

Reihe BUND 2009/9

Bericht des Rechnungshofes

Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen

Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

RH

Auskünfte

Rechnungshof 1031 Wien, Dampfschiffstraße 2 Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450 Fax (00 43 1) 712 49 17

 $E-Mail \quad presse@rechnungshof.gv. at$

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2 http://www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Druck: druck aktiv OG

Herausgegeben: Wien, im August 2009



Bericht des Rechnungshofes

Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen

Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik





Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat		
	Darstellung der Prüfungsergebnisse	1	
	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für		
BMWF	Wissenschaft und Forschung		
	Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung		
	von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien	3	
	Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von	42	
	Forschungsergebnissen	43	
вмикк	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur		
	Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung	71	
BMASK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz		
	Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes	83	
	Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels	109	
BMVIT BMF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Finanzen		
	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik	143	
ANHANG	Entscheidungsträger der übernrüften Unternehmungen	107	

Tabellen



Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Tabelle 1:	Drittmitteleinnahmen der TU Graz und der TU Wien	9
Tabelle 2:	TU Graz – Erfolgsrechnung des Drittmittelbereichs	28
Tabelle 3:	TU Wien – Erfolgsrechnung des Drittmittelbereichs	29
Tabelle 4:	TU Graz und TU Wien – Drittmitteleinnahmen	30
Tabelle 5:	TU Graz und TU Wien – prozentuelle Anteile von Projektarten	32
Tabelle 6:	Bruttoinlandsausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) sowie die F&E-Ausgaben aller wissenschaftlichen	
	Universitäten, der TU Graz und der TU Wien	37



Tabellen

Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Tabelle 1:	Anteile der Sonderprogramme am Forderungs-				
	budget des AMS	117			
Tabelle 2:	Offene Stellen im Bereich Metall/Elektro (Juni 2007)	120			
Tabelle 3:	Umsetzungsstand Metalloffensive (Ende Juni 2008)	124			
Tabelle 4:	Kurzausbildungen durch das AMS Niederösterreich	125			
Tabelle 5:	Korrigierter Umsetzungsstand Metalloffensive				
	(Ende Juni 2008)	127			
Tabelle 6:	Plan-Ist-Vergleich des Programms "Frauen in				
	Handwerk und Technik" 2007	136			

Tabellen



Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Tabelle 1:	Kategorien von Verkehrsbeeinflussungsanlagen	160
Tabelle 2:	Nutzeneffekte des Projekts VMIS bis 2015	166
Tabelle 3:	Erwartete Einnahmen aus Mehrwertdiensten bis 2015	167
Tabelle 4:	Kosten-Nutzen-Untersuchungen von	
	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	169
Tabelle 5:	Unfälle mit Personenschäden vor und nach Inbetrieb- nahme der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol	173
Tabelle 6:	Einhaltung der über Wechselverkehrszeichen ange- zeigten Geschwindigkeit	175
Tabelle 7:	Entwicklung des Personalstands der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH	187



Abkürzungen

Abs. Absatz Art. Artikel

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-

Aktiengesellschaft

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH

BGBl. Bundesgesetzblatt

BIF Business Incentive Funds
BM... Bundesministerium...

BMASK für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMBWK für Bildung, Wissenschaft und Kultur

BMF für Finanzen BMI für Inneres

BMSK für Soziales und Konsumentenschutz BMUKK für Unterricht, Kunst und Kultur

BMVIT für Verkehr, Innovation und Technologie BMwA für wirtschaftliche Angelegenheiten

BMWA für Wirtschaft und Arbeit

BMWF für Wissenschaft und Forschung BMWFJ für Wirtschaft, Familie und Jugend

bspw. beispielsweise

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

EG Europäische Gemeinschaft

EU Europäische Union

EUR Euro

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

ff. folgend(e) (Seiten)

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung

inkl. inklusive

IPR Intellectual Property Rights; geistige Eigentumsrechte

IT Informationstechnologie

KFZ Kraftfahrzeug(e)

km Kilometer

km/h Kilometer pro Stunde

Abkürzungen



lt. laut

Mill. Million(en)
Mrd. Milliarde(n)

Nr. Nummer

PKW Personenkraftwagen

rd. rund

RFTE Rat für Forschung und Technologieentwicklung

RH Rechnungshof

TISS TU Wien Informations-Systeme und -Services

TU Technische Universität
TU Graz Technische Universität Graz
TU Wien Technische Universität Wien

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

UOG Universitätsorganisationsgesetz

usw. und so weiter

VBÄ Vollbeschäftigungsäquivalent(e)

WTO World Trade Organization; Welthandelsorganisation

Z Ziffer(n) z.B. zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH "http://www.rechnungshof.gv.at" verfügbar.







Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Die Technische Universität Graz erzielte im Zeitraum 2004 bis 2007 Drittmitteleinnahmen von rd. 139 Mill. EUR und die Technische Universität Wien von rd. 170 Mill. EUR. Im Jahr 2007 waren dies bei der Technischen Universität Graz je Mitarbeiter des wissenschaftlichen Stammpersonals rd. 76.000 EUR und bei der Technischen Universität Wien rd. 51.000 EUR.

Im Zeitraum Jänner 2004 bis Dezember 2007 waren Kosten aus Drittmittelprojekten an der Technischen Universität Graz von rd. 6,9 Mill. EUR bzw. von Jänner 2004 bis Mai 2008 an der Technischen Universität Wien von rd. 18,7 Mill. EUR nicht durch Erlöse gedeckt. Daraus ergab sich eine deutliche Belastung des Globalbudgets.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Einwerbung sowie der Verwaltung von Drittmitteln der Technischen Universität Graz (TU Graz) und der Technischen Universität Wien (TU Wien) in strategischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. (TZ 1)

Drittmittelstrategie

Die von den beiden Technischen Universitäten gewählten Forschungsschwerpunkte stellten eine zweckmäßige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende strategische Ausrichtung für eine außenwirksame Profilbildung dar. Ihre Verwertungsfähigkeit für die Drittmitteleinwerbung war in der Praxis gegeben. (TZ 3, 4)



Kurzfassung

Im Unterschied zur TU Wien hatte die TU Graz nachvollziehbare Drittmittelziele definiert und diese im Jahr 2007 teilweise erreicht. An der TU Graz war jedoch eine numerische Zielsetzung über die Höhe des Drittmittelaufkommens nach dem Jahr 2007 in beschlossenen Planungs- bzw. Strategiedokumenten nicht mehr festgelegt. (TZ 5, 6)

Die TU Wien berücksichtigte im Gegensatz zur TU Graz bei Stellenausschreibungen für Universitätsprofessoren deren Drittmittelerfahrung nicht durchgängig. (TZ 7)

Drittmittelgebarung, Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

Keine der beiden Technischen Universitäten verfügte über eine Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Diese war erst ab 2010 geplant. (TZ 17)

Die Drittmitteleinnahmen erhöhten sich an der TU Graz zwischen 2004 und 2007 von rd. 23,8 Mill. EUR auf 43,4 Mill. EUR. Damit war der Anstieg wesentlich dynamischer als an der TU Wien, die ihre Drittmitteleinnahmen von rd. 35,7 Mill. EUR auf rd. 48,8 Mill. EUR steigerte. (TZ 25)

In der Projektdatenbank der TU Wien war erheblichen Drittmitteleinnahmen keine Projektart bzw. Fakultät sowie kein konkreter Geldbzw. Förderungsgeber zugeordnet. Dies beeinträchtigte die Aussagekraft von Auswertungen und Analysen. (TZ 25, 27)

Die TU Wien verfügte – im Gegensatz zur TU Graz – über keine aktuellen Gemeinkostenzuschlagssätze. (TZ 19)

An der TU Wien lag — im Unterschied zur TU Graz — keine geschlossene Dokumentation der Kostenersatzregelung vor. Beide Technischen Universitäten führten für Drittmittelprojekte keine durchgängigen Zeitnachweise, die zur Ermittlung der dafür aufgewendeten Personalressourcen herangezogen werden könnten. (TZ 21)

Im Gegensatz zur TU Wien trugen an der TU Graz die Anschaffungen im Drittmittelbereich zur Modernisierung des gesamtuniversitären Anlagevermögens bei. (TZ 23)





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Für die Verrechnung im Drittmittelbereich führte die TU Wien je Organisationseinheit eigene Bankkonten. (TZ 39)

Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

Die Unterstützungstätigkeiten des Forschungs- und Technologiehauses der TU Graz bzw. des Außeninstituts der TU Wien wurden universitätsintern grundsätzlich positiv gesehen, es bestand jedoch Verbesserungspotenzial. Die rechtliche Beratung bzw. Prüfung war an beiden Technischen Universitäten unterschiedlich organisiert. (TZ 8, 9)

Im Gegensatz zur TU Wien waren an der TU Graz ab Mitte 2008 alle Forschungsprojektanträge vorab zentral abzustimmen. Über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) fehlte an beiden Technischen Universitäten jedoch ein universitätsweiter Überblick. (TZ 10)

Anders als an der TU Graz waren Erfindervergütungen in einzelnen Verträgen der TU Wien nach oben hin gedeckelt. Dadurch war eine zu geringe Vergütung für wirtschaftlich erfolgreiche Erfindungen möglich. (TZ 37)

In den Richtlinien der beiden Technischen Universitäten fehlten ausdrückliche Vorgaben über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse. Das Vorliegen einer Konkurrenzklausel in Projektverträgen allein führte an der TU Graz – im Gegensatz zur TU Wien – nicht zu einer zentralen Überprüfung. Die TU Wien sah eine Überprüfung der Kalkulation erst bei Projekten über 350.000 EUR vor; an der TU Graz war in allen zu überprüfenden Fällen eine Projektkalkulation anzuschließen. (TZ 13, 14)

Das Vertragsmuster der TU Wien enthielt keine Regelungen über den Verbleib der Nutzungsrechte für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre sowie für Weiterentwicklungen an der Universität. (TZ 12)



Kurzfassung

Fundraising

Nach den strategischen Überlegungen der beiden Technischen Universitäten sollte Fundraising als zusätzliche Einnahmequelle etabliert werden. Jedoch hatte keine der beiden Technischen Universitäten den Begriff Fundraising bislang gesamtuniversitär definiert. (TZ 15)

Stammpersonal

Die TU Graz wendete im Jahr 2007 insgesamt rd. 1,8 Mill. EUR, die TU Wien rd. 2,7 Mill. EUR der Drittmitteleinnahmen für Stammpersonal auf, das zusätzlich zu seiner Tätigkeit an der Universität bei Drittmittelprojekten tätig war. An beiden Technischen Universitäten war die zentrale Dokumentation über die Abgeltung dieser (Mehr-)Leistungen unzureichend. (TZ 35)





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Kenndaten zum Wissens- und Technologietransfer; Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an der TU Graz und der TU Wien						
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.					
	2004	2005	2006	2007	2008	
			in 1.000 El	UR		
Gebarung der TU Graz						
Universitätsleistung ¹⁾ im Drittmittelbereich	24.702	31.489	37.907	42.494	47.047	
Veränderung des Drittmitteleigenkapitals	2) 1.193	531	377	289	240	
Drittmittelvermögen ³⁾	21.811	27.115	29.996	31.514	35.054	
Gebarung der TU Wier	1					
Universitätsleistung ¹⁾ im Drittmittelbereich	32.621	29.506	35.139	40.111	41.193	
Veränderung des Drittmitteleigenkapitals	2) 977	- 3.941	- 1.578	2.095	- 47	
Drittmittelvermögen ³⁾	61.792	78.240	91.762	97.488	110.316	
		in Vollbeschäftigungsäquivalenten				
Personal TU Graz gesan	nt 1.434,9	1.523,9	1.617,6	1.743,6	1.801,1	
davon Drittmittelper	rsonal 317,7	387,0	479,9	583,2	636,0	
Personal TU Wien gesai	mt ⁴⁾ –	2.477,5	2.503,0	2.592,4	2.671,9	
davon Drittmittelper	rsonal ⁴⁾ –	689,9	746,6	829,3	853,1	
		Anzahl im jeweiligen Wintersemester				
Studierende an der TU	Graz 8.452	8.937	9.396	9.949	10.455	

¹⁾ entspricht der Betriebsleistung; beinhaltet Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge des Drittmittelbereichs

16.999

18.118

19.444

20.283

16.359

Studierende an der TU Wien

Quellen: Rechnungsabschlüsse der TU Graz und der TU Wien, Büro des Rektors der TU Graz, Controlling der TU Wien, Datawarehouse Universitätsbereich "uni:data" des BMWF

²⁾ Jahresüberschuss nach Rücklagenbewegungen im Drittmittelbereich

³⁾ Gesamtvermögen bzw. Bilanzsumme des Drittmittelbereichs

^{4) 2004:} keine Angaben in Vollbeschäftigungsäquivalenten möglich



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 2008 den Wissens- und Technologietransfer in Bezug auf die Einwerbung sowie die Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz (TU Graz) und Wien (TU Wien). Zu dem im November 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die beiden Technischen Universitäten im Februar 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2009.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität bei der Beschaffung (so genannte Einwerbung) sowie der Verwaltung von Drittmitteln der TU Graz und der TU Wien in strategischer, organisatorischer sowie finanzieller Hinsicht.

Allgemeines

2 Mit dem mit 1. Jänner 2004 in vollem Umfang wirksam gewordenen Universitätsgesetz 2002 wurde der Anfang der 1990er Jahre eingeleitete Reformprozess zur Erweiterung des Handlungsspielraums der Universitäten fortgesetzt und die bisher teilrechtsfähigen Universitäten in juristische Personen öffentlichen Rechts mit voller Rechtsund Geschäftsfähigkeit umgewandelt.

Die mit dem Universitätsgesetz 2002 einhergehende Verlagerung der finanziellen Verantwortung für die vollrechtsfähige Universität auf die Universitätsleitung wirkte sich auch auf die Drittmittelaktivitäten aus.

Rechts- und geschäftsfähig war nur mehr die Universität als Ganzes, Rechtsgeschäfte mit Dritten waren von den Universitätseinrichtungen für die Universität abzuschließen (Projekte gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002). Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals waren weiterhin berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen ad personam-Forschungsvorhaben durchzuführen und Forschungsförderungsmittel entgegenzunehmen (Projekte gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002).

Bei beiden Projektaktivitäten war weiterhin für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität voller Kostenersatz an die Universität zu leisten.

Drittmittel und damit Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren jene Einnahmen der Technischen Universitäten, die ihnen nicht der Bund in Form des Globalbudgets im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zuwies, sondern die ihnen vor allem in Form von Förderungen oder Entgelten für wissenschaftliche Arbeiten oder Projekte, für Untersuchungen sowie Gutachten und Analysen zuflossen.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Die nachstehende Tabelle zeigt die Drittmitteleinnahmen der TU Graz und TU Wien von 2004 bis 2007:

Tabelle 1: Drittmitteleinnahmen der TU Graz und der TU Wien

	2004	2005	2006	2007		
		in Mill. EUR				
TU Graz	23,75	30,49	41,51	43,44		
TU Wien	35,69	41,66	44,32	48,77		

Quelle: Controlling der TU Graz bzw. der TU Wien

Die Drittmitteleinnahmen der TU Graz betrugen für die Jahre 2004 bis 2007 insgesamt rd. 139 Mill. EUR und stiegen in diesem Zeitraum um rd. 83 % von rd. 23,8 auf 43,4 Mill. EUR. Die Drittmitteleinnahmen der TU Wien betrugen in diesem Zeitraum insgesamt rd. 170 Mill. EUR und stiegen um rd. 37 % von rd. 35,7 auf 48,8 Mill. EUR. Beide Technischen Universitäten wendeten etwa zwei Drittel ihrer eingeworbenen Drittmittel für Personal auf.

Drittmittelstrategie

Schwerpunktsetzung
– Verankerung im
Entwicklungsplan

- **3.1** Die TU Graz bündelte ihre Forschungskompetenzen in "7 Fields of Expertise". Die TU Wien entwickelte acht fakultätsübergreifende Kompetenzfelder. Diese Forschungsbereiche bzw. Kompetenzfelder waren sowohl im Entwicklungsplan als auch in den Leistungsvereinbarungen 2007 bis 2009 der Technischen Universitäten verankert.
- **3.2** Der RH sah in den vorgenommenen Schwerpunktsetzungen eine zweckmäßige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende strategische Ausrichtung für eine außenwirksame Profilbildung der TU Graz und der TU Wien.

Verwertungsfähigkeit der Forschungsschwerpunkte

4.1 (1) Siebtes Rahmenprogramm

Durch das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (Siebtes Rahmenprogramm) werden im Bereich "Zusammenarbeit" Forschungsmaßnahmen in zehn Themenbereichen mit einem Gesamtbetrag von rd. 32,4 Mrd. EUR gefördert.



Drittmittelstrategie

(2) Strategie 2010 des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hatte in seiner "Strategie 2010 – Perspektiven für Forschung, Technologie und Innovation in Österreich" (Strategie 2010) eine schwerpunktmäßige Fokussierung auf sechs Zukunftsfelder empfohlen. Diese Empfehlung richtete sich an den Unternehmenssektor und zielte auf die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen der Hochschulen ab.

(3) Schwerpunkt "Transportation Science" an der TU Graz

Den Wirtschaftszweig "Kraftwagen und Kraftwagenteile" bildete die TU Graz in den "7 Fields of Expertise" im Schwerpunkt "Transportation Science" ab.

4.2 Nach Auffassung des RH stimmten sowohl die "7 Fields of Expertise" der TU Graz als auch die acht fakultätsübergreifenden Kompetenzfelder der TU Wien in hohem Maße mit den Themenbereichen des Siebten Rahmenprogramms sowie den vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlenen Zukunftsfeldern überein. Dies erhöhte sowohl die Förderchancen, als auch die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit dem Unternehmenssektor in zukunftsträchtigen Forschungsbereichen.

Die Setzung des Schwerpunkts "Transportation Science" durch die TU Graz beurteilte der RH – im Hinblick auf die spezielle beschäftigungspolitische Bedeutung des Automobilsektors in der Region – ebenfalls als zweckmäßig.

Drittmittelziele

- **5.1** Im Entwicklungsplan der TU Graz waren unter anderem folgende Ziele festgelegt:
 - Steigerung des Drittmittelaufkommens auf 30 Mill. EUR pro Jahr bis 2007,
 - die Anzahl der aus Drittmitteln finanzierten Mitarbeiter soll in Summe mindestens 50 % der Anzahl der Planstellen aller Institute betragen,
 - 50 Patente pro Jahr mit Beteiligung der TU Graz ab 2007.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Die TU Graz erreichte die Planzahlen beim Drittmittelaufkommen und beim Drittmittelpersonal. Eine numerische Zielsetzung über die Höhe des Drittmittelaufkommens nach dem Jahr 2007 war im Entwicklungsplan oder anderen beschlossenen Planungs– bzw. Strategiedokumenten allerdings nicht festgelegt. Mit 33 Patentanmeldungen im Jahr 2007 (exklusive Patentanmeldungen von Partnern der TU Graz) verfehlte die TU Graz das Patentziel.

5.2 Der RH anerkannte die starke Beachtung der Drittmittelthematik im Entwicklungsplan der TU Graz sowie die Zielerreichung für das Drittmittelaufkommen und das Drittmittelpersonal. Da die beschlossenen Vorgaben betreffend die Drittmitteleinnahmen mit dem Jahr 2007 endeten, empfahl der RH, auch genaue Ziele für die Folgejahre festzulegen. Er regte weiters an, die Gründe für die Nichterreichung des Patent(anmeldungs)ziels zu evaluieren, um für die nächste Planungsperiode realistischere Werte zu erhalten.

Dies insbesondere deshalb, weil der RH in seinem Bericht "Verwertung von Forschungsergebnissen durch die Technische Universität Wien und die Technische Universität Graz" (Reihe Bund 2009/9) die Patentierungsleistung an der TU Graz als hoch beurteilte.

- 5.3 Die TU Graz verwies hinsichtlich der Einwerbung von Drittmitteln auf die interne Ziel- und Leistungsvereinbarung des Rektorats mit den Fakultäten. Das in Diskussion befindliche Leitziel sehe eine Steigerung der Drittmittelerlöse auf 40 Mill. EUR pro Jahr bis Ende 2009 vor. Die in der Leitstrategie 2004+ formulierte Zielsetzung von 50 angemeldeten Patenten hätte sich als etwas zu ambitioniert erwiesen, weshalb die Absolutzahlen in der Leistungsvereinbarung 2007 bis 2009 angepasst worden wären.
- 5.4 Der RH erwiderte, dass sich seine Feststellung auf das Fehlen festgelegter numerischer Zielsetzungen über die Höhe des Drittmittelaufkommens nach dem Jahr 2007 im Entwicklungsplan oder anderen beschlossenen Planungs– bzw. Strategiedokumenten bezog. Er nahm die Überlegungen, die Drittmittelerlöse auf 40 Mill. EUR pro Jahr bis Ende 2009 zu steigern, zur Kenntnis.

Das Ziel der Anmeldung von 50 Patenten pro Jahr (Berechnung laut Wissensbilanz) war nicht nur in der Leitstrategie 2004+, sondern auch im aktuellen Entwicklungsplan festgelegt. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die in der Wissensbilanz dokumentierte Zahl von 33 Patenten zum Anlass zu nehmen, in der nächsten Planungsperiode zu realistischeren Zahlen zu gelangen.



Drittmittelstrategie

- **6.1** Im Entwicklungsplan der TU Wien wurden mehrfach Ziele mit Drittmittelbezug festgelegt. Diese enthielten jedoch anders als bei der TU Graz keine konkreten Werte als Zielvorgaben.
- **6.2** Der RH empfahl daher, in Hinkunft exakte und nachvollziehbare Ziele nach dem Muster der TU Graz festzulegen, die eine Aussage über den Zielerreichungsgrad ermöglichen.
- **6.3** Die TU Wien erachtete undifferenzierte Volumina für nicht zielführend. In den Entwicklungsplan 2010+ würden stärker qualitätsorientierte quantitative Strategieziele aufgenommen werden.
- **6.4** Der RH bekräftigte die Notwendigkeit exakter und nachvollziehbarer Zielsetzungen für die Beurteilung des Zielerreichungsgrads.

Berufungsverfahren

- 7.1 In den Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren war an der TU Graz durchgängig und an der TU Wien in der Mehrzahl der Fälle die Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln ein Ausschreibungskriterium.
- 7.2 Die Berufung von Universitätsprofessoren mit Drittmittelerfahrung stellte einen wesentlichen Bestandteil der Drittmittelstrategie dar. Der RH anerkannte die Berücksichtigung dieses Kriteriums an beiden Technischen Universitäten und empfahl der TU Wien, es durchgängig anzuwenden.
- 7.3 Laut Stellungnahme der TU Wien sei einzig und allein die wissenschaftliche Qualifikation Kriterium für die Berufung von Professoren. Der Einwerbungserfolg wäre hiefür natürlich ein Indikator.
- 7.4 Der RH verwies darauf, dass Ausschreibungstexte der Präzisierung der Anforderungen sowie der Beurteilungskriterien dienen und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

Organisation

- **8.1** (1) Die Drittmitteleinwerbung erfolgte an beiden Technischen Universitäten überwiegend dezentral durch die einzelnen Institute bzw. Mitarbeiter. Es waren jedoch verschiedene zentrale Organisationseinheiten eingebunden, die Unterstützungsleistungen boten und Prüfungen durchführten.
 - (2) An der TU Graz waren dies insbesondere die Organisationseinheiten Technologietransfer und Büro für Forschung und Technologie unter der Dachmarke Forschungs– und Technologie–Haus¹⁾, an der TU Wien der Technologietransfer sowie die EU–Forschungsmanagement–Unit als Teil des Außeninstituts²⁾.
 - Zum Forschungs- und Technologiehaus gehörte noch die Organisationseinheit Technologieverwertung.
 - ²⁾ Teil des Außeninstituts waren noch die Organisationseinheiten Internationale Bildungskooperationen und E-Learning-Zentrum.
 - (3) Weiters war an beiden Technischen Universitäten wie in der Folge noch näher ausgeführt das Controlling in den Abschluss von Projektverträgen eingebunden. Die Rechtsabteilung der TU Graz war im Unterschied zur TU Wien in den Unterstützungs– bzw. Prüfungsmechanismus im Zusammenhang mit der Drittmitteleinwerbung regelmäßig einbezogen. An der TU Wien leisteten Mitarbeiter des Technologietransfers sowie der EU-Forschungsmanagement–Unit rechtliche Hilfe bzw. führten Prüfungen bei Drittmittelprojekten durch. Die TU Wien kündigte diesbezüglich eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Aufgabentrennung an.
 - (4) Die unterschiedliche Organisation zeigte sich auch in der Anzahl der mit diesen Leistungen befassten Mitarbeiter (2007: TU Graz insgesamt 8,37 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ), TU Wien insgesamt 6,35 VBÄ).
- 8.2 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die rechtliche Beratung bzw. Prüfung im Zusammenhang mit der Drittmitteleinwerbung an den beiden Technischen Universitäten unterschiedlich organisiert war. Während die Einbindung der Rechtsabteilung an der TU Graz mögliche Doppelgleisigkeiten vermied, versprach die rechtliche Beratung bzw. Prüfung durch Mitarbeiter des Außeninstituts an der TU Wien Synergieeffekte.



Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

Im Sinne einer bestmöglichen Unterstützung für die Einwerbenden einerseits und einer effizienten Organisationsstruktur andererseits erachtete der RH die vorgesehene Überprüfung an der TU Wien als positiv. Der RH empfahl einen Erfahrungsaustausch zwischen beiden Technischen Universitäten über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisation der rechtlichen Beratung bzw. Prüfung im Zusammenhang mit der Drittmitteleinwerbung.

Aufgaben

9.1 (1) Die Tätigkeiten des Technologietransfers bzw. des Büros für Forschung und Technologie an der TU Graz sowie des Technologietransfers bzw. der EU–Forschungsmanagement–Unit der TU Wien waren zum Teil unterschiedlich.

Beide Technische Universitäten übten Informations-, Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten aus. Allerdings führten bspw. die beiden Organisationseinheiten Technologietransfer sowie Büro für Forschung und Technologie an der TU Graz – im Gegensatz zur TU Wien – in der Regel keine Vertragsprüfungen für Drittmittelprojekte durch. Das Büro für Forschung und Technologie übte zusätzlich eine Stabstellenfunktion für die Universitätsleitung aus. Das Aufgabenspektrum des Technologietransfers an der TU Graz stellte sich für den RH bspw. im Kooperationsbereich vielfältiger und umfangreicher dar als jenes des Technologietransfers an der TU Wien.

Ab Mitte 2008 sollte das Büro für Forschung und Technologie der TU Graz weiters administratives Projektmanagement für geförderte Projekte, insbesondere der EU, durchführen (dafür sollte eine zusätzliche Stelle geschaffen werden, die mittelfristig über geförderte Projekte finanziert werden soll).

An der TU Wien wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Möglichkeit der Implementierung eines Financial Office zur Unterstützung bei EU-Projekten geprüft; dieses sollte Teil der EU-Forschungsmanagement-Unit werden.

- (2) Bei einer Befragung beurteilten die Dekane bzw. Fakultäten der beiden Technischen Universitäten die Tätigkeit der genannten Unterstützungseinrichtungen grundsätzlich positiv.
- An der TU Graz wurde aber Verbesserungsbedarf bspw. bei der Unterstützung im Bereich Projektadministration, im automationsunterstützten Rechnungswesen, bei EU-Projekten und der universitätsweiten Öffentlichkeitsarbeit gesehen.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

- An der TU Wien wurde etwa eine fachspezifische Aufbereitung von Informationen (Inhalten, Terminen etc.) über Förderungsprogramme sowie eine bessere Unterstützung bei der Einwerbung, Antragsstellung und –gestaltung von EU–Projekten für zusätzlich notwendig erachtet.
- 9.2 Berücksichtigt man, dass der Technologietransfer und die EU-Forschungsmanagement-Unit der TU Wien auch eine erhebliche Anzahl von Vertragsprüfungen durchführten (2007: insgesamt rd. 370 bei einer Personalkapazität von 6,25 VBÄ), erschien das aus der Befragung der Dekane hervorgehende Verbesserungspotenzial nachvollziehbar. Der RH hielt daher die angedachte Erweiterung der EU-Forschungsmanagement-Unit für zweckmäßig.

Auch in diesem Zusammenhang erachtete der RH die von der TU Wien geplante Überprüfung der Aufgaben ihrer Rechtsabteilung als positiv. Dabei wären im Hinblick auf den Personalstand von 7,48 VBÄ im Jahr 2007 (Rechtsabteilung der TU Graz: 2,9 VBÄ, 50 % der Ressourcen für Vertragsangelegenheiten eingesetzt) die Auslastung bzw. verfügbare Kapazitäten dieser Abteilung zu prüfen.

Der RH empfahl beiden Technischen Universitäten, eine Evaluierung der Tätigkeiten und des Personalbedarfs der genannten Organisationseinheiten durchzuführen, um den Anforderungen einer effizienten und effektiven Unterstützung gerecht zu werden sowie die Wissenschafter bei der Projekteinwerbung – insbesondere administrativ und juristisch – bestmöglich zu entlasten. Auf Grundlage der Evaluierung sollten die Aufgaben nachvollziehbar festgelegt und ein entsprechendes Kennzahlensystem definiert werden. Diese Maßnahmen könnten auch dazu beitragen, die Akzeptanz der genannten Stellen universitätsintern zu stärken.

9.3 Laut Stellungnahme der TU Graz sei bereits Ende 2007 und Mitte 2008 eine personelle Aufstockung erfolgt. Durch die Ausweitung der Tätigkeiten des Büros für Forschung und Technologie sei die Betreuung von EU-Projekten von der Planung bis zum Abschluss gewährleistet. Aufgrund der sehr detailliert durchgeführten, umfangreichen Unstrukturierungsmaßnahmen auf Basis einer strategieunterstützten Evaluierung und einer genauen Definition sowie Verteilung der Aufgaben im Jahr 2005 werde derzeit eine Evaluierung als nicht notwendig erachtet.

Laut Mitteilung der TU Wien würden zurzeit der Technologietransfer, die EU-Forschungsmanagement-Unit und die Rechtsabteilung evaluiert; danach werde eine entsprechende Reorganisation vorgenommen. Doppelgleisigkeiten bestünden auch zurzeit keine.



Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

9.4 Gegenüber der TU Graz erachtete der RH eine Evaluierung weiterhin für zweckmäßig. Seit der letzten Evaluierung sind bereits vier Jahre vergangen und die Befragung der Dekane bzw. Fakultäten ließ Verbesserungspotenzial vermuten. Weiters sollte auch die erwähnte Erweiterung des Tätigkeitsfelds sowie der Personalausstattung des Büros für Forschung und Technologie einer Bewertung unterzogen werden.

Erfassung und Abstimmung

10.1 An den beiden Technischen Universitäten bestand noch zu Beginn der Gebarungsüberprüfung keine Verpflichtung, alle Projektanträge einer zentralen Organisationseinheit zur Prüfung bzw. Abstimmung vorzulegen. Die Initiierung von Auftragsforschungsprojekten für die Universität (z.B. von Industrieprojekten) bedurfte auch keiner Anzeige bzw. Abstimmung mit der Universitätsleitung.

Es gab keine universitätsweiten Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der Projektanträge. Dies bedingte bspw., dass die beiden Technischen Universitäten (bisher) über keine zentral geführten und jederzeit abrufbaren Daten über das Verhältnis von Projektanträgen und bewilligten Projekten verfügten.

Mit Beschuss vom Mai 2008 legte das Rektorat der TU Graz fest, dass sämtliche Projektanträge für öffentlich geförderte Projekte vor Antragslegung nachweislich mit dem Büro für Forschung und Technologie abzustimmen wären. Ziel war unter anderem die Steigerung der Qualität und der Erfolgsquote der Anträge. Weiters plante die TU Graz, Forschungsprojekte von der Idee bis zum vollständigen Projektabschluss automationsunterstützt zu verwalten bzw. zu dokumentieren.

10.2 Der RH stellte fest, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine der beiden Technischen Universitäten alle Projektanträge erfasste bzw. ein Abstimmungsverfahren vorsah. Er bewertete es – vor allem im Hinblick auf die genannten Zielsetzungen – positiv, dass an der TU Graz die Projektanträge nunmehr mit dem Büro für Forschung und Technologie abzustimmen waren und eine automationsunterstützte Verwaltung bzw. Dokumentation geplant war. Gegenüber der TU Wien regte er an, dem Beispiel der TU Graz zu folgen bzw. zumindest – aus Transparenzgründen – für eine zentrale Meldung und Erfassung der Projektanträge zu sorgen.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Den beiden Technischen Universitäten fehlte nach wie vor universitätsweiter Überblick über die in Aussicht genommene Auftragsforschung. Da die jeweilige Technische Universität Vertragspartnerin des Drittmittelvertrags wurde und wegen der Steuerungsmöglichkeiten für die Universitätsleitung empfahl der RH, diesbezügliche Möglichkeiten zu prüfen. Immerhin resultierten im Jahr 2007 an beiden Technischen Universitäten jeweils rd. ein Viertel der Drittmitteleinnahmen aus dem Unternehmensbereich (siehe TZ 25).

10.3 Die TU Graz führte zur automationsunterstützten Behandlung von Forschungsprojekten aus, dass nunmehr sowohl die Prozesse als auch die notwendige Systemtechnik finalisiert vorliegen würden. Nach Entwicklung der Formulare und der Vornahme einer letzten Feinabstimmung werde das Roll-out erfolgen.

Laut Stellungnahme der TU Wien zur zentralen Meldung und Erfassung von Projektanträgen würden Möglichkeiten zur Umsetzung über Anreizsysteme im Rahmen des Projekts "TU Wien Informations-Systeme und -Services (TISS)" geprüft. Insbesondere werde an eine verstärkte Unterstützung bei der Antragstellung gedacht. Für die Auftragsforschung erscheine dies nicht sinnvoll.

10.4 Im Hinblick auf die strategische und quantitative Bedeutung der Auftragsforschung verblieb der RH gegenüber der TU Wien bei seiner Empfehlung, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung universitätsweiten Überblick zu schaffen.

Vertragsmuster – Absicherung des geistigen Eigentums

Allgemeines

11 Für den Abschluss von Verträgen gab es an der TU Graz und an der TU Wien Vertragsmuster, die Regelungen betreffend die Projektschutzrechte und die Erfindungen im Rahmen von Projekten enthielten. Diese Vertragsmuster waren nicht verbindlich; bei Abweichungen war jedoch ab einer bestimmten Wertgrenze eine Überprüfung durch zent-rale Organisationseinheiten (siehe TZ 14) vorzunehmen.

An beiden Technischen Universitäten waren vom Projektleiter überdies für Forschungsprojekte bzw. Bevollmächtigungen geltende Richtlinien (siehe TZ 14) zu beachten.



Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

Projektschutzrechte

- 12.1 Die Regelungen betreffend die Projektschutzrechte waren an beiden Universitäten wortgleich. Demnach standen die Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte der jeweiligen Universität zu; mit Übergabe des Endberichts waren die Nutzungs- und Verwertungsrechte im Anwendungsbereich des Vertrags im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber zu übertragen. Das an der TU Graz für Forschungs- und Entwicklungsverträge verwendete Vertragsmuster sah jedoch über die entsprechende Regelung an der TU Wien hinausgehend vor, dass die Nutzungsrechte für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre sowie für Weiterentwicklungen bei der TU Graz verblieben.
- **12.2** Der RH empfahl der TU Wien die Ergänzung des Vertragsmusters entsprechend jenem der TU Graz.
- **12.3** Die TU Wien sagte eine dementsprechende Überarbeitung des Vertragsmusters zu.

Konkurrenzklausel

- **13.1** An der TU Wien waren Projektverträge, die eine Konkurrenzklausel enthielten, unabhängig vom Auftragswert vor der Unterzeichnung dem Technologietransfer vorzulegen. Eine derartige ausdrückliche Vorschrift fehlte an der TU Graz.
- 13.2 Im Hinblick darauf, dass diese Verträge nach dem Universitätsgesetz 2002 im Namen der Universität abgeschlossen werden, erachtete der RH die zentrale Prüfung solcher Verträge für notwendig. Er empfahl der TU Graz daher eine Regelung nach dem Muster der TU Wien.
- **13.3** Laut Stellungnahme der TU Graz würden bei Vertragsberatungen bzw. -verhandlungen unter Einbindung der Rechtsabteilung bzw. der Servicestelle Technologieverwertung Konkurrenzklauseln für die gesamte TU Graz grundsätzlich abgelehnt.
- **13.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil bei einem Auftragswert unter 20.000 EUR nach den derzeit gültigen Richtlinien keine Einbindung der Rechtsabteilung bzw. der Servicestelle Technologieverwertung erfolgen muss.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Ablauforganisation – Vertragsprüfungen

- 14.1 Trotz der wie erwähnt im Wesentlichen dezentralen Drittmitteleinwerbung an beiden Technischen Universitäten, war die Errichtung bzw. der Abschluss von Drittmittelverträgen an bestimmte Vorgaben gebunden. Diese waren an den Technischen Universitäten in Richtlinien festgelegt und sahen in unterschiedlicher Weise eine Einbindung der Rechtsabteilung (TU Graz), des Außeninstituts (TU Wien) und des Controllings (TU Graz und TU Wien) vor.
 - (1) Einige wesentliche Unterschiede zwischen TU Graz und TU Wien

Der RH stellte die Richtlinien der beiden Universitäten gegenüber. Dabei ergaben sich folgende wesentliche Unterschiede:

- Wie bereits erwähnt, führte an der TU Graz die Rechtsabteilung die Vertragsprüfungen durch, an der TU Wien dagegen die Organisationseinheiten Technologietransfer und EU-Forschungsmanagement-Unit.
- Die Wertgrenze für zu überprüfende Verträge betrug an der TU Graz 20.000 EUR, an der TU Wien (für Nicht-EU-Verträge¹⁾) hingegen 70.000 EUR für den Fall der Abweichung von Vertragsmustern (siehe dazu TZ 11). Im Gegensatz zur TU Graz wurde an der TU Wien auf die maßgeblichen Vertragsmuster eindeutig verwiesen.
- 1) An der TU Wien wurden alle EU-Projektverträge überprüft.
- An der TU Graz war in allen zu überprüfenden Fällen eine Projektkalkulation anzuschließen; alle Kalkulationen wurden vom Controlling geprüft.²⁾ An der TU Wien war erst bei Projekten mit einem Vertragsvolumen von mehr als 350.000 EUR eine Kalkulation vorzulegen, die vom Controlling zu überprüfen war.
- ²⁾ Seit Mitte 2008 führte das Büro für Forschung und Technologie solche Prüfungen
- (2) Wesentliche Gemeinsamkeiten von TU Graz und TU Wien

Die oben genannten Richtlinien der beiden Universitäten legten bspw. nicht ausdrücklich fest, wie bei Vertragsverlängerungen und der damit verbundenen etwaigen Überschreitung von Projektdauer bzw. Projektsumme (und damit der unter (1) angeführten Wertgrenzen) oder einer Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Vertragsprüfung vorzugehen ist.



Institutionelle Unterstützung der Drittmitteleinwerbung

14.2 Der RH empfahl daher:

- Die TU Graz sollte die im Zusammenhang mit der Überprüfungspflicht maßgeblichen Vertragsmuster eindeutig definieren.
- Die TU Wien sollte die Wertgrenze bei Projekten reduzieren, weil sie sich mit der derzeitigen Grenze in vielen Fällen die Möglichkeit nahm, auf eine wirtschaftliche Projektgestaltung rechtzeitig Einfluss zu nehmen. Orientiert am Beispiel der TU Graz sollten verstärkt wirtschaftliche bzw. finanzielle Prüfungen von Drittmittelprojekten durch eine zentrale Organisationseinheit vorgesehen werden.
- Die TU Graz und die TU Wien sollten in ihren Richtlinien ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festlegen.
- 14.3 Laut Stellungnahme der TU Graz werde hinsichtlich einer eindeutigen Definition der Vertragsmuster eine diesbezügliche Ergänzung des "Vollmachten und Richtlinien Handbuchs" geprüft werden. Weiters gab sie an, dass es im Drittmittelbereich ohnehin keine Vertragsverlängerungen gebe, sondern ein neuer Forschungsvertrag erstellt werde. Alle laufenden Projekte würden im Zuge der Projektbewertung für die Halbund Jahresabschlüsse auf Richtlinienkonformität überprüft sowie die Ergebnisse dieser Bewertungsprüfung dokumentiert.

Laut Mitteilung der TU Wien sei hinsichtlich der Empfehlung des RH zu einer verstärkten wirtschaftlichen bzw. finanziellen Prüfung von Drittmittelprojekten eine Prozessevaluation durchgeführt worden, an die sich eine Konzeptionierungsphase angeschlossen habe. Ferner werde die Empfehlung betreffend Vertragsverlängerungen und tatsächlicher Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse in den Richtlinien verwirklicht werden; im Rahmen des TISS-Projekts werde im Jahr 2009 ein entsprechender Prozess etabliert.

14.4 Gegenüber der TU Graz erachtete es der RH weiterhin insbesondere aus Transparenzgründen für zweckmäßig, in den Richtlinien Vorgaben über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse zu treffen.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Organisation des Fundraising

15.1 Keine der beiden Technischen Universitäten hat bisher den Begriff "Fundraising" für sich nachvollziehbar gesamtuniversitär definiert. Auch in der Literatur gab es dafür keine einheitlich anerkannte Definition.

(1) TU Graz

Die Leitstrategie 2004+ der TU Graz sah vor, dass ab 2007 jährlich 1 Mill. EUR an Mitteln aus Fundraising aufgebracht werden sollte. Der Entwicklungsplan aus dem Jahr 2006 sprach darüber hinaus von einer weiteren Steigerung in den Folgejahren.

Die TU Graz startete ihre Fundraisingaktivitäten im Jahr 2005. Auf gesamtuniversitärer Ebene war nunmehr die Organisationseinheit für Internationale und Strategische Partnerschaften (ISP) für Fundraising zuständig. Bis 2007 wurden der ISP insgesamt rd. 3,8 Mill. EUR an Mitteln zugesichert. Im Jahr 2007 nahm die TU Graz insgesamt rd. 480.000 EUR aus Fundraisingaktivitäten ein. Eine im Frühjahr 2008 eingesetzte ständige Arbeitsgruppe setzte sich die Erarbeitung eines für die TU Graz gültigen Fundraisingbegriffs und die Durchleuchtung der Strukturen der TU Graz im Hinblick auf die von Fundraisingaktivitäten betroffenen Organisationseinheiten zum Ziel.

(2) TU Wien

Laut Entwicklungsplan der TU Wien aus dem Jahr 2006 sollten die Überlegungen, Fundraising als zusätzliche Einnahmequelle zu etablieren, erneut aufgegriffen werden.

Im Sommer 2007 begannen erste Vorarbeiten für ein professionelles Fundraising an der TU Wien. Geplant war, das bislang – durch einzelne Institute und das Rektorat – erfolgte "situative Fundraising" zu systematisieren. Beabsichtigt war die Schaffung einer operativen Einheit gemeinsam mit dem Verein der Freunde und Absolventen der TU Wien. Zielvorgaben bzw. ein Fundraisingkonzept gab es zur Zeit der Überprüfung vor Ort noch keine.



Organisation des Fundraising

15.2 Im Hinblick auf die Bedeutung von Drittmitteln für die Universitäten anerkannte der RH die Bemühungen der TU Graz und der TU Wien, Einnahmen durch Fundraising zu akquirieren. Er hob hervor, dass die TU Graz insbesondere durch die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit und deren Aktivitäten bereits konkrete strategische Maßnahmen für das Fundraising gesetzt hat. Weiters erachtete er die Einrichtung einer Arbeitsgruppe als positiv. Mit der Einnahme von rd. 480.000 EUR im Jahr 2007 wurde das festgelegte Fundraisingziel von 1 Mill. EUR jedoch nicht erreicht.

Der RH empfahl beiden Technischen Universitäten, den Begriff Fundraising ehestmöglich gesamtuniversitär zu definieren und einen gesamthaften Überblick über die Einnahmen aus Fundraising zu schaffen, um die Erreichung von Zielvorgaben nachvollziehbar messen zu können.

An der TU Graz sollte die Tätigkeit der ISP einer (Zwischen)Bewertung hinsichtlich ihrer Effizienz und Effektivität unterzogen werden. Gegenüber der TU Wien regte der RH an, für das Fundraising ehestmöglich ein klares Konzept einschließlich Zeitplan zu erstellen, konkrete Zielvorgaben zu definieren sowie die Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten für ein professionelles Fundraising klar festzulegen.

15.3 Laut Stellungnahme der TU Graz sei der Begriff "Fundraising" in der Zwischenzeit bereits eindeutig definiert worden. Indikatoren zur nachvollziehbaren Messung der Erreichung der Zielvorgaben bei den Einnahmen aus dem Fundraising würden gerade entwickelt. Eine Zwischenevaluierung der ISP sei für 2010 vorgesehen.

Laut Mitteilung der TU Wien verwende sie den Begriff "Fundraising" im klassischen Sinn. Umfassende Maßnahmen zur Schaffung eines systematisierten Fundraisings seien bereits im Gange.

15.4 Gegenüber der TU Wien erachtete der RH weiterhin eine nachvollziehbare gesamtuniversitäre Begriffsdefinition als eine wesentliche Voraussetzung sowohl für eine zielgerichtete Konzeption des Fundraisings und in weiterer Folge für dessen nachgängige Erfolgskontrolle.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

Rechtsgrundlagen der Kalkulation 16 Gemäß § 16 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 war an jeder Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein, den Aufgaben der Universität entsprechendes, Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

In Verbindung mit §§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002, wonach für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von (Forschungs–)Aufträgen bzw. künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter voller Kostenersatz an die Universität zu leisten war, ergab sich die Notwendigkeit, eine Kostenträgerrechnung auf Vollkostenbasis einzurichten.

Gleich lautende Regelungen zur verpflichtenden Einführung einer Kostenrechnung bzw. zum Ersatz der vollen Kosten enthielt schon das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Status der Kostenund Leistungsrechnung

- **17.1** Weder an der TU Graz noch an der TU Wien war eine Kostenrechnung auf Vollkostenbasis implementiert. An den beiden Technischen Universitäten waren jedoch Projekte zur Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet, für deren Implementierung beide einen Zeithorizont von zumindest zwei weiteren Jahren ab 2008 angaben.
- 17.2 Der RH wies nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die Implementierung der Vollkostenrechnung rasch voranzutreiben, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und den Entscheidungsträgern eine Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Drittmittelprojekten zu ermöglichen.

Da Drittmittelprojekte regelmäßig mit einem hohen Personaleinsatz verbunden waren, unterstrich der RH die Bedeutung einer verursachungsgerechten Zuordnung der eingesetzten Personalressourcen.

17.3 Die TU Graz teilte mit, dass sie die Notwendigkeit einer Vollkostenrechnung für die interne Unternehmensrechnung als Grundlage für die finanzielle Steuerung sowie Nachhaltigkeit frühzeitig erkannt habe. So habe sie bereits im Jahr 2006 ein Modell für die Berechnung eines Gemeinkostensatzes für geförderte Drittmittelprojekte entwickelt und in weiterer Folge durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizieren lassen. Die TU Graz strebe diese Zertifizierung auch durch die EU-Kommission an.



Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

Laut Stellungnahme der TU Wien sei die Vollkostenrechnung implementiert und werde TU-weit verwendet, sobald die im Hinblick auf das Siebte Rahmenprogramm erforderlichen Adaptierungen erfolgt seien.

17.4 Der RH war unbeschadet der Ausführungen der Technischen Universitäten der Ansicht, dass dem ehestmöglichen Einsatz der Vollkostenrechnung Priorität eingeräumt werden sollte und dieser einen entscheidenden Beitrag zur Universitätssteuerung leisten kann.

Kostendeckungsgrad von Drittmittelprojekten

- 18 Der RH ermittelte näherungsweise die Kostendeckungsgrade¹⁾ der von den Technischen Universitäten durchgeführten Drittmittelprojekte. Er bezog dabei ausschließlich Projekte ein, denen eine eigene Innenauftragsnummer in den Rechenwerken der Technischen Universitäten²⁾ zugewiesen war und die Laufzeiten zwischen 1. Jänner 2004 und 31. Dezember 2007 (TU Graz) bzw. 1. Jänner 2004 und 31. Mai 2008 (TU Wien) aufwiesen. Projekte, die der Höhe nach unplausible Drittmitteleinnahmen bzw. Personalausgaben aufwiesen, blieben dabei außer Betracht.
 - 1) Der Kostendeckungsgrad ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von Erlösen (Einnahmen) zu Kosten (Ausgaben) misst.
 - 2) Beide Technische Universitäten ordneten Kleinprojekte gemäß ihren individuell festgelegten Betragsgrenzen einer so genannten Sammelinnenauftragsnummer zu. Die in einem Sammelinnenauftrag zusammengefassten Kleinprojekte konnten daher nicht ohne weiteres nach Einzelprojekten aufgeschlüsselt und vom RH bewertet werden.
- **19.1** Ausgehend von den einem Einzelprojekt direkt zurechenbaren bzw. zugerechneten Ausgaben bzw. Kosten berechnete der RH mit den von den Technischen Universitäten bekannt gegebenen Gemeinkostenzuschlagssätzen die erforderlichen, nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) je Einzelprojekt.

An der TU Graz lagen für die Jahre 2006 und 2007 sowohl für EU-Projekte als auch für Auftragsforschungsfälle eigene Gemeinkostenzuschlagssätze vor. Die TU Wien verfügte hingegen nur über einen Gemeinkostenzuschlagssatz für das Jahr 2006 für EU-Projekte, der nach Auskunft der TU Wien gleichermaßen für Auftragsforschungsfälle anwendbar war. Für das Jahr 2007 lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine aktuellen Gemeinkostenzuschlagssätze vor.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Der RH vereinbarte mit den Technischen Universitäten aus Vereinfachungsgründen für alle Projekte, die in die Berechnung des Kostendeckungsgrades einbezogen wurden, jeweils den für EU-Projekte für das Jahr 2006 vorhandenen Gemeinkostenzuschlagssatz heranzuziehen.

In Abstimmung mit den Technischen Universitäten legte der RH bei Projekten der TU Graz den Zuschlagssatz auf den Kostentreiber "Personal", bei der TU Wien auf sämtliche, einem Einzelprojekt insgesamt direkt zuordenbaren Ausgaben bzw. Kosten — ohne Berücksichtigung des Kostenersatzes — um. Mit Ausnahme der Absetzung für Abnutzung (Kostengröße) standen dem RH an beiden Technischen Universitäten überwiegend Ausgabengrößen für seine Berechnungen zur Verfügung.

- **19.2** Gemeinkostenzuschlagssätze ermöglichen eine verursachergerechte Zuordnung von Gemeinkosten auf die Kostenträger (Drittmittelprojekte). Der RH empfahl daher insbesondere der TU Wien, auf eine zeitnahe Ermittlung von Gemeinkostenzuschlagssätzen hinzuwirken.
- 19.3 Die TU Wien verwies neuerlich darauf, dass die Vollkostenrechnung implementiert sei und TU-weit verwendet werde, sobald die in Hinblick auf das Siebte Rahmenprogramm erforderlichen Adaptierungen erfolgt seien.
- **19.4** Der RH wiederholte unbeschadet der Ausführungen der TU Wien seine Ansicht, dass dem ehestmöglichen Einsatz der Vollkostenrechnung Priorität eingeräumt werden sollte und dieser einen entscheidenden Beitrag zur Universitätssteuerung leisten kann.
- 20.1 Aus den einzeln ermittelten Kostendeckungsgraden je Drittmittelprojekt errechnete der RH, dass die von ihm untersuchten Projekte zwischen Jänner 2004 und Dezember 2007 (TU Graz) bzw. Jänner 2004 bis Mai 2008 (TU Wien) eine finanzielle Unterdeckung von rd. 6,9 Mill. EUR (TU Graz) bzw. an der TU Wien von rd. 18,7 Mill. EUR verursachten.

Da beide Technische Universitäten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – wie unter TZ 17 dargestellt – über keine Vollkostenrechnung verfügten, standen mehrheitlich nicht Kosten- sondern nur Ausgabenwerte zur Verfügung. Aufzeichnungen über den Ressourceneinsatz von Stammpersonal, das im Drittmittelbereich tätig war (und umgekehrt), lagen nicht durchgängig vor, wodurch eine verursachungsgerechte Ressourcenzuordnung zu Drittmittelprojekten als Kostenträger nicht möglich war.



Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

- 20.2 Zum Ausgleich der finanziellen Unterdeckung aus Drittmittelaktivitäten zogen beide Technische Universitäten Mittel des Globalbudgets (Zuweisungen des Bundes) heran. Die vom RH ermittelten finanziellen Unterdeckungen stellten unter Berücksichtigung der aufgezeigten Unwägbarkeiten jedenfalls den günstigsten Fall dar.
- **20.3** Die TU Graz teilte mit, dass die Gegenüberstellung der ermittelten Kostendeckungsgrade der beiden Technischen Universitäten für sie nicht nachvollziehbar sei, da bei der TU Wien alle direkten Kosten eines Projekts, bei der TU Graz die direkten Personalkosten somit unterschiedliche Kostentreiber verwendet wurden.
- **20.4** Der RH hatte dargelegt, dass die beiden Technischen Universitäten über verschiedene Gemeinkostenzuschlagssätze verfügten (TZ 19) und diese auf unterschiedliche Kostentreiber umlegten. Diese Sachverhalte lagen außerhalb des Einflussbereichs des RH.

Kostenersatzregelungen

21.1 Sowohl die TU Graz als auch die TU Wien entschieden sich — entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, wie unter TZ 16 dargestellt — in ihren Kostenersatzregelungen für einen nicht näher differenzierten Pauschalprozentsatz, der sämtliche Kosten abdecken sollte.

Die Kostenersatzregelung der TU Graz enthielt detaillierte Regelungen für unterschiedliche Projektarten sowie Kalkulationsschemata. Jene der TU Wien bestand im Wesentlichen aus Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der TU Wien und lag nicht in konsolidierter Fassung vor.

An der TU Graz und an der TU Wien führten die in Drittmittelprojekte involvierten Bediensteten dann Zeitaufzeichnungen, wenn dies eine zwingende Vorgabe des Förderungsgebers (bspw. bei EU-Projekten) war. Im Regelfall lagen derartige Dokumentationen hingegen nicht vor. An beiden Technischen Universitäten fand keine interne Leistungsverrechnung von Personalkosten zwischen dem Global- und dem Drittmittelbereich statt.

(1) TU Graz

Mit 1. März 2008 hob die TU Graz den generellen Kostenersatz von 15 % auf 20 % an. Teile davon flossen an bestimmte Organisationseinheiten zurück. Für Projekte der EU und des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) bestanden davon abweichende Regelungen. Die TU Graz hob zwischen 2004 bis 2007 Kostenersätze





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

von insgesamt 9,3 Mill. EUR ein. Davon refundierte sie an die Organisationseinheiten in den Jahren 2005 bis 2007 4,1 Mill. EUR.

(2) TU Wien

Die TU Wien hob als Kostenersatz bis 30. Juni 2004 im Regelfall pauschal 3 % der Projekteinnahmen ein und erhöhte diesen Satz ab 1. Juli 2004 auf 5 %. Analog zur TU Graz waren für EU-Projekte sowie spezielle Forschungsförderungsfälle Sonderregelungen anzuwenden. In den Jahren 2004 bis 2007 hob die TU Wien Kostenersätze von insgesamt 2,7 Mill. EUR ein. Refundierungen erfolgten nicht.

21.2 Der RH stellte kritisch fest, dass an beiden Technischen Universitäten nicht durchgängig für alle Drittmittelprojekte Zeitnachweise geführt wurden, die zur Ermittlung hiefür aufgewendeter Personalressourcen herangezogen werden konnten. Er empfahl den Technischen Universitäten, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hiefür entsprechende Zeitnachweise führen zu lassen. Der RH erachtete diese Hilfsaufzeichnungen als notwendige Grundlage, realitätsnahe Personalkostenersätze ermitteln zu können.

Weiters empfahl der RH der TU Wien, ihre aus unterschiedlichen Quellen erschließbare Kostenersatzregelung — wie an der TU Graz — gesamthaft zu dokumentieren. Zudem wären Kalkulationsschemata für Standardprojektfälle aufzunehmen.

21.3 Die TU Graz teilte mit, dass sie eine der ersten Universitäten gewesen sei, die verpflichtend Gesamtstundenaufzeichnungen für alle Bediensteten mit Beteiligung an EU-Projekten vorsah.

Laut Stellungnahme der TU Wien werde dieses Thema derzeit innerhalb der Universität intensiv diskutiert. Erste Schritte in diese Richtung würden über die TU-weite Einführung des SAP-Bausteins ESS (Employee Self Service) ab Ende März 2009 gesetzt. Hinsichtlich einer gesamthaften Dokumentation der Kostenersatzregelungen werde im Zuge der derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Kostenersatzregelungen eine entsprechende Umsetzung erfolgen. Die Anregung, Kalkulationsschemata für Standardprojektfälle zu integrieren, werde die TU Wien aufnehmen. Die überarbeiteten Kostenersatzregelungen würden mit Oktober 2009 in Kraft treten.



Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

21.4 Gegenüber der TU Graz erwiderte der RH, dass die Führung von Zeitaufzeichnungen nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob dies
eine zwingende Vorgabe des Förderungsgebers ist. Er wiederholte seine
Empfehlung, dass von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hiefür entsprechende Zeitnachweise zu führen wären, um
realitätsnahe Personalkostenersätze ermitteln zu können. Im Übrigen
verwies der RH auf den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen
für Forschung, Entwicklung und Innovation, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, 2006/C 323/01.

Der RH nahm die Bemühungen der TU Wien zur schrittweisen Umsetzung seiner Empfehlung betreffend Zeiterfassung zur Kenntnis und verwies in diesem Zusammenhang ebenfalls auf den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, 2006/C 323/01.

Wirtschaftliche Entwicklung

Ertragslage des Drittmittelbereichs

22 Die Erfolgsrechnungen der Drittmittelbereiche beider Technischer Universitäten stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 2: TU Graz – Erfolgsrechnung des Drittmittelbereichs

	2004	2005	2006	2007
		in	Mill. EUR	
Erträge	24,70	31,49	37,91	42,49
Aufwendungen	22,17	28,76	37,19	41,44
Betriebserfolg	2,53	2,73	0,72	1,05
Finanzerfolg	0,26	0,35	0,44	0,70
Rücklagenbewegungen	2,73	3,05	1,07	1,66
Veränderung des Drittmitteleigenkapitals	1,19	0,53	0,38	0,29

Quellen: Rechnungsabschlüsse der TU Graz





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Tabelle 3: TU Wien – Erfolgsrechnung des Drittmittelbereichs

	2004	2005	2006	2007
		in N	Mill. EUR	
Erträge	32,62	29,51	35,14	40,11
Aufwendungen	32,20	34,14	37,36	38,97
Betriebserfolg	0,42	- 4,63	- 2,22	1,14
Finanzerfolg	0,71	0,87	0,86	1,20
Rücklagenbewegungen	_	-	_	-
Veränderung des Drittmitteleigenkapitals	0,98	- 3,94	- 1,58	2,10

Quellen: Rechnungsabschlüsse der TU Wien

An der TU Graz trug der Drittmittelbereich in den Jahren 2004 bis 2007 zu einer Erhöhung des gesamten Universitätskapitals um rd. 2,4 Mill. EUR und an der TU Wien zu einer Minderung von rd. 2,4 Mill. EUR bei.

Kennzahlen des Drittmittelbereichs

23.1 Der Anlagenabnutzungsgrad¹⁾ gilt als Indikator für die Modernität von Investitionsgütern (bspw. technische Laborausstattung). Der Abnutzungsgrad von im Drittmittelbereich angeschafften Sachanlagen stieg an der TU Graz zwischen 2004 und 2007 von rd. 54 % auf rd. 62 % an, lag allerdings um durchschnittlich rd. 21 Prozentpunkte unter jenem an der TU Wien.

Demgegenüber wiesen im Globalmittelbereich die Sachanlagen an der TU Graz stets einen höheren Abnutzungsgrad (durchschnittlich 77 %) auf als an der TU Wien; der Abstand zwischen beiden Technischen Universitäten war allerdings mit durchschnittlich rd. sechs Prozentpunkten minimal.

23.2 Im Gegensatz zur TU Wien trugen an der TU Graz die Anschaffungen im Drittmittelbereich zur Modernisierung des gesamtuniversitären Anlagevermögens bei.

¹⁾ Verhältnis der kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den historischen Anschaffungswerten



Projektkalkulation und Kostenersatzregelung

24.1 An der TU Graz veränderte sich die Investitionsneigung¹⁾ im Drittmittelbereich zwischen 2004 und 2007 von rd. 135 % auf rd. 97 %; im Jahr 2007 reichten die Drittmittelinvestitionen nicht mehr aus, die Wertminderung auszugleichen. Die TU Graz kompensierte dies allerdings durch verstärkte Investitionen im Globalmittelbereich.

Die Investitionsneigung an der TU Wien ließ keine eindeutige Entwicklung erkennen.

24.2 An der TU Wien trat 2004 im Globalmittelbereich eine gegenüber dem Drittmittelbereich ungleich höhere, nicht durch Neuinvestitionen abgedeckte Wertminderung von rd. 30 % ein. Ab dem Jahr 2005 wirkte die TU Wien mit in beiden Bereichen unterschiedlich hohen Neuanschaffungen einer sonst drohenden Überalterung ihres Sachanlagevermögens entgegen.

Drittmittelgebarung

Höhe und Entwicklung der Drittmittel **25.1** Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Drittmitteleinnahmen der TU Graz und TU Wien zwischen 2004 und 2007, gegliedert nach dem Geld– bzw. Förderungsgeber (Mittelherkunft):

Tabelle 4: TU Graz und TU Wien – Drittmitteleinnahmen

	20	004	20	005	20	006	20	007
	TU Graz	TU Wien						
				in Mil	l. EUR			
Unternehmen	7,21	9,68	7,87	11,72	9,13	12,40	11,21	11,97
Gebietskörperschaften ¹⁾	3,39	4,65	2,85	5,84	5,77	5,70	4,08	5,65
Europäische Union	3,62	6,44	6,08	7,29	7,55	9,16	4,98	6,76
FWF, FFG und sonstige überwiegend aus öffent- licher Hand dotierte								
Förderer	4,35	4,13	6,91	9,08	10,63	11,38	14,13	16,75
Sonstige ²⁾	5,18	1,37	6,78	2,77	8,43	1,13	9,04	2,69
Nicht zugeordnet		9,42		4,96		4,55		4,95
Gesamtbetrag	23,75	35,69	30,49	41,66	41,51	44,32	43,44	48,77

¹⁾ Bund, Länder, Gemeinden

Quellen: Controlling der TU Graz bzw. der TU Wien

¹⁾ Verhältnis der Investitionen zu den Abschreibungen eines bestimmten Jahres

²⁾ gesetzliche Interessenvertretungen sowie eine Anzahl nicht kategorisierbarer Rechtsträger





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Die Drittmitteleinnahmen der TU Graz betrugen insgesamt rd. 139 Mill. EUR und stiegen zwischen 2004 und 2007 von rd. 23,8 Mill. EUR auf 43,4 Mill. EUR; dies entsprach einem Zuwachs von rd. 83 %. Dabei betrugen die Einnahmen aus durch den FWF, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) und Sonstige geförderten Projekten im Jahr 2007 mit 14,1 Mill. EUR mehr als das 3,2–Fache von 2004 (+ 225 %). Weitere wesentliche Zuwächse verzeichnete die TU Graz in den Bereichen Sonstige Geld–/Förderungsgeber (+ 74 %) sowie bei Projekten im Unternehmensbereich (+ 55 %).

Die Drittmitteleinnahmen der TU Wien betrugen insgesamt rd. 170 Mill. EUR und stiegen zwischen 2004 und 2007 von rd. 35,7 Mill. EUR auf 48,8 Mill. EUR; dies entsprach einem Zuwachs von rd. 37 %. Dabei betrugen die Einnahmen aus geförderten Projekten (FWF, FFG und Sonstige) im Jahr 2007 mit 16,8 Mill. EUR rd. das 4–Fache von 2004 (+ 306 %). Weitere wesentliche Zuwächse verzeichnete die TU Wien in den Bereichen Sonstige Geld-/Förderungsgeber (+ 96 %) sowie bei Projekten im Unternehmensbereich (+ 24 %).

In der Projektdatenbank der TU Wien waren zwischen 4,6 Mill. EUR (2006) und 9,4 Mill. EUR (2004) keinem bestimmten Geld– bzw. Förderungsgeber zugeordnet. Dies entsprach einem Anteil von rd. 10 % (2006) bzw. rd. 26 % (2004) der gesamten Drittmitteleinnahmen dieser Jahre.

25.2 Die Drittmitteleinnahmen stiegen an der TU Graz wesentlich dynamischer an als an der TU Wien und erreichten 2007 bereits fast deren Niveau.

Die an der TU Wien in hohem Ausmaß fehlende Zuordnung von Drittmitteleinnahmen zu Geld- bzw. Förderungsgebern beeinträchtigte die Aussagekraft von Auswertungen und Analysen.

Der RH empfahl der TU Wien daher, die Drittmittel einwerbenden Organisationseinheiten dazu anzuhalten, nur vollständige Projektmeldungen zu erstatten. Fehlende Daten wären im Zuge von Kontrollen und laufender Datenpflege nachzuerheben bzw. in der Projektdatenbank zu ergänzen.



Drittmittelgebarung

- 25.3 Laut Stellungnahme der TU Wien würden Nacherhebungen und Ergänzungen bereits seit 2007 von der Abteilung Controlling durchgeführt. Die Zuordnung der Einnahmen zu Förderungsgebern bzw. Auftraggebern werde laufend aktualisiert. Es sei jedoch sichergestellt, dass alle Geldmittel stets Projekten zugeordnet seien. Die Projektdatenbank werde in Zukunft wesentlich stärker als bisher als strategisches Instrument des Rektorats eingesetzt werden, was die Datenqualität verbessern werde.
- **25.4** Der RH hatte nicht die fehlende Zuordnung von Drittmitteleinnahmen zu Projekten, sondern zu Geld– bzw. Förderungsgebern bemängelt. Er anerkannte jedoch die Bemühungen der TU Wien, die Datenqualität zu verbessern.
 - 26 Im Zeitraum 2004 bis 2007 stellten sich die prozentuellen Anteile der Projektarten Auftragsforschung, Forschungsförderung sowie sonstige Projekte an den Drittmitteleinnahmen der Technischen Universität insgesamt wie folgt dar:

Tabelle 5: TU Graz und TU Wien – prozentuelle Anteile von Projektarten

Universität	Auftragsforschung	Forschungsförderung	Sonstiges ¹⁾
		in %	
TU Graz	24,16	32,84	43,00
TU Wien ²⁾	32,75	49,47	17,79

bei TU Graz: Dauerdienstleistungen (Gutachten, Analysen etc.) bei TU Wien: Sponsoring, innerbetrieblicher Leistungsaustausch, (mit Drittmittel) finanzierte Drittmittelprojekte, Sonstiges sowie "Projektart nicht zugeordnet"

Quellen: TU Graz und TU Wien, Controlling

An der TU Graz trug über sämtliche Jahre hindurch die Erstellung von Gutachten und Analysen mehrheitlich zum Drittmittelaufkommen bei; an der TU Wien entfielen nahezu 50 % auf den Bereich der geförderten Forschungsprojekte.

²⁾ Rundungsdifferenz





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

- 27.1 In der Projektdatenbank der TU Wien waren 2004 bis 2007 insgesamt rd. 23,9 Mill. EUR (rd. 14 % sämtlicher Drittmitteleinnahmen) keiner Projektart bzw. davon rd. 0,8 Mill. EUR (rd. 0,5 % sämtlicher Drittmitteleinnahmen) keiner Fakultät zugeordnet.
- 27.2 In der Projektdatenbank der TU Wien waren auch die konkrete Projektart bzw. die Organisationseinheiten, die ein Drittmittelprojekt durchführten, in erheblichem Ausmaß nicht erfasst. Dies führte zu einer weiteren Schmälerung der Aussagekraft von Auswertungen und Analysen. Der RH verwies an dieser Stelle auf seine Empfehlungen bei TZ 25.

Anteil der Drittmittelgebarung an der Gesamtgebarung 28 Die Universitätsleistung¹⁾ erhöhte sich im Zeitraum 2004 bis 2007 an der TU Graz von rd. 120,8 Mill. EUR auf rd. 152,5 Mill. EUR, an der TU Wien von rd. 200,5 Mill. EUR auf rd. 241,7 Mill. EUR. Der Anteil der Universitätsleistung des Drittmittelbereichs an der Gesamtgebarung stieg an der TU Graz in den Jahren 2004 bis 2007 kontinuierlich von rd. 20 % auf rd. 28 % (2007: rd. 42,5 Mill. EUR). Demgegenüber stagnierte dieses Verhältnis an der TU Wien in diesen Jahren bei rd. 16 % (2007: rd. 40,1 Mill. EUR).

Die Aufwendungen im Drittmittelbereich erhöhten sich im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen an der TU Graz von rd. 19 % (2004) auf rd. 25 % (2007) und betrugen 2007 rd. 38,0 Mill. EUR. An der TU Wien hingegen waren die jährlichen prozentuellen Veränderungen des Drittmittelaufwands im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen gering (durchschnittlich rd. 16 %; 2007: rd. 38,2 Mill. EUR).

Verwendung der Drittmittel 29 Beide Technische Universitäten wendeten im betrachteten Zeitraum etwa zwei Drittel ihrer eingeworbenen Drittmittel für Personal auf (2007: TU Graz: rd. 27,5 Mill. EUR, TU Wien: rd. 35,6 Mill. EUR). An der TU Graz stiegen die Sachausgaben von 2004 (rd. 6,1 Mill. EUR) bis 2007 (rd. 14,7 Mill. EUR) kontinuierlich an. An der TU Wien war kein eindeutiger Trend erkennbar; die Sachausgaben betrugen durchschnittlich rd. 10,3 Mill. EUR pro Jahr. Die nominellen Investitionsausgaben stagnierten an beiden Technischen Universitäten auf niedrigem Niveau und machten 2007 rd. 1,7 Mill. EUR (TU Graz) sowie rd. 2,0 Mill. EUR (TU Wien) aus.

¹⁾ entspricht der Betriebsleistung; beinhaltet Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge



Drittmittelgebarung

Personaleinsatz im Vergleich

Anteil am wissenschaftlichen Universitätspersonal

30 Das Drittmittelpersonal war an beiden Technischen Universitäten fast ausschließlich wissenschaftlich tätig. Sein Anteil am gesamten wissenschaftlichen Personal nahm seit 2004 stetig zu und erreichte 2007 an der TU Graz 47 %, an der TU Wien 44 %. Im Jahr 2007 umfasste das gesamte wissenschaftliche Personal an der TU Graz rd. 1.078 VBÄ, an der TU Wien rd. 1.706 VBÄ; davon waren aus Drittmitteln rd. 507 VBÄ (TU Graz) bzw. rd. 756 VBÄ (TU Wien) finanziert.

Abgeltung des Drittmittelpersonals

31 Arbeitsrechtlich unterlagen die Arbeitsverträge dem Angestelltengesetz. Sie waren vorwiegend befristet abgeschlossen. Die Abgeltung des wissenschaftlichen Drittmittelpersonals war an beiden Technischen Universitäten annähernd gleich hoch wie jene des Stammpersonals am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn. Der Bruttomonatsbezug betrug an der TU Graz durchschnittlich rd. 2.300 EUR, an der TU Wien rd. 2.200 EUR (Stand: Dezember 2007).

Weitere Personalangelegenheiten

32 Die von Mitarbeitern (je VBÄ) des wissenschaftlichen Stammpersonals (Universitätspersonal, welches aus dem Globalbudget finanziert wird) pro Jahr eingeworbenen Drittmittel stiegen an der TU Graz von rd. 53.000 EUR im Jahr 2005 auf rd. 76.000 EUR im Jahr 2007. An der TU Wien lag dieser Wert im Jahr 2005 bei rd. 42.000 EUR und stieg bis zum Jahr 2007 auf rd. 51.000 EUR.

33 (1) TU Graz

Auswertungen der TU Graz zur Beschäftigungsdauer zeigten, dass rd. 45 % der Ende 2007 aus Drittmitteln beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter sechs bis 36 Monate befristet und rd. 35 % unbefristet beschäftigt waren. Weiters ging daraus hervor, dass — seit 2005 jährlich steigend — 13 % bis 25 % der neu ins Stammpersonal aufgenommenen Mitarbeiter aus dem Pool der Drittmittelmitarbeiter rekrutiert wurden. Dies entsprach einem Anteil zwischen vier und acht Prozent des Drittmittelpersonals.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

(2) TU Wien

Vergleichbare Auswertungen an der TU Wien zur Vertragsdauer ergaben, dass auch dort mehrheitlich zwischen sechs und 36 Monaten befristete Arbeitsverhältnisse bestanden. Die Anzahl der mit Ende 2007 unbefristet Beschäftigten war mit rd. 13 % jedoch niedriger. Fluktuationsanalysen der TU Wien für die Jahre 2005 bis 2007 ergaben, dass jährlich zwischen fünf und sechs Prozent der Mitarbeiter aus dem Drittmittelbereich in den Globalbereich überwechselte.

Vergütungen für das Stammpersonal aus Drittmitteln

Allgemeines

34 (Mehr–)Leistungen des Stammpersonals für die Durchführung von Aufgaben der Universität im Rahmen des § 27 Universitätsgesetz 2002 (Drittmittelprojekte) konnten gesondert abgegolten werden.

Dokumentation und Verrechnung

35.1 Die TU Graz verwendete im Jahr 2007 insgesamt rd. 4 % der Drittmitteleinnahmen (rd. 1,8 Mill. EUR) für die Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten. An der TU Wien war dieser Anteil mit rd. 5,6 % (rd. 2,7 Mill. EUR) höher.

Die zentral an den Universitäten aufliegenden Verrechnungsunterlagen bestanden aus dem Ersuchen des Leiters der Organisationseinheit bzw. des Projektleiters um Anweisung der Vergütungen an die betreffende Person und enthielten die für die Verrechnung notwendigen Kenndaten. An der TU Graz waren diese teilweise um Honorarnoten bzw. Aufschlüsselungshinweise für Subprojekte ergänzt.

35.2 Dem RH fehlten an beiden Universitäten bei den zentral aufliegenden Verrechnungsunterlagen eine ausreichende Dokumentation über die Art und den Umfang der Mitwirkung des Stammpersonals beim jeweiligen Vorhaben gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002. Weiters waren die verwendeten Anweisungsformulare so gestaltet, dass es für einen außenstehenden, fachkundigen Dritten nur schwer möglich war, rasch einen Überblick über die befassten Personen und deren Funktion zu gewinnen sowie den Genehmigungsablauf nachzuvollziehen.

Der RH empfahl, den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten und den eingebrachten Arbeitseinsatz beizulegen. Auch wären die Formulare zur Entgeltanweisung nachvollziehbarer und übersichtlicher zu gestalten.



Vergütungen für das Stammpersonal aus Drittmitteln

35.3 Die TU Graz teilte mit, dass diese Aufzeichnungen zur Einsichtnahme und Überprüfung an der jeweiligen Organisationseinheit auflägen. Hinsichtlich der Anweisungsformulare sagte sie zu, dass diese übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet sowie vereinheitlicht und in Folge an alle Organisationseinheiten kommuniziert bzw. erneut in Erinnerung gerufen würden.

Auch die TU Wien sagte die Neugestaltung der Anweisungsformulare bis Ende 2009 im Rahmen des Entwicklungsprojekts TISS zu, mit welchem die Informations- und Kommunikationssysteme in der Administration von Lehre, Forschung und betrieblichen Ressourcen modernisiert sowie integriert würden.

Erfindervergütung

Rechtsgrundlagen

36 Dem Dienstnehmer gebührt für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechts eine angemessene besondere Vergütung. Bei der Bemessung dieser Vergütung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung und eine sonst etwa erfolgte Verwertung Bedacht zu nehmen (§ 9 Patentgesetz).

Pauschale Erfindervergütung

- 37.1 An beiden Universitäten wurde von einzelnen Vertragspartnern versucht, betraglich fixe Erfindervergütungen zu vereinbaren. Die an der TU Graz abgeschlossenen Verträge sahen, sofern pauschale Vergütungen vereinbart wurden, eine so genannte "Highflyer Regelung" vor. Demnach hatte der Vertragspartner gegebenenfalls zusätzlich eine gemäß § 8 Patentgesetz angemessene Erfindervergütung an den Erfinder zu bezahlen. Ähnliche Regelungen bestanden auch an der TU Wien, doch war die Höhe der Vergütung in Einzelfällen nach oben hin gedeckelt.
- 37.2 Nach Auffassung des RH können die wirtschaftliche Bedeutung und die erfolgte Verwertung also die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung erst im Nachhinein beurteilt werden. Eine im Vorhinein fix vereinbarte Vergütung birgt die Gefahr, dass diese Vergütung zu gering ist, wenn die Erfindung wirtschaftlich sehr erfolgreich ist.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Der RH empfahl daher der TU Wien, die Höhe der Vergütung nach oben hin ausnahmslos offen zu lassen. An beiden Universitäten sollten in den Verträgen die Mechanismen zur Bemessung der Vergütung geregelt bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe (bspw. die Anwendung der deutschen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen) ausnahmslos festgelegt werden.

37.3 Laut Stellungnahme der TU Graz müsse im Rahmen der Übertragung von Intellectual Property Rights (IPR) an Dritte die Finanzierbarkeit der Erfindervergütung gesichert sein. Die TU Wien sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.

Beitrag der Technischen Universitäten zu den Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung 38 Die nachstehende Übersicht zeigt die Höhe der Bruttoinlandsausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) in den Jahren 2002, 2004 und 2006 sowie den absoluten und prozentuellen Beitrag aller wissenschaftlichen Universitäten, der TU Graz und der TU Wien dazu:

Tabelle 6: Bruttoinlandsausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) sowie die F&E-Ausgaben aller wissenschaftlichen Universitäten, der TU Graz und der TU Wien

	2002		200	2004		2006	
	in Mill. EUR	in %	in Mill. EUR	in %	in Mill. EUR	in %	
Bruttoinlandsausgaben für F&E	4.684,31	100,00	5.249,55	100,00	6.323,95	100,00	
davon F&E–Ausgaben der wissenschaftlichen Universitäten	1.172,60	25,03	1.279,89	24,38	1.359,57	21,50	
davon F&E-Ausgaben der TU Graz	75,77	1,62	79,73	1,52	92,27	1,46	
davon F&E-Ausgaben der TU Wien	140,01	2,99	141,76	2,70	149,33	2,36	

Quellen: F&E-Beilage des BMF zum Bundesfinanzgesetz 2007 bzw. 2008, Statistik Austria

An beiden Technischen Universitäten erhöhten sich die F&E-Ausgaben zwischen 2002 und 2006 nominell. Der Zuwachs an der TU Graz betrug rd. 22 % und lag damit nicht nur über jenem aller wissenschaftlichen Universitäten (rd. 16 %), sondern auch deutlich über jenem der TU Wien (rd. 7 %).



Vergütungen für das Stammpersonal aus Drittmitteln

Zahlungsverkehr

39.1 (1) TU Graz

Die TU Graz verfügte über ein Bankkonto, das der allgemeinen Verrechnung (Globalmittel des Bundes) diente. Daneben unterhielt sie zwei weitere Konten, die für die Zahlungsvorgänge im Drittmittelbereich (§ 26- und § 27-Projekte) vorgesehen waren.

(2) TU Wien

Die TU Wien verwendete neben dem Konto der allgemeinen Verrechnung für die Zahlungsvorgänge im Drittmittelbereich für jede im Drittmittelbereich tätige Organisationseinheit ein separates Bankkonto (§ 27–Gebarung). Im Jahr 2007 waren dies 118 Konten. Weiters bestanden per Juli 2008 noch ca. 37 Projektkonten (§ 26 Projekte).

- **39.2** Der RH erachtete die Führung von eigenen Bankkonten je Organisationseinheit als verwaltungsaufwändig und empfahl der TU Wien, wie an der TU Graz auf zentrale Sammelkonten umzustellen.
- 39.3 Die TU Wien teilte mit, dass eigene Bankkonten je Organisationseinheit mit der Umstellung des Rechenwerks der Universität (SAP-System) als vertrauensbildende Maßnahme eingerichtet worden seien. Eine Umstellung auf zentrale Bankkonten könne nur Teil eines Prozesses sein, der mit der Schaffung neuer "Forschungszentren" (z.B. Energie und Umwelt) eingeleitet werde. Diese würden hinsichtlich der erwarteten höheren Effizienz evaluiert werden und bei positiver Evaluierung eine schrittweise Umsetzung in den Organisationseinheiten zur Folge haben.
- **39.4** Nach Auffassung des RH sollte die TU Wien unter Berücksichtigung einer effizienten Verwaltungsführung und den Möglichkeiten des SAP– Systems dennoch dem Ziel, künftig nur mehr zentrale Bankkonten zu führen, Vorrang einräumen.





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

40 Zusammenfassend empfahl der RH:

TU Graz und TU Wien

- (1) Die Implementierung der Vollkostenrechnung wäre rasch voranzutreiben. (TZ 17)
- (2) An beiden Universitäten sollten in den Verträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung geregelt bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festgelegt werden. (TZ 37)
- (3) Die aufgezeigten Anregungen betreffend Organisationseinheiten des Forschungs- und Technologiehauses bzw. des Außeninstituts sollten zum Anlass genommen werden, eine Evaluierung ihrer Tätigkeiten und des Personalbedarfs durchzuführen. Auf Grundlage der Evaluierung sollten die Aufgaben nachvollziehbar festgelegt und ein entsprechendes Kennzahlensystem definiert werden. (TZ 9)
- (4) In ihren Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten sollten beide Universitäten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festlegen. (TZ 14)
- (5) Es wären Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung universitätsweiten Überblick zu schaffen. (TZ 10)
- (6) Der Begriff Fundraising wäre ehestmöglich gesamtuniversitär zu definieren und ein gesamthafter Überblick über die Einnahmen aus Fundraising zu schaffen, um die Erreichung von Zielvorgaben nachvollziehbar messen zu können. (TZ 15)
- (7) Von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern wären hiefür Zeitnachweise führen zu lassen. (TZ 21)
- (8) Den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten sollten umfangreichere Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten und den eingebrachten Arbeitseinsatz beigelegt werden. Auch wären die Formulare zur Entgeltanweisung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit durch einen außen stehenden fachkundigen Dritten übersichtlicher zu gestalten. (TZ 35)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisation der rechtlichen Beratung bzw. Prüfung im Zusammenhang mit der Drittmitteleinwerbung sollten die beiden Universitäten einen Erfahrungsaustausch führen. (TZ 8)

TU Graz

- (10) Für die Zeit nach 2007 sollten genaue Ziele betreffend die Drittmitteleinnahmen festgelegt werden. (TZ 5)
- (11) Die Gründe für die Nichterreichung des Patent(anmeldungs)ziels wären zu evaluieren, um für die nächste Planungsperiode realistischere Werte zu erhalten. (TZ 5)
- (12) Projektverträge, die eine Konkurrenzklausel enthielten, sollten einer zentralen Prüfung unterzogen werden. (TZ 13)
- (13) Die im Zusammenhang mit der Überprüfungspflicht maßgeblichen Vertragsmuster sollten eindeutig definiert werden. (TZ 14)
- (14) Die Tätigkeit der Organisationseinheit für Internationale und Strategische Partnerschaften sollte einer (Zwischen)Bewertung hinsichtlich ihrer Effizienz und Effektivität unterzogen werden. (TZ 15)

TU Wien

- (15) In Hinkunft sollten exakte und nachvollziehbare Strategieziele nach dem Muster der TU Graz festgelegt werden, die eine Aussage über den Zielerreichungsgrad ermöglichen. (TZ 6)
- (16) Bei der Berufung von Universitätsprofessoren wäre schon in der Ausschreibung durchgängig das Kriterium der Drittmittelerfahrung anzuwenden. (TZ 7)
- (17) Hinsichtlich der Projektschutzrechte sollte das Vertragsmuster entsprechend jenem der TU Graz ergänzt werden. (TZ 12)
- (18) Die Höhe der Erfindungsvergütung sollte in den Verträgen nach oben hin ausnahmslos offen gelassen werden. (TZ 37)
- (19) Es sollten die Wertgrenze für die Überprüfung von Projektkalkulationen reduziert und verstärkt wirtschaftliche bzw. finanzielle Prüfungen von Drittmittelprojekten durch eine zentrale Organisationseinheit vorgesehen werden. (TZ 14)





Drittmittel an den Technischen Universitäten Graz und Wien

- (20) Aus Transparenzgründen sollte zumindest für eine zentrale Meldung und Erfassung der Projektanträge gesorgt werden. (TZ 10)
- (21) Für das Fundraising wäre ehestmöglich ein klares Konzept einschließlich Zeitplan zu erstellen, konkrete Zielvorgaben zu definieren sowie die Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten für ein professionelles Fundraising klar festzulegen. (TZ 15)
- (22) Die Drittmittel einwerbenden Organisationseinheiten wären dazu anzuhalten, nur vollständige Projektmeldungen zu erstatten. Fehlende Daten wären im Zuge von Kontrollen und laufender Datenpflege nachzuerheben bzw. in der Projektdatenbank zu ergänzen. (TZ 25)
- (23) Anstelle von eigenen Bankkonten je Organisationseinheit wäre auf zentrale Sammelkonten umzustellen. (TZ 39)
- (24) Die aus unterschiedlichen Quellen erschließbare Kostenersatzregelung wäre gesamthaft zu dokumentieren. Zudem wären Kalkulationsschemata für Standardprojektfälle aufzunehmen. (TZ 21)
- (25) Auf eine zeitnahe Ermittlung von Gemeinkostenzuschlagssätzen wäre hinzuwirken. (TZ 19)







Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Die Technische Universität Wien erzielte im Jahresdurchschnitt nur etwa 21 Patente pro Tausend Forscher, die Technische Universität Graz jedoch 31 Patente. Die Kennzahl der durchschnittlichen Patentanmeldung der Technischen Universität Graz entsprach laut einer vergleichenden internationalen Analyse der von Universitäten in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bei beiden Universitäten bestanden unzureichende strategische Zielsetzungen sowie Schwächen bei der Abwicklung der Verwertungsprozesse von geistigen Eigentumsrechten. Diese führten von 2004 bis 2008 bei der Technischen Universität Wien zu Verlusten aus den Verwertungen von rd. 2,00 Mill. EUR und bei der Technischen Universität Graz von rd. 1,24 Mill. EUR.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs der Technischen Universität Wien (TU Wien) und der Technischen Universität Graz (TU Graz) bei der kommerziellen Verwertung von Forschungsergebnissen, die auf Diensterfindungen zurückzuführen waren.

Dabei beurteilte der RH insbesondere die strategischen Voraussetzungen für den Aufgriff und für die Verwertung patentfähiger Forschungsergebnisse, den Output an Patenten sowie die Strukturen und Abläufe der Verwertungsprozesse. (TZ 1)

Rechtslage

Seit der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 gehören Erfindungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Arbeitsgebiets (so genannte Diensterfindungen), unabhängig von deren arbeitsrechtlicher Stellung, der jeweiligen Universität. Damit verbunden war die Nutzungsmöglichkeit der sich aus den Erfindungen ergebenden geistigen Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights (IPR)). (TZ 3)



Kurzfassung

Die TU Graz erließ 2008 eine Richtlinie zur Regelung der geistigen Eigentumsrechte bei Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft, die den grundsätzlichen Anspruch auf jene geistigen Eigentumsrechte vorsah, welche bei Forschungskooperationen mit der Wirtschaft entstanden. (TZ 10)

Zielsetzungen und Strategie

Beim Aufgriff und der Verwertung von Diensterfindungen war weder an der TU Wien noch an der TU Graz eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte Wissenschaftszweige erkennbar. (TZ 17)

Im Gegensatz zur TU Wien quantifizierte die TU Graz die zu erzielende Anzahl an Patenten für den Zeitraum bis 2009 sowohl im Entwicklungsplan als auch in der Leistungsvereinbarung mit dem damaligen BMBWK. Finanzielle Verwertungsziele fehlten der TU Graz jedoch noch. (TZ 10)

Keine der beiden Universitäten verfügte über eine mehrjährige Planung der finanziellen Entwicklung der Patentverwertung und besaßen daher keine ausreichenden Informationen über deren mögliche mittelfristige finanzielle Entwicklung. (TZ 24)

Beiden Universitäten fehlte eine operative Patent- und Verwertungsstrategie samt Risikomanagement, um eine nach Wirtschaftlichkeitskriterien geleitete Patentierung und Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu gewährleisten. (TZ 11, 21)

Für die zu 100 % im Eigentum der TU Graz befindliche Forschungsholding TU Graz GmbH fehlte eine Überprüfung, ob die Gesellschaft im Hinblick auf die Zielsetzung der Eigentümerin tatsächlich wirtschaftlich und rechtlich tragfähig war. Die Aufgaben und die Leistungserbringung des Technology Transfer Office der TU Graz war von denen der Forschungsholding nicht deutlich getrennt. (TZ 15, 16)





Technische Universitäten Graz und Wien -Verwertung von Forschungsergebnissen

Abwicklung der Verwertungsprozesse

Beide Universitäten richteten 2004 für den Aufgriff und die Verwertung von Diensterfindungen jeweils eine Organisationseinheit für den Technologietransfer (Technology Transfer Office) ein. Beiden Organisationseinheiten fehlten aber geeignete Indikatoren, um den Ablauf der Geschäftsprozesse sichern zu können. (TZ 12, 13)

Beide Technische Universitäten erfassten die einzelnen Diensterfindungen in unterschiedlichen Dokumentensammlungen und einfachen elektronischen Listen. Ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung fehlte. (TZ 14)

Ergebnisse der Verwertung geistiger Eigentumsrechte

Nach der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 stiegen die an beiden Technischen Universitäten getätigten Erfindungen und die daraus resultierende Anzahl an Patentfamilien nicht signifikant an. Eine Patentfamilie umfasste jene Patente, welche sich auf eine Erfindung zurückführen ließen. (TZ 19)

Bei Forschungskooperationen mit Unternehmen überließen beide Universitäten die geistigen Eigentumsrechte in beachtlichem Ausmaß den Unternehmen. (TZ 18)

Die Kennzahl für das Patentpotenzial der Technischen Universitäten (Patentanmeldungen je 1.000 Forscher) diente als Hinweis auf das Aktivitätsniveau und die Produktivität im Patentierungsbereich. Diese lag bei der TU Wien bei rd. 21 und bei der TU Graz bei rd. 31 Patenten. In den Leistungsvereinbarungen der Universitäten mit dem BMWF war diese Kennzahl nicht enthalten. (TZ 20)

Die TU Wien und die TU Graz besaßen keine ausreichende Kenntnis über die Entwicklung der Ertragslage aus der Patentverwertung, weil geeignete jährliche Ergebnisrechnungen über den wirtschaftlichen Erfolg der Verwertungsaktivitäten fehlten. Die zwischen 2004 und 2008 entstandenen Verluste wurden aus den Förderungsmitteln des uni:invent Förderungsprogramms sowie aus Mitteln der beiden Universitäten bedeckt. (TZ 22, 24)

Nach vom RH veranlassten universitätsinternen Schätzungen verfügte die TU Wien über Patente im Wert von rd. 8,90 Mill. EUR und die TU Graz über Patente im Wert von rd. 10,30 Mill. EUR. Eine



Kurzfassung

regelmäßige Bewertung fehlte jedoch an beiden Technischen Universitäten. (TZ 23)

Beide Universitäten entwickelten für ihre Drittmittelprojekte ITgestützte Kostenrechnungssysteme, die projektbezogene Kostenzuordnungen erlaubten. Diese kamen bei der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten aber nicht zum Einsatz. (TZ 25)

Kenndaten zur Verwertung von Forschungsergebnissen an der TU Wien und der TU Graz						
TU Wien TU Graz						
Fakultäten	Erfindun meldung		findungs- aufgriffe	Erfindung meldung		fındungs- aufgriffe
CI.	5 0			nzahl ¹⁾		5 .4
Chemie	53		43	80		54
Bauingenieurwissenschaften	27		11	7		4
Physik	9		6	15		10
Maschinenbau	23		10	18		2
Elektrotechnik	65		38	64		48
Informatik	16		15	12		4
Andere	5		0	11		5
Summe	198	-	123	207	-	127
Fakultäten	Patentan- meldungen	Patent- erteilungen	_	Patentan- meldungen ²⁾ zahl ¹⁾	Patent- erteilungen	Verwer- tungen ³⁾
Chemie	63	3	4	57	5	7
Bauingenieurwissenschaften	18	4	4	3	_	_
Physik	6	_	_	5	1	2
Maschinenbau	5	2	3	1	_	_
Elektrotechnik	32	4	2	49	9	5
Informatik	12	6	2	6	_	_
Andere	-	_	_	6	-	1
Summe	136	19	15	127	15	15

¹⁾ 2004 bis Mai 2008

²⁾ 132 Patentanmeldungen abzüglich fünf fallen gelassener Patente

³⁾ Patentanmeldung bzw. –erteilung ist keine Voraussetzung für eine Verwertung





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2008 die Verwertung von Forschungsergebnissen an den Technischen Universitäten Graz (TU Graz) und Wien (TU Wien). Zu dem im Dezember 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die TU Graz im Februar 2009 und die TU Wien im März 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2009.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs der TU Wien und der TU Graz bei der kommerziellen Verwertung von Forschungsergebnissen, die auf Diensterfindungen zurückzuführen waren.¹⁾ Dabei beurteilte der RH insbesondere die strategischen Voraussetzungen für den Aufgriff und für die Verwertung patentfähiger Forschungsergebnisse, den Output an Patenten sowie die Strukturen und Abläufe der Verwertungsprozesse.

Regelungen über geistige Eigentumsrechte

Internationale Regelungen

2 Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) regelt seit 1994 die geistigen Eigentumsrechte. Es zählt neben dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zu den drei Hauptabkommen der Welthandelsorganisation WTO. Die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten erfolgt im Allgemeinen durch Rechtsakte wie Lizenzvertrag, Know-how-Vertrag oder die Übertragung von Patenten.

Universitätsgesetz 2002 3 Vor Einführung des Universitätsgesetzes 2002 standen Diensterfindungen von öffentlich Bediensteten der Universitäten dem Bund, vertreten durch das zuständige Bundesministerium, zu, dem die Diensterfindungen zu melden waren. Bei in Formen des Privatrechts angestellten Mitarbeitern hing es von den Regelungen im jeweiligen Dienstvertrag ab, wer Eigentümer der geistigen Eigentumsrechte war. In der Praxis wurden die Erfindungen jedoch nicht als Diensterfindungen aufgegriffen, weil der administrative Apparat auf Ministerialebene fehlte.

¹⁾ Eine Diensterfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn diese in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt, in dem dieser tätig ist.



Regelungen über geistige Eigentumsrechte

Mit der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 erhielten die Universitäten die Vollrechtsfähigkeit und konnten die Diensterfindungen selbst kommerziell verwerten. Die Universität war nun Dienstgeber¹⁾ und hatte die wichtige Aufgabe, die Forschungsergebnisse in der Praxis zu nutzen und umzusetzen.²⁾ Der Gesetzgeber erwartete davon eine verbesserte Verwertung von Forschungsergebnissen gegenüber einer Einzelverwertung durch den jeweiligen Erfinder. Eine ähnliche Entwicklung war in Deutschland festzustellen, wo im Jahr 2002 das Hochschullehrerprivileg zur Verwertung von Erfindungen aufgrund der gleichen Überlegungen abgeschafft wurde und den Hochschulen die Verwertung von Diensterfindungen vom Gesetzgeber übertragen wurde.

Patentgesetz

4 Die Diensterfindung ist in den §§ 6ff Patentgesetz geregelt. Den Universitäten kommen im Rahmen der Regelungen im Zusammenhang mit den Diensterfindungen eine Reihe von Verpflichtungen zu. So muss etwa der Dienstgeber binnen vier Monaten ab Erfindungsmeldung entscheiden, ob er die Erfindung des Dienstnehmers aufgreifen will.³⁾ Darüber hinaus gebührt dem Erfinder eine angemessene Vergütung für die Abtretung der Erfindung.⁴⁾

EU-Beihilfenrecht

5.1 Die Übertragung von Forschungsergebnissen aus vorwettbewerblicher Entwicklung⁵⁾ öffentlicher Forschungsanstalten an Industriepartner darf nach den Bestimmungen des seit 2007 gültigen Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich staatlicher Beihilfen grundsätzlich nur zu marktkonformen Preisen erfolgen; dabei sind Förderungen für Großunternehmen bis 25 % des Investitionsvolumens, bei Kleinunternehmen bis maximal 45 % zulässig.

5.2 Der RH hielt fest, dass eine vollständig unentgeltliche Überlassung von geistigen Eigentumsrechten an Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts unzulässig ist.

^{1) § 7} Abs. 2 Patentgesetz

^{2) § 3} Z 8 Universitätsgesetz 2002

^{3) § 12} Abs. 1 Patentgesetz

^{4) § 8} Abs. 1 Patentgesetz

⁵⁾ Forschung bis zur Erstellung eines ersten kommerziellen Prototyps





Regelungen über geistige Eigentumsrechte

Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Initiativen der EU

6 Die Bedeutung der geistigen Eigentumsrechte auf EU-Ebene kommt in der im Jahr 2001 verabschiedeten Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zum Ausdruck, worin unter anderem ausgeführt wird, dass ohne wirksame Instrumente zur Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte Innovation und kreatives Schaffen gebremst und Investitionen verhindert werden. Daher sind die Instrumente zur Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Binnenmarkts.

Im Oktober 2004 legte der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung der EU (CREST) den Bericht "On the application of the open method of coordination in favour of the Barcelona research investment objective" vor. Die Arbeitsgruppen des CREST arbeiteten zahlreiche Empfehlungen aus, um dem Barcelona–Ziel einer Forschungsquote von 3 % bis zum Jahr 2010 in den EU–Mitgliedstaaten näher zu kommen. In der daraufhin vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) in Auftrag gegebenen Studie "Innovationsstrategien für Österreich nach dem Lissabon Relaunch: Rahmenbedingungen und horizontale Maßnahmen" vom November 2005 zeigten die Autoren¹) für Österreich eine breite Palette an notwendigen Maßnahmen zum Thema geistige Eigentumsrechte in öffentlichen Forschungseinrichtungen auf.

1) W. Clement und S. Welbich

Darunter fielen die Bewusstseinsbildung für geistige Eigentumsrechte sowie die Rechenschaftslegung der Forschungseinrichtungen über ihre Patentierungsaktivitäten. Ferner sollten öffentliche Forschungseinrichtungen veranlasst werden, aktiv ihr Wissen und ihre Ergebnisse in Eigentumsrechte zu transferieren. Anreize zur verstärkten Verwertung von Forschungsergebnissen sollten geschaffen und die Etablierung und Nutzung von professionellen Verwertungsagenturen gefördert werden. Weiters wurde die Erstellung von Leistungskennzahlen zu geistigen Eigentumsrechten und die Beurteilung der Aktivitäten von Technologietransfereinrichtungen gefordert.

Initiative des Rats für Forschung und Technologieentwicklung 7 Der RFTE sah bereits im Zuge der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 erheblichen Handlungsbedarf für die Vorbereitung der Universitäten bei der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte.

Die zu diesem Thema eingerichtete Arbeitsgruppe des RFTE erwartete, dass die kommerzielle Verwertung von Diensterfindungen einen Ziel-



Regelungen über geistige Eigentumsrechte

konflikt zwischen Publikation und Patentanmeldung, aber auch die Stärkung der anwendungsorientierten Forschung, die Vermeidung von Forschungen mit thematisch gleichem Inhalt, die Erschließung neuer Finanzquellen, eine Beschleunigung des Wissenstransfers sowie eine vermehrte Weiterentwicklung von Erfindungen zur Marktreife nach sich ziehen würde. Die Arbeitsgruppe präferierte für die Verwertung der Forschungsergebnisse aus Kostengründen und zur Risikostreuung das bereits vorhandene Programm tecma (Technologiemarketing Austria im Rahmen der Innovationsagentur) bzw. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) als zentrale Verwertungsorganisation. Damit sollte eine dezentrale Verwertung der Forschungsergebnisse durch die jeweilige Universität möglichst vermieden werden.

Im Februar 2003 veröffentlichte der RFTE seine Empfehlung zur "Verwertung von F&E: Intellectual Property Rights-Patente". Der RFTE empfahl eine vermehrte Bewusstseinsbildung bei den Forschern, die Stimulierung und Motivation der Forscher, den Aufbau von Know-how für die Patentverwertung und den Aufbau professioneller Verwertungsstrukturen. Im Rahmen einer Verwertungsoffensive des Bundes sollte eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den Aufbau von Verwertungsstrukturen vom Bund durchgeführt werden.

uni:invent Förderungsprogramm

8 Mit dem auf Empfehlung des RFTE im Februar 2003 für alle Universitäten für die Jahre 2004 bis 2006 eingerichteten Förderungsprogramm uni:invent I sollten 18 unmittelbar an den Universitäten tätige Innovationsscouts und anfallende Patentierungskosten finanziert werden. Sie sollten das Rektorat und die Forscher in Fragen der geistigen Eigentumsrechte beraten und Erfindungen aufspüren. Scouts im Ausmaß von zweieinhalb VBÄ waren für die TU Wien und zwei für die TU Graz vorgesehen. Im Zuge der Verlängerung des Förderungsprogramms bis Ende 2009 (uni:invent II) verringerte sich die Förderungshöhe für die Scouts. Jedoch konnte nunmehr im Sinne einer verstärkten Initiative zur Verwertung der Erfindungen auch die Herstellung von Prototypen gefördert werden.

Die Universitäten hatten sämtliche Diensterfindungen an die AWS zu melden, damit diese die Möglichkeit hatte, deren kommerzielle Verwertung zu beurteilen sowie eine entsprechende Empfehlung an die Universität zum Aufgriff der Erfindung zu erstatten. Die Universitäten konnten die Verwertung eines Patents der AWS übertragen oder einen anderen Verwertungsweg wählen.





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Zielsetzungen und Strategieprozess der beiden Universitäten

TU Wien

9.1 Im Vorfeld des Inkrafttretens des Universitätsgesetzes 2002 erarbeitete der Vizerektor für Forschung der TU Wien ein Positionspapier, um der Erfindungs- und Verwertungskultur im neuen Gesetz Rechnung zu tragen. Wesentlicher Eckpfeiler des Positionspapiers war die Einrichtung einer eigenen universitätsinternen Stelle zur Verwertung der Patente (Technology Transfer Office), mit der auch internationale Verwertungen angestrebt wurden; als wichtigste Leistungsindikatoren der Verwertung waren in erster Linie der ökonomische Verwertungserfolg und das internationale Benchmarking festgelegt.

Zur Konkretisierung des Positionspapiers bildete die TU Wien Mitte 2002 eine eigene Senatsarbeitsgruppe IPR. Diese sollte die wesentlichen Eckpunkte der Handhabung von geistigen Eigentumsrechten an der TU Wien ausarbeiten. Ende Juni 2003 lag ein Zwischenbericht mit einem Vorschlag für eine Strategie zur Verwertung der geistigen Eigentumsrechte, mit einer Kostenschätzung für deren Implementierung und einem Finanzierungsvorschlag vor. Das Rektorat nahm jedoch den Entwicklungsprozess erst 2008 im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH wieder auf.

Weder im Entwicklungsplan 2006 noch in der Leistungsvereinbarung mit dem damaligen BMBWK fanden sich daher quantifizierte Zielsetzungen.

- 9.2 Der RH empfahl der TU Wien, den wieder aufgenommenen Entwicklungsprozess konsequent fortzusetzen und quantifizierte Ziele für die kommerzielle Verwertung von geistigen Eigentumsrechten zu beschließen. Diese sollten in der Folge in den Entwicklungsplan der TU Wien und in die künftig mit dem BMWF abzuschließenden Leistungsvereinbarungen eingehen, um einen möglichst hohen Grad an Verbindlichkeit und Transparenz zu erlangen.
- 9.3 Laut Stellungnahme der TU Wien sei die Empfehlung, Kennzahlen zur Verwertung von geistigen Eigentumsrechten in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und den BMWF aufzunehmen, insbesondere soweit sinnvoll, als in diesem Zusammenhang Mittel zum Aufbau eines Patentportfolios zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Entwicklungsplan der TU Wien werde der Verwertung von Forschungsergebnissen jedenfalls die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.



Zielsetzungen und Strategieprozess der beiden Universitäten

TU Graz

10.1 Eine Arbeitsgruppe der TU Graz befasste sich seit mehreren Jahren auf strategischer Ebene intensiv mit der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte.

Die Arbeitsgruppe hielt 2004 in einem Grundsatzpapier die Zielsetzungen, Aufgaben und Organisation des Wissens- und Technologietransfers der TU Graz fest. Das Papier wurde vom Rektorat und vom Universitätsrat genehmigt und bildete die Basis für alle weiteren Aktivitäten der TU Graz auf dem Gebiet der Technologieverwertung.

Die Arbeitsgruppe erwartete nach sieben bis zehn Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis und langfristig einen Beitrag von bis zu zehn Prozent zum Forschungsbudget der TU Graz.

Im Juli 2005 genehmigten das Rektorat und der Universitätsrat den Projektantrag zur Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft der TU Graz für die Verwertung von geistigen Eigentumsrechten samt Businessplan für die künftige Gesellschaft. Im Februar 2007 lag eine überarbeitete Version des Businessplans vor.

Im Juli 2007 gab die TU Graz nach intensiven Verhandlungen im Einvernehmen mit der Industriellenvereinigung der Steiermark eine Richtlinie über die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen heraus, welche im März 2008 in Kraft trat. Diese sah vor, dass die geistigen Eigentumsrechte, welche im Zuge von Forschungskooperationsprojekten mit der Wirtschaft entstanden, grundsätzlich bei den Dienstgebern der Erfinder verbleiben sollten. Eine Abtretung der geistigen Eigentumsrechte durfte nur nach finanzieller Abgeltung des Forschungsaufwands unter Einrechnung eines marktkonformen Gewinnaufschlags erfolgen.

Die TU Graz legte im Entwicklungsplan 2005 als Ziel 50 Patentanmeldungen pro Jahr ab 2007 fest. In der Leistungsvereinbarung mit dem damaligen BMBWK aus dem Jahr 2006 hielt die TU Graz für den Bereich der Verwertung zwar keine finanziellen Ziele, jedoch im Unterschied zur TU Wien die Anzahl der Patentanmeldungen fest. Für das Jahr 2007 erwartete die TU Graz 25 bis 30, für 2008 30 bis 40 sowie für das Jahr 2009 40 bis 50 Patente.

10.2 Der RH anerkannte, dass die TU Graz im Gegensatz zur TU Wien seit 2004 kontinuierlich Überlegungen und Aktivitäten im Bereich der Generierung und Verwertung von geistigen Eigentumsrechten setzte. Mit der Einführung der Richtlinie über die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen betrat die TU Graz Neuland und bekräftigte damit ihren Anspruch auf jene Rechte, welche





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

ihre Forscher bei Wirtschaftskooperationen erzielten. Der RH empfahl der TU Graz, bei der weiteren Entwicklung der Verwertungsstrukturen den kommerziellen Zielen noch mehr Raum zu widmen und diese in quantifizierter Form sowohl in die Entwicklungspläne als auch in die künftigen Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufzunehmen.

10.3 Laut Stellungnahme der TU Graz greife sie die Empfehlung des RH gerne auf. Die TU Graz werde die Vereinbarung von finanziellen Verwertungszielen und die Aufnahme in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF als langfristige Zielsetzung anstreben.

Operative Patent- und Verwertungsstrategie

- 11.1 Da die AWS den Aufgriff der Diensterfindungen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen kommerziellen Verwertungsmöglichkeiten beurteilte, wäre für die Universitäten insbesondere im Hinblick auf deren Forschungsschwerpunkte eine operative Patentund Verwertungsstrategie von Vorteil gewesen. Keine der beiden Technischen Universitäten legte jedoch eine Patent- und Verwertungsstrategie fest. Dadurch bauten sie kein zielgerichtetes Patentportfolio für eine wirtschaftlich optimale Verwertung und den Schutz der eigenen geistigen Eigentumsrechte bei Forschungskooperationen zur Einwerbung von Drittmitteln auf. Darüber hinaus fehlte ein frühzeitiges Screening der Forschungsprojekte nach möglichen patentfähigen Erfindungen, um rasch einen industriellen Verwertungspartner ausfindig machen zu können.
- 11.2 Der RH empfahl beiden Universitäten, rasch eine Patent- und Verwertungsstrategie zu erarbeiten, um eine nach Wirtschaftlichkeitskriterien geleitete Patentierung und Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu gewährleisten. Dabei sollten Stärkefelder in der Forschung der jeweiligen Technischen Universität als Leitlinie für den Aufbau des Patentportfolios dienen.
- 11.3 Laut Stellungnahme der TU Wien müsse die vom RH empfohlene Strategie weiter gefasst werden. Über die Verwertung von Patenten und Lizenzen hinaus werde die Verwertung von Know-how aus Forschungsprojekten in Zukunft stärker zum Ergebnis der Universitäten beitragen.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei auf Anregung des RH eine umfassende Strategiediskussion zur Schwerpunktbildung geführt, eine übergeordnete Patentierungs- und Verwertungsstrategie in der Anlaufphase aber noch nicht eingeführt worden.



Aufbauorganisation

12 Für den Aufgriff und die Verwertung von Diensterfindungen richteten sowohl die TU Wien als auch die TU Graz im Jahr 2004 in Anlehnung an Organisationsbeispiele amerikanischer und englischer Universitäten jeweils eine Organisationseinheit für den Technologietransfer (Technology Transfer Office) ein. Beide Einheiten waren dem jeweiligen Vizerektor für Forschung unterstellt. Das Personal bestand im Wesentlichen aus so genannten Innovationsscouts im Sinne des unter TZ 8 beschriebenen uni:invent Förderungsprogramms. Im Juni 2008 waren an der TU Wien dafür Mitarbeiter im Ausmaß von drei VBÄ und an der TU Graz von 4,75 VBÄ tätig.

Ablauforganisation

13.1 Die Aufgaben der beiden Technology Transfer Office Organisationen erstreckten sich von der Annahme der Erfindungsmeldung über die Patentanmeldung bis zur kommerziellen Verwertung der Patente. Die TU Wien regelte Anfang 2004 die Meldepflichten, den Ablauf sowie die Verteilung allfälliger Verwertungserlöse zwischen der Universität und der Organisationseinheit, welcher der Erfinder angehörte. Die TU Graz verfügte mit der 2004 herausgegebenen Richtlinie für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung über ein inhaltlich vergleichbares Regelwerk. Beide Regelwerke umfassten nur formale Bestimmungen, ermöglichten aber keine Prozesssteuerung anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren.

Die TU Graz befasste sich gemäß den Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002 bereits seit längerer Zeit mit dem Qualitätsmanagement als Grundlage zur effizienten Steuerung der internen Abläufe. Seit September 2007 legte das Rektorat die Qualitätspolitik der TU Graz fest; Ende Mai 2008 erfasste sie auch die Kernprozesse des Technology Transfer Office. Die Messung der Effizienz der Abläufe war jedoch noch nicht möglich. Die TU Wien verfügte bis Mitte 2008 über kein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem. Das Rektorat nahm die Planungen hiefür erst im Juli 2008 in Angriff.

13.2 Den beiden Technischen Universitäten fehlten qualitative und quantitative Indikatoren, um die Effizienz der Geschäftsabwicklung in den Technology Transfer Offices zu messen. Deshalb waren beispielsweise die Durchlaufzeiten von der Erfindungsmeldung bis zur Meldung an die AWS oder die Qualität der Patentanträge nicht nachvollziehbar und daher auch nicht steuerbar. Der RH empfahl beiden Universitäten, rasch mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftspro-





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

zesse in den Technology Transfer Offices zu beginnen und diese auch zu zertifizieren.

13.3 Laut Stellungnahme der TU Wien seien die Geschäftsprozesse im Detail evaluiert und vielfach neu definiert worden; auch die bisher mit der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten betraute Abteilung sei bereits umstrukturiert worden.

Laut Stellungnahme der TU Graz seien die Einführung einer Datenbank und die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse auf der Basis von qualitativen und quantitativen Kriterien Projekte von hoher Priorität. Über eine Zertifizierung werde auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse entschieden werden.

Dokumentation der Geschäftsfälle und Berichtswesen **14.1** Beide Technische Universitäten erfassten die einzelnen Diensterfindungen in unterschiedlichen Dokumentensammlungen und einfachen elektronischen Listen. Auf welcher Grundlage Entscheidungen über die Verwertung von Erfindungen getroffen wurden, konnte daher nicht nachvollzogen werden.

Um diese Mängel zu beseitigen, leitete die TU Wien im Jahr 2006 ein Projekt zur Installation einer IT-gestützten Datenbank (myIP) ein. Die geschätzten Projektkosten beliefen sich auf 10.380 EUR. Das Projekt schlug fehl, weil sich die Software für die geplanten Zwecke als untauglich erwies.

Die TU Graz begann bereits 2005 ein ähnlich geartetes Projekt mit geplanten Kosten von 17.190 EUR, das bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung vor Ort durch den RH noch nicht abgeschlossen war, weil der Implementierungsaufwand deutlich zu gering geschätzt worden war.

Die Quartalsberichte der TU Wien an den Vizerektor für Forschung waren nur wenig aussagekräftig und enthielten nur unzureichende Informationen über den Fortgang der Bearbeitung der einzelnen Erfindungen.

14.2 Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, eine Datenbank als Basis zur Abwicklung der Verwertung von Erfindungen einzuführen bzw. das laufende Projekt rasch fertigzustellen. Weiters empfahl er beiden Universitäten, ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung der Technology Transfer Offices bzw. des Verwertungsprozesses von Erfindungen einzuführen.



14.3 Laut Stellungnahme der TU Wien würden nach Evaluierung der Tätigkeiten und Prozesse bereits umfangreiche organisatorischen Veränderungen durchgeführt.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei die Implementierung einer seit Mitte 2008 verwendeten Datenbank sowie eines Managementinformationssystems geplant.

Forschungsholding der TU Graz

15.1 Im Juli 2006 nahm die zu 100 % im Eigentum der TU Graz stehende Forschungsholding TU Graz GmbH (Forschungsholding) ihre operative Tätigkeit auf. Sie hatte die Aufgabe, Diensterfindungen und andere Leistungen wie Gutachten, Markenrechte oder Kooperationen mit industriellen Partnern kommerziell zu verwerten. Die nicht kommerziellen Aufgaben der Technologieverwertung, wie Aufgriff der Erfindungen, Beratung und Bewusstseinsbildung bei den Forschern, sollte das Technology Transfer Office der TU Graz wahrnehmen. Damit beschritt die TU Graz einen Mittelweg zwischen der völligen Ausgliederung der Verwertung und der Wahrnehmung der Aufgabe direkt durch die Universität. Grundsätzlich ähnliche Überlegungen zur kommerziellen Verwertung von Erfindungen durch eine ausgegliederte Gesellschaft stellte auch die TU Wien im Herbst 2006 an. Diese waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht realisiert.

Die Verwertung von Erfindungen der TU Graz durch die Forschungsholding regelte eine Verwertungsvereinbarung. Das Ziel der TU Graz war, durch die Vorschaltung der Forschungsholding allfällige Haftungsansprüche von Lizenznehmern gegenüber der TU Graz zu vermeiden. In einem Konkursfall sollten die Rechte nicht verloren gehen und bei der TU Graz verbleiben.

Ob diese Rechtskonstruktion im Hinblick auf die Zielsetzungen der Eigentümerin tatsächlich wirtschaftlich und rechtlich tragfähig war, blieb aufgrund fehlender Untersuchungen ungeklärt. Die Prüfung anderer Verwertungsstrukturen, wie z.B. eine völlige Übertragung der Verwertungsaktivitäten an international tätige Spezialisten, beschränkte sich auf informelle Gespräche mit einem Wirtschaftstreuhänder und einer Patentanwaltskanzlei.

15.2 Der RH empfahl der TU Graz, die längerfristige wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Forschungsholding auf Basis mehrjähriger Finanzplanungen ebenso wie die Erfüllbarkeit der rechtlichen Zielsetzung der Konstruktion aus der Eigentümersicht kritisch zu überprüfen.





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

- der Geschäftsfälle erledigten die Mitarbeiter des Technology Transfer Office der TU Graz, ohne dass hiefür eine vertragliche Grundlage bestand oder Aufzeichnungen geführt wurden. Die Geschäftsführung nahm in Personalunion der Leiter des Technology Transfer Office der TU Graz wahr, der dafür 2007 ein zusätzliches Geschäftsführergehalt bezog. Die Abgrenzung der Aufgaben und der Leistungserbringung zwischen dem Technology Transfer Office der TU Graz und der Forschungsholding war weitgehend ungeregelt. Da der Leiter des Technology Transfer Office der TU Graz und der Geschäftsführer der Forschungsholding wechselseitige vertragliche Verpflichtungen eingingen, handelte es sich um In–Sich–Geschäfte, bei denen Interessenkollisionen nicht auszuschließen waren.
- 16.2 Der RH empfahl der TU Graz die Trennung der Aufgaben und der Leistungserbringung des Technology Transfer Office von der Forschungsholding. Dies sollte durch eine projektbezogene Ressourcenerfassung, eine Leistungsverrechnung sowie gegebenenfalls durch Personalzuteilungen an die Forschungsholding erfolgen, um eine mögliche stille Subvention aus dem Budget der TU Graz an die Forschungsholding auszuschließen. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen empfahl der RH, bei wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Technology Transfer Office und der Forschungsholding das Rektorat zu befassen.
- **16.3** Laut Stellungnahme der TU Graz werde sie die Empfehlungen des RH umsetzen.



Wirtschaftlicher Erfolg

Output an Diensterfindungen 17 Die nachfolgende Tabelle umfasst die der TU Wien und der TU Graz zwischen 2004 und Ende Mai 2008 gemeldeten Diensterfindungen und deren Verwertung:

Tabelle 1: Erfindungsmeldungen und deren Verwertungen von 2004 bis Mai 2006 (insgesamt)

	Fakultät	Erfindungs- meldungen	Aufgriffe	Patent- anmeldungen	Patent- erteilungen	Verwertet
TU Wien	Chemie	53	43	63	3	4
	Bauingenieurwissenschaften	27	11	18	4	4
	Physik	9	6	6	-	-
	Maschinenbau	23	10	5	2	3
	Elektrotechnik	65	38	32	4	2
	Informatik	16	15	12	6	2
	andere	5	_			
	Gesamt TU Wien	198	123	136	19	15
TU Graz	Chemie	80	54	57	5	7
	Bauingenieurwissenschaften	7	4	3	-	-
	Physik	15	10	5	1	2
	Maschinenbau	18	2	1	-	-
	Elektrotechnik	64	48	49	9	5
	Informatik	12	4	6	_	_
	andere	11	5	6		1
	Gesamt TU Graz	207	127	1271)	15	15

^{1) 132} Patentanmeldungen abzüglich fünf fallen gelassener Patente

An der TU Wien mündete etwa jede zehnte Erfindungsmeldung, an der TU Graz nur jede 14. in einer Patenterteilung. Beim Aufgriff und der Verwertung von Diensterfindungen war weder an der TU Wien noch an der TU Graz eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte Wissenschaftszweige erkennbar.





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Abtretung der geistigen Eigentumsrechte

18.1 Bei Kooperationen mit Unternehmen übernahmen diese je nach Vertragskonstruktion die Kosten der Forschungsarbeiten und leiteten daraus meist den Anspruch auf die gesamten geistigen Eigentumsrechte aus dem Projekt ab. Nur die jeweils bereits vorhandene Technologie blieb in der Regel im Eigentum der Einbringer. Für die Universitäten ergab sich jedoch der Anreiz, durch solche Projekte vermehrt Drittmittel einzuwerben. Wie die beiden folgenden Auswertungen der beiden Technischen Universitäten zeigten, traten sowohl die TU Wien als auch die TU Graz je nach Fakultät geistige Eigentumsrechte in beträchtlichem Ausmaß an die Industrie ab. Im Einzelnen entsprachen die Überlassungen zum Teil nicht den Verwertungsrichtlinien der beiden Technischen Universitäten. Sie erfolgten gegen pauschale Abschlagszahlungen, unentgeltlich oder gegen Übernahme der Erfindervergütungen durch die industriellen Kooperationspartner. Das hatte zur Folge, dass das mögliche Ertragspotenzial von den beiden Technischen Universitäten nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Tabelle 2: Abtretung von geistigen Eigentumsrechten von 2004 bis Mai 2008

			Abtretung von	
	Fakultät	Erfindungsmeldungen gesamt	geistigem Eigentum	Abfluss in %
TU Wien	Maschinenbau	23	4	17,4
	Informatik	16	8	50,0
	Elektrotechnik	65	14	21,5
	Chemie	53	20	37,7
	andere	41	2	4,9
	Summe TU Wien	198	48	24,2
TU Graz	Maschinenbau	18	9	50,0
	Informatik	12	-	-
	Elektrotechnik	64	15	23,4
	Chemie	80	14	17,5
	andere	33		
	Summe TU Graz	207	38	18,4



Wirtschaftlicher Erfolg

Der teilweise beachtliche Anteil an Abtretungen von geistigen Eigentumsrechten ergab sich zum Teil aus Kooperationsverträgen, die in ihrem Kern noch aus der Zeit vor der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 stammten. Eine Verbesserung der Situation zu Gunsten der beiden Technischen Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, Diensterfindungen möglichst selbst kommerziell zu verwerten, war bereits feststellbar; diese wird aber aufgrund der Laufzeit der Verträge sowie der Gefahr, bei deren vorzeitigen Aufkündigung die vereinbarten Drittmittel zu verlieren, noch Jahre beanspruchen.

Eine grundsätzliche Interessenabwägung zwischen Kooperationsnutzen oder eigener Verwertung der geistigen Eigentumsrechte auf wirtschaftlicher Basis war auf Rektoratsebene nicht erkennbar.

- **18.2** Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, die Abtretung von geistigen Eigentumsrechten aufgrund von Forschungskooperationen regelmäßig zu erheben und eine betriebswirtschaftlich fundierte Interessenabwägung zwischen Kooperationsnutzen und möglichen Verwertungserfolgen vorzunehmen.
- **18.3** Laut Stellungnahme der TU Graz bestehe seit März 2008 eine Richtlinie für Wirtschaftskooperationen. Für die Abtretung von geistigen Eigentumsrechten sei nunmehr eine angemessene Vergütung vorgesehen.
- **18.4** Der RH beurteilte die Einführung einer Richtlinie für Wirtschaftskooperationen positiv, betonte aber das Erfordernis, sowohl deren Einhaltung als auch den Nutzen einer allfälligen Abtretung von geistigen Eigentumsrechten regelmäßig zu überprüfen.

Patentierungsaktivitäten

Entwicklung

19.1 Das damalige BMBWK und die Innovationsagentur Gesellschaft m.b.H. beauftragten eine Analyse der Patentierungsaktivitäten in den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften und Technik der österreichischen Universitäten für die Jahre 1999 bis 2001, welche im März 2003 vorlag. Maßzahl dafür war neben anderen Kennzahlen die Anzahl der vorhandenen Patentfamilien. Eine Patentfamilie umfasste jene Patente, welche sich auf eine Erfindung zurückführen ließen. Der Vergleich mit der Periode 2004 bis 2008 (nach Einführung des Universitätsgesetzes 2002) brachte für die TU Wien und die TU Graz folgendes Ergebnis.





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Tabelle 3: Anzahl der Patentfamilien (insgesamt)

	1999 bis 2001	2004 bis Mai 2008
	Aı	nzahl
TU Wien	59	60
TU Graz	54	65

In den Vergleichszeiträumen veränderte sich die Anzahl der Patentfamilien, welche sich auf Erfindungen an den beiden Technischen Universitäten zurückführen ließen, nur wenig. Dies ließ den Schluss zu, dass nach der Einführung des Universitätsgesetzes 2002 die an beiden Universitäten getätigten Erfindungen nicht signifikant anstiegen. Demgegenüber nahm laut Evaluierung des Förderungsprogramms uni: invent im Zeitraum von 2004 bis 2007 die Anzahl an Erfindungsmeldungen der beiden Technischen Universitäten kontinuierlich zu. Auch in Deutschland wurde nach dem Jahr 2002 bei steigender Anzahl an Patentanmeldungen von Universitäten ein gleichzeitiges noch stärkeres Absinken der Patentanmeldungen von Universitätsprofessoren festgestellt. Untersuchungen, ob ein ähnlicher Kompensationseffekt in Österreich zu beobachten wäre, lagen nicht vor.

- 19.2 Nach Ansicht des RH war die steigende Anzahl der jährlichen Erfindungsmeldungen überwiegend auf die Meldepflicht von Diensterfindungen und weniger auf eine vermehrte Erfindungstätigkeit zurückzuführen. Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, ihre Initiativen zur Steigerung ihrer Patentierungsaktivitäten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.
- **19.3** Laut Stellungnahme der TU Graz sei die Umsetzung der Empfehlung des RH vorgesehen.

Patentpotenzial

20.1 Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Patentanmeldungen des wissenschaftlichen Personals der TU Wien und der TU Graz von 2004 bis Mai 2008 dar:



Patentierungsaktivitäten

Tabelle 4: Patentierungsleistung des Wissenschaftlichen Personals von 2004 bis Mai 2006

	TU Wien	TU Graz
	Α	Anzahl
wissenschaftliches Personal (Forscher) ¹⁾	1.448,78	951,15
Patentanmeldungen		
von 2004 bis Mai 2008	136,00	132,00
durchschnittlich pro Jahr	30,79	29,89
je 1.000 Forscher ²⁾	21,25	31,43

¹⁾ VBÄ im Jahresdurchschnitt

Anzahl

Der RH ermittelte anhand der von den Technischen Universitäten gemeldeten VBÄ-Jahresdurchschnitte des wissenschaftlichen Personals, welches näherungsweise mit dem gesamten Erfinderpotenzial gleichgesetzt wurde, und der Anzahl der Patentanmeldungen eine Kennzahl für das Patentpotenzial der jeweiligen Technischen Universität. Diese Kennzahl diente als Hinweis auf das Aktivitätsniveau und die Produktivität im Patentierungsbereich. Dieser lag bei der TU Wien bei etwa 21 Patenten je tausend Forschern und bei der TU Graz bei vergleichsweise hohen 31 Patenten je tausend Forschern. Einer vergleichenden internationalen Analyse zufolge lag diese Kennzahl der TU Graz im oberen Bereich, vergleichbar Universitäten in den Vereinigten Staaten von Amerika; die Kennzahl der TU Wien lag deutlich niedriger, etwa auf dem Niveau deutscher Universitäten.³⁾

20.2 Nach Ansicht des RH wies die Patentierungsquote im internationalen Vergleich der TU Wien noch erhebliches Steigerungspotenzial auf. Die höhere Patentierungsquote der TU Graz hatte jedoch für deren Verwertungsaktivitäten zur Folge, dass eine nennenswerte Steigerung der Anzahl an Erfindungen und damit an verwertbaren Patenten nur über eine zunehmende Anzahl von Forschern realisierbar wäre.

Der RH empfahl der TU Wien, Anstrengungen zu unternehmen, die Patentierungsquote – bezogen auf das vorhandene wissenschaftliche Personal – deutlich zu steigern. Darüber hinaus empfahl der RH beiden Technischen Universitäten, die Patentierungsquote im Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Forscher als Indikator in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufzunehmen.

²⁾ von 2004 bis Mai 2008

³⁾ Patentanmeldungen je 1.000 Forschern im Jahr 1997: USA: größer als 35, Deutschland: 19, UK: 15, Japan: 5–10





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

20.3 Laut Stellungnahme der TU Wien erachte sie die Aufnahme der Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF insbesondere deshalb als sinnvoll, weil dadurch Mittel zum Aufbau eines Patentportfolios zur Verfügung gestellt werden könnten. Laut Stellungnahme der TU Graz werde die Aufnahme der Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF als langfristiges Ziel angestrebt.

Finanzielle Rahmenbedingungen für die Verwertung von Erfindungen 21.1 Im europäischen Vergleich spielten die Erlöse aus der Verwertung von Patenten beim gesamten Mittelaufkommen einer Universität meist nur eine untergeordnete Rolle. Deutsche Beispiele zeigten, gemessen an den Gesamtbudgets von verschiedenen Forschungseinrichtungen, Lizenzerträge von wenigen Prozentpunkten. Nur einzelne amerikanische Universitäten erlösten wesentlich höhere Lizenzeinnahmen im Verhältnis zu ihren Forschungsausgaben. Allerdings konnten amerikanische Universitäten bereits seit mehr als 25 Jahren ihre Patente selbst verwerten.

Zum Aufbau einer universitären Patentverwertung waren erfahrungsgemäß in den ersten sieben bis zehn Jahren erhebliche Anschubfinanzierungen von mehreren Millionen Euro durch die Universitäten notwendig. Die Verteilung der Patenterträge war ungleichmäßig. In der Regel konnten die Universitäten bei einer Vielzahl von Erfindungen nur wenige nennenswerte Erträge erwirtschaften, während die große Mehrheit nur Kosten verursachte. Daher sollte eine Universität über eine möglichst große Anzahl an Erfindungen verfügen, um eine finanziell tragfähige Verwertung betreiben zu können. Verschärfend kamen die beträchtlichen Kosten für die Anmeldung der Schutzrechte hinzu, die im Zeitablauf durch Verlängerungen sowie den Aufwand für deren Verteidigung in zunehmendem Ausmaß stiegen. Grundsätzlich war festzustellen, dass Patentanmeldungen ohne Produktperspektive Gefahr liefen, finanzielle Verlustgeschäfte zu werden.

- 21.2 Der RH wies auf das vielschichtige finanzielle Risikopotenzial bei der Verwertung von Patenten hin, das sich ergab, weil erfahrungsgemäß erst mehrere Jahre nach der Patentanmeldung Lizenzerlöse erzielbar waren. Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, die noch einzuführende Patent- und Verwertungsstrategie mit Eckpunkten für ein finanzielles Risikomanagement auszustatten.
- **21.3** Laut Stellungnahme der TU Wien sei die Erschließung neuer, noch ungenutzter Finanzierungsquellen durch Patentierung und Lizenzierung von Forschungsergebnissen eher vom Zufall abhängig als steu-



Patentierungsaktivitäten

erbar. Dies befreie die TU Wien jedoch nicht von der Forderung nach einem verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei bereits eine monatlich aktualisierte Analyse der Soll- und Istkosten eingeführt worden. Darüber hinaus sei beabsichtigt, ein finanzielles Risikomanagement im Rahmen einer Patent- und Verwertungsstrategie zu implementieren.

Ergebnisdarstellung

- 22.1 Weder die TU Wien noch die TU Graz legten eine geeignete jährliche Ergebnisrechnung zur Beurteilung des finanziellen Erfolgs der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte vor. 1) Auf Anregung des RH erstellten die TU Wien und die TU Graz näherungsweise eine Ergebnisrechnung. Aus der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte ergab sich im Zeitraum 2004 bis Mitte 2008 bei der TU Wien ein Verlust von rd. 2,00 Mill. EUR und bei der TU Graz von rd. 1,24 Mill. EUR. Die Verluste wurden aus den Förderungsmitteln des Förderungsprogramms uni:invent sowie aus Mitteln der beiden Universitäten bedeckt.
 - 1) Die Autoren der im Februar 2008 veröffentlichen Evaluation des Förderungsprogramms uni:invent schätzten, dass sämtliche am Programm beteiligten Universitäten zwischen 300.000 EUR und bis zu einer Million EUR an Erlösen aus der Verwertung erzielt hätten.
- 22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die TU Wien und die TU Graz keine detaillierte Kenntnis über die Entwicklung der Ertragslage aus der Patentverwertung besaßen. Er empfahl der TU Wien und der TU Graz, angesichts des laufenden Mittelbedarfs eine Grundsatzentscheidung über die Höhe des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu treffen. Weiters empfahl der RH beiden Technischen Universitäten die Einführung einer jährlichen Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung ihrer geistigen Eigentumsrechte.
- 22.3 Laut Stellungnahme der TU Graz strebe sie eine verbesserte Ergebnisdarstellung des finanziellen Erfolgs der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte an. Eine über die Kostenstellen ganzheitliche Darstellung sämtlicher Aktivitäten werde jedoch erst nach Implementierung eines geplanten Erfassungssystems erfolgen können.
- **22.4** Nach Ansicht des RH steht eine Grundsatzentscheidung über die Höhe der weiteren Finanzierung der Verwertungsaktivitäten der geistigen Eigentumsrechte weiterhin aus.





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

Bewertung der Patentportfolios

- 23.1 Eine Bewertung der in ihrem Eigentum befindlichen Patente (Patentportfolio) nahmen weder die TU Wien noch die TU Graz vor. Auf Anregung des RH bewerteten die TU Wien und die TU Graz ihre Patente, wobei als Bewertungsgrundlage in erster Linie die in Zukunft zu erwartenden Lizenzeinzahlungen dienten. Demnach verfügte die TU Wien über Patente im Wert von rd. 8,90 Mill. EUR und die TU Graz über Patente im Wert von 10,30 Mill. EUR. Da die Universitäten bislang nur über wenig Erfahrung über die Bewertung von Patenten verfügten und vor allem die einheitliche Bewertung der Patente durch die beiden Technischen Universitäten nicht sichergestellt werden konnte, waren die Werte nicht unmittelbar vergleichbar.
- 23.2 Nach Ansicht des RH würde erst eine regelmäßige finanzielle Bewertung der erzielten Patente gemeinsam mit einer aussagekräftigen Ergebnisrechnung die Beurteilung des Erfolgs der Patentaktivitäten ermöglichen. Dabei sollte die wertmäßige Veränderung des Bestands im Zeitablauf als Bewertungskriterium im Vordergrund stehen und Näherungswerte bei der Bewertung zulässig sein. Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, eine jährliche finanzielle Bewertung des vorhandenen Patentbestands vorzunehmen und daran eine Analyse der Wertveränderungen anzuschließen. Als weiterer Schritt sollte die Angleichung der Bewertungsmaßstäbe angestrebt werden, um den finanziellen Wert der vorhandenen Patentportfolios der beiden Technischen Universitäten vergleichbar zu machen. Ferner regte der RH an, die Wertveränderungen des Patentportfolios als Indikator in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen.
- **23.3** Laut Stellungnahme der TU Wien werde sie in ihrem Entwicklungsplan der Verwertung von Forschungsergebnissen die entsprechende Aufmerksamkeit schenken.
 - Laut Stellungnahme der TU Graz seien die in der Praxis etablierten Verfahren zur Bewertung von Patenten aus Kostengründen nicht zum Einsatz gelangt. Sie strebe jedoch die Durchführung von Bewertungen des Patentportfolios an. Darüber hinaus werde die Arbeitsgemeinschaft IPR die Frage der Wertveränderungen des Patentportfolios als Indikator in der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF behandeln.
- 24.1 Die TU Wien betrieb keine mehrjährige Planung des angepeilten finanziellen Erfolgs ihrer Verwertungsaktivitäten der geistigen Eigentumsrechte. Die TU Graz legte im Jahr 2005 in ihrem Businessplan zur Errichtung einer eigenen Patentverwertungsgesellschaft wirtschaftliche Rahmendaten zu deren Entwicklung fest. Dieser orientierte sich an internationalen Benchmarks. In einer Best- und Worst-Case-Berech-



Patentierungsaktivitäten

nung kalkulierte die TU Graz je nach Variante Ausgaben zwischen 2,90 Mill. EUR und 7,60 Mill. EUR über zehn Jahre.

Die finanziellen Mittel sollten durch die im gleichen Zeitraum von der TU Graz neu eingeführten Fundraisingaktivitäten aufgebracht werden. Im Jahr 2007 wurde der Businessplan in Richtung Worst-Case-Version überarbeitet, weil die TU Graz ihre Fundraisingaktivitäten neu ausgerichtet hatte und daher keine Mittel für den Aufbau eines Verwertungsmanagements für die geistigen Eigentumsrechte zur Verfügung standen.

Der Entwicklungsplan 2005 der TU Graz beinhaltete neben mehreren anderen strategischen Projekten ein Projekt zum Aufbau des Managements für das geistige Eigentum. Das Projektvolumen sollte rd. 1,00 bis 1,20 Mill. EUR betragen. Nähere Unterlagen über die Planungsannahmen und den Projektfortschritt in Form von Soll-/Ist-Vergleichen waren nicht vorhanden. Ein Zusammenhang zwischen dem im Entwicklungsplan enthaltenen strategischen Projekt und den Businessplänen 2005 und 2007 fehlte ebenso.

Abgesehen von in geringem Umfang vorhandenen finanziellen Planungen verfügten weder die TU Wien noch die TU Graz aufgrund fehlender geeigneter Planungsinstrumente über aussagekräftige Planungen zur erwarteten Ertrags- und Kostenentwicklung je Verwertungsprojekt über einen mehrjährigen Zeitraum.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass sowohl die TU Wien als auch die TU Graz die Planung der finanziellen Entwicklung der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte vernachlässigten und keine ausreichenden Informationen über deren mögliche mittelfristige finanzielle Entwicklung besaßen. Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Aktivitäten zur Verwertung der geistigen Eigentumsrechte in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der in TZ 22 empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorats für die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte stehen.
- **24.3** Laut Stellungnahme der TU Wien würden in Hinkunft die Aktivitäten zur Verwertung der geistigen Eigentumsrechte wesentlich genauer verfolgt sowie Kosten und Erlöse transparent dargestellt werden.

Laut Stellungnahme der TU Graz seien schon bisher effiziente Kosten- und Ertragsschätzungen angestellt worden. Nunmehr sei entsprechend der Empfehlung des RH geplant, Planungstools zu erarbeiten,





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

die eine Gesamterfassung der geplanten und der tatsächlichen Kosten und Erlöse sowie eine mehrjährige Finanzplanung erlauben.

Kostenrechnung

25.1 Die TU Wien und die TU Graz verfügten jeweils über ein IT-gestütztes Kostenrechnungssystem. Beide Systeme erlaubten projektbezogene Kostenzuordnungen, die im Bereich der Drittmittelprojekte zum Einsatz kamen. Diese waren grundsätzlich für die Erfassung der durch die Verwertung von geistigen Eigentumsrechten verursachten Kosten geeignet, kamen aber weder bei der TU Wien noch bei der TU Graz zum Einsatz. Ebenso fehlte eine zeitliche Ressourcenerfassung je betreuter Erfindung. Ferner konnte der wirtschaftliche Erfolg der Drittmitteleinwerbung unter Einrechnung allfällig eingeworbener Lizenzerträge je Erfindung nicht automatisiert ermittelt werden.

Die dezentrale Erfassung der Erlöse aus der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten bei den jeweiligen Universitätsinstituten durch die TU Wien behinderte die Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolgs der Aktivitäten und erforderte umfangreiche Nebenrechnungen. Diese Verrechnungsmethode entsprach den Gegebenheiten der Organisationsstruktur von Universitäten mit teilrechtsfähigen Instituten vor Einführung des Universitätsgesetzes 2002.

- 25.2 Der RH empfahl der TU Wien und der TU Graz, die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen. Der TU Wien empfahl der RH, die Erlöse aus der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten zentral zu erfassen, um die Erstellung einer Ergebnisrechnung zu erleichtern.
- **25.3** Laut Stellungnahme der TU Wien würden in Hinkunft die Aktivitäten zur Verwertung der geistigen Eigentumsrechte wesentlich genauer verfolgt sowie Kosten und Erlöse transparent dargestellt werden.

Laut Stellungnahme der TU Graz schreite die Implementierung eines IT-gestützten Vollkostenrechnungssystems nur langsam voran. Durch Einführung einer Datenbank für das Management für das geistige Eigentum würden in Hinkunft effiziente Auswertungsoptionen erzielt werden. Darüber hinaus prüfe die TU Graz Optionen zur Erfassung und Auswertung der zeitlichen Ressourcen für Projekte.



Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

26 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor.

TU Wien und TU Graz

- (1) Eine operative Patent- und Verwertungsstrategie sollte rasch erarbeitet werden, um eine nach Wirtschaftlichkeitskriterien geleitete Patentierung und Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu gewährleisten. Dabei sollten Stärkefelder in der Forschung der beiden Technischen Universitäten als Richtschnur für den Aufbau des Patentportfolios dienen. (TZ 11)
- (2) Die Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices sollte rasch begonnen bzw. zertifiziert werden. (TZ 13)
- (3) Eine Datenbank als Basis zur Abwicklung der Verwertung von Erfindungen sollte eingeführt bzw. das laufende Projekt rasch fertiggestellt werden. Weiters sollte ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung der Technology Transfer Offices bzw. des Verwertungsprozesses der Erfindungen eingeführt werden. (TZ 14)
- (4) Die Abtretung von geistigen Eigentumsrechten aufgrund von Forschungskooperationen sollte regelmäßig erhoben und eine betriebswirtschaftlich fundierte Interessenabwägung zwischen Kooperationsnutzen und möglichen Verwertungserfolgen vorgenommen werden. (TZ 18)
- (5) Die Initiativen zur Steigerung ihrer Patentierungsaktivitäten sollten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft werden. (TZ 19)
- (6) Die Patentierungsquoten bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Forscher sollten als Indikator in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufgenommen werden. (TZ 20)
- (7) Die noch einzuführende Patent- und Verwertungsstrategie sollte mit Eckpunkten für ein finanzielles Risikomanagement ausgestattet werden. (TZ 21)
- (8) Es sollte eine Grundsatzentscheidung über die Höhe des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geis-





Technische Universitäten Graz und Wien - Verwertung von Forschungsergebnissen

tigen Eigentumsrechte getroffen werden. Weiters sollte eine jährliche Ergebnisrechnung der Verwertung eingeführt werden. (TZ 22)

- (9) Eine jährliche finanzielle Bewertung des vorhandenen Patentbestands (Patentportfolio) sollte vorgenommen und daran eine Analyse der Wertveränderungen angeschlossen werden. Als weiterer Schritt sollte die Angleichung der Bewertungsmaßstäbe angestrebt werden, um den finanziellen Wert der vorhandenen Patentportfolios der beiden Technischen Universitäten vergleichbar zu machen. Ferner sollten die Wertveränderungen des Patentportfolios als Indikator in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufgenommen werden. (TZ 23)
- (10) Eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte sollte eingeführt werden. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der in TZ 22 empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorates für die Patentverwertung stehen. (TZ 24)
- (11) Die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung sollten erhoben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln genutzt werden. (TZ 25)

TU Wien

- (12) Der kürzlich wieder aufgenommene Entwicklungsprozess sollte konsequent fortgesetzt und quantifizierte Ziele für die kommerzielle Verwertung von geistigen Eigentumsrechten beschlossen werden. Diese sollten in der Folge in den Entwicklungsplan der TU Wien und in die künftig mit dem BMWF abzuschließenden Leistungsvereinbarungen eingehen, um einen möglichst hohen Grad an Verbindlichkeit und Transparenz zu erlangen. (TZ 9)
- (13) Es sollten Anstrengungen unternommen werden, die Patentierungsquote bezogen auf das vorhandene wissenschaftliche Personal deutlich zu steigern. (TZ 20)
- (14) Die Erlöse aus der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten sollten zentral erfasst werden, um die Erstellung einer Ergebnisrechnung zu erleichtern. (TZ 25)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

TU Graz

- (15) Bei der Weiterentwicklung der Verwertungsstrukturen sollte den kommerziellen Zielen noch mehr Raum gewidmet und diese in quantifizierter Form sowohl in die Entwicklungspläne als auch in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufgenommen werden. (TZ 10)
- (16) Eine Überprüfung der längerfristigen wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Forschungsholding TU Graz GmbH sollte auf Basis mehrjähriger Finanzplanungen ebenso wie die Erfüllbarkeit der rechtlichen Zielsetzung der Konstruktion aus der Eigentümersicht vorgenommen werden. (TZ 15)
- (17) Eine deutliche Trennung der Aufgaben und der Leistungserbringung des Technology Transfer Office und der Forschungsholding TU Graz GmbH sollte vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen in der Person des Leiters des Technology Transfer Office der TU Graz und des Geschäftsführers der Forschungsholding sollte im Anlassfall das Rektorat befasst werden. (TZ 16)





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 nur in geringem Ausmaß um. Weiterhin ausständig ist insbesondere die Erarbeitung eines Konzepts, in dem unter Bedachtnahme auf die von der EU formulierten Ziele auch festgelegt werden sollte, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung war, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und für die das BMUKK im damaligen Stellungnahmeverfahren und im Nachfrageverfahren 2008 Maßnahmen zur Umsetzung zugesagt hatte. (TZ 1)

Die Empfehlung, die in Zukunft notwendigen Sprachkenntnisse unter Bedachtnahme auf die Ziele der EU zu erheben und in einem Konzept festzulegen, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen, wurde teilweise umgesetzt. Das BMUKK erstellte zwar ein österreichisches Länderprofil zur Sprach- und Sprachunterrichtspolitik; ein Konzept, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen, bestand jedoch noch nicht. (TZ 2)

Zur Umsetzung der Empfehlung, die Effektivität des Englischunterrichts im Regelunterricht der Volksschulen im Hinblick auf die Ziele des Lehrplans zu evaluieren, waren erste Schritte erfolgt. Erste Ergebnisse einer Lehrerbefragung und eines Tests für Schüler waren erst für 2010 zu erwarten. (TZ 3)

Um die Empfehlung des RH, die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts noch mehr als bisher zu nutzen und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung zu fördern, umzusetzen, waren erste Schritte erfolgt. An mehreren Pädagogischen Hochschulen wurde daran gearbeitet, das Fremdsprachenangebot auszubauen und zu intensivieren. (TZ 4)



Kurzfassung

pläne.

Eine Beurteilung, ob die Empfehlung, Schulpartnerschaften möglichst zu intensivieren und zu fördern, umgesetzt wurde, war aufgrund einer Systemumstellung bei den EU-Programmen nicht möglich. (TZ 5)

Ob bzw. in welchem Ausmaß das BMUKK die Empfehlung des RH, Intensivsprachwochen im Ausland zu fördern und in Fällen sozialer Bedürftigkeit finanzielle Zuschüsse zu gewähren, verwirklichte, konnte vom BMUKK mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht dargestellt werden. (TZ 6)

Kenndaten zum Fremdsprachenunterricht							
Gesetzliche Grundlagen	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. (betreffend Lehrpläne) Schulunterrichtsgesetz 1986 i.d.F. BGBl. Nr. 472/1986 (betreffend Unterrichtssprache und Freigegenstände bzw. unverbindliche Übungen)						
Gebarung	Schuljahr 2007/2008						
Schulart ¹⁾²⁾	APS	AHS	TMHS	HLW	HAS/HAK	Berufs- schulen	BAKIP
	in Mill. EUR						
Personalausgaben gesamt	2.709,7	1.151,2	460,6	354,5	330,7	123,0	63,4
davon							
Personalausgaben für lebende Fremdsprachen	205,9	215,8	25,3	54,3	55,3	12,3	4,2
				in %			
Anteil der Fremdsprachen am gesamten Unterricht	7,6	18,7	5,5	15,3	16,7	10,0	6,6
APS Allgemein bildende Pflichtschule(n) AHS Allgemein bildende höhere Schule(n) TMHS Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche mittlere und höhere Schule(n) HLW Höhere Lehranstalt(en) für wirtschaftliche Berufe HAS/HAK Handelsschule(n)/Handelsakademie(n) Berufsschule(n) Berufsbildende Pflichtschule(n) BAKIP Bundesbildungsanstalt(en) für Kindergartenpädagogik							
Die Aufwendungen für den Fremdsprachenunterricht waren in den gesamten Aufwendungen für die einzelnen Schularten enthalten. Bei den Bundesschulen wurde der Anteil des Fremdsprachenunterrichts unter Heranziehung des tatsächlichen Ausmaßes der für Fremdsprachen verbrauchten Werteinheiten errechnet. Die Anteile bei den Pflichtschulen (APS, Berufsschulen) sind das Ergebnis einer Schätzung auf Basis der entsprechenden Lehr-							





Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2008 beim BMUKK die Umsetzung von Empfehlungen, die der RH bei einer im Jahr 2005 vorgenommenen Überprüfung der Struktur des Fremdsprachenunterrichts abgegeben hatte und für deren Verwirklichung das BMUKK Maßnahmen zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2007/16 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters fragte der RH im Jahr 2008 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand nach. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2008/13.

Zu dem im Jänner 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMUKK im April 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2009.

Ziele der Europäischen Union

2.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die in Zukunft notwendigen Sprachkenntnisse unter Bedachtnahme auf die Ziele der EU zu erheben und in einem Konzept festzulegen, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen.

Den Zielen der EU folgend sollte jeder Bürger der EU die Fähigkeit zur Kommunikation in mindestens zwei Gemeinschaftssprachen neben seiner Muttersprache erwerben können. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache sollten ab der Primarstufe¹⁾ und der zweiten Fremdsprache ab der Sekundarstufe¹⁾ vermittelt werden. Eine Umsetzung dieser Ziele für den Fremdsprachenunterricht in Österreich war nicht erfolgt. Abgesehen von Englisch, das in allen Schulen als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, bestanden keine Zielvorgaben, ob bzw. welche Sprache als weitere Fremdsprache unterrichtet werden soll.

Laut damaliger Stellungnahme des BMUKK habe sich Österreich unter Federführung des BMUKK seit 2006 an der Europarat–Initiative "Language Education Policy Profiling", einem sprachenpolitischen Prozess, an dessen Ende die Entwicklung eines "Länderprofils" zur österreichischen Sprachensituation stehe, beteiligt. Dabei sei als erste Maßnahme ein österreichischer Länderbericht entstanden, der Daten zur damals aktuellen Situation der fremdsprachlichen Bildung in Österreich enthalten habe. Der Länderbericht sei gemeinsam mit internationalen Fachleuten kritisch reflektiert worden und habe die Grundlage für das abschließende Länderprofil geboten, das 2008 vorliegen

¹⁾ Primarstufe: erste bis vierte Schulstufe Sekundarstufe: ab der fünften Schulstufe



Ziele der Europäischen Union

solle und eine Basis für ein österreichisches Gesamtkonzept sprachlicher Bildung darstellen könne.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das BMUKK mit, dass bis Herbst 2008 am österreichischen Sprachunterrichtsprofil gearbeitet werde, das auf den Ergebnissen des Länder- und eines Expertinnenberichts aufbaue und Entwicklungslinien für die Arbeit der nächsten Jahre aufzeige. Zu den Folgeaktivitäten zähle neben einer sprachpolitischen Konferenz zum Thema "Unsere Gesellschaft ist mehrsprachig – unsere Bildung auch? Maßnahmen für ein Gesamtkonzept sprachlicher Bildung in Österreich" im Dezember 2008 auch die Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Mehrsprachigkeit.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK auf der Grundlage des österreichischen Länderberichts ein österreichisches Länderprofil zur Sprach- und Sprachunterrichtspolitik erstellte, das im November 2008 vom BMUKK und vom BMWF approbiert wurde und den gegenwärtigen Stand und mögliche zukünftige Entwicklungen der sprachlichen Bildung enthielt. Ein Konzept, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen, bestand noch nicht.

2.2 Die Empfehlung des RH wurde nur teilweise umgesetzt. Er empfahl daher neuerlich, aufbauend auf dem Länderprofil zur Sprach- und Sprachunterrichtspolitik, ein Konzept zu erstellen, in dem unter Bedachtnahme auf die EU-Ziele festzulegen wäre, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen.

Er wies auch auf das im November 2008 beschlossene Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hin. Demnach soll der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen von Kindern und Jugendlichen durch den konsequenten Ausbau des frühzeitigen Fremdsprachenunterrichts, der neben Englisch vor allem auch die Sprachen der unmittelbaren Nachbarländer und der neuen globalen Wirtschaftspartner berücksichtigt, und der offensive Ausbau bilingualer Schulformen unterstützt werden.

2.3 Das BMUKK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Konzept, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen, vom BMUKK nicht angestrebt werde. Die österreichischen Lehrpläne böten eine große Vielfalt an Wahlmöglichkeiten für die lebenden Fremdsprachen an. Das Fremdsprachenangebot werde im Rahmen der Lehrplanmöglichkeiten und der regionalen Bedürfnisse von den Schulen im Rahmen der Schulautonomie festgelegt.





Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

2.4 Der RH erwiderte, dass das BMUKK im Bereich des Fremdsprachenunterrichts eine aktiv gestaltende Rolle sowie eine Koordinationsund Steuerungsfunktion wahrnehmen sollte, weil die Kenntnis von Fremdsprachen und die Möglichkeiten zu deren Erwerb von wesentlicher bildungspolitischer Bedeutung sind. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, aufbauend auf dem Länderprofil zur Sprach- und Sprachunterrichtspolitik, ein Konzept zu erstellen, in dem unter Bedachtnahme auf die EU-Ziele auch festzulegen wäre, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen.

Fremdsprachenunterricht in den Volksschulen

3.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Effektivität des Englischunterrichts im Regelunterricht der Volksschulen im Hinblick auf die Ziele des Lehrplans zu evaluieren.

In seiner damaligen Stellungnahme sowie im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass sich eine Evaluierung der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in der Grundschule in Planung befunden habe.

Der RH stellte nunmehr fest:

- (1) Für die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" in der österreichischen Volksschule bestand erst eine Projektskizze mit Stand November 2008. Erst für das Frühjahr 2009 war eine Fragebogenerhebung bei Grundschullehrern und Schulleitern geplant. Eine Befragung der Lehrer der Sekundarstufe I sowie die Durchführung eines Tests für die Schüler der Sekundarstufe I war für Beginn des Schuljahres 2009/2010 vorgesehen. Erste Ergebnisse der Studie werden für 2010 erwartet.
- (2) Im Maßnahmenplan zur Förderung des Sprachenlernens für die Jahre 2008 bis 2010 ist die Festlegung von Grundkompetenzen für die Fremdsprache in der vierten Schulstufe enthalten, wodurch Maßnahmen noch vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Evaluierung ergriffen werden sollen.

Der Verein Österreichisches Sprachen–Kompetenz–Zentrum wurde mit der Entwicklung von Grundkompetenzen für die Fremdsprache in der vierten Schulstufe beauftragt, um deutlich zu machen, welche sprachlichen Kompetenzen die Schüler bis zum Ende der Volksschule nachhaltig erreichen sollen. In späteren Projektschritten — voraussichtlich ab 2009 — war vorgesehen, dass zusätzliches Material in Form von aufgabenorientierten Unterrichtssequenzen die Lernziele konkretisiert.



Fremdsprachenunterricht in den Volksschulen

- 3.2 Das BMUKK setzte erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung. Da die im Regelunterricht der Volksschulen vermittelten Englischkenntnisse eine wesentliche Grundlage für die weitere Ausbildung darstellen, empfahl der RH, die vorgesehene Evaluierung der Effektivität des Englischunterrichts so schnell wie möglich durchzuführen. Die im Rahmen des Maßnahmenplans zur Förderung des Sprachenlernens für die Jahre 2008 bis 2010 vorgesehene Festlegung von Grundkompetenzen für die Fremdsprache in der vierten Schulstufe sollte möglichst rasch umgesetzt werden.
- **3.3** Laut Stellungnahme des BMUKK seien sowohl die Evaluierung als auch die Festlegung von Grundkompetenzen bzw. die Erstellung einer Art von Bildungsstandards am Ende der vierten Schulstufe der Grundschule in Umsetzung begriffen.

Fremdsprachlicher Fachunterricht

4.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts noch mehr als bisher zu nutzen und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung zu fördern.

Das BMUKK hatte dem in seiner damaligen Stellungnahme zugestimmt und mitgeteilt, dass die neu gegründeten Pädagogischen Hochschulen hier entsprechende Impulse setzen würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das BMUKK mit, dass die Pädagogischen Hochschulen gerade dabei seien, die Curricula der Ausbildung neu zu überarbeiten. Im Rahmen der diesbezüglichen Besprechungen im BMUKK sei die Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz ein wichtiges Thema.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen daran arbeitete, das Fremdsprachenangebot auszubauen und zu intensivieren, um die Sprachenkompetenz der Lehrenden und Studierenden zu verbessern. Die Pädagogischen Hochschulen übernahmen aber erst im Oktober 2007 diese Aufgaben und befanden sich daher noch in einem Entwicklungsprozess.





Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

- 4.2 Die Pädagogischen Hochschulen setzten erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung. Der RH hielt aber seine Empfehlung aufrecht, die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts noch mehr als bisher zu nutzen und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung zu fördern. Er empfahl dem BMUKK, gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen die verstärkte Förderung der Fremdsprachenkompetenz in den Curricula der Lehreraus- und -fortbildung festzulegen. Hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer wäre auch das Einvernehmen mit dem für die Ausbildung an den Universitäten zuständigen BMWF herzustellen.
- 4.3 Das BMUKK wies in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass das Rektorat die Curricula genehmige und das BMUKK nur mehr gemäß § 42 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 (Aufhebung oder nicht) vorgehen könne. Das BMUKK rege jedoch im Empfehlungswege an, bestimmte Inhalte in die Curricula aufzunehmen. Es gäbe Arbeitsgruppen, die sich unter anderem mit der Professionalisierung der Lehrenden, der Erörterung und Umsetzung sprachenrelevanter Fragen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Förderung der Zusammenarbeit mit den Universitäten sowie der Abstimmung der Curricula (der Ausbildung) beschäftigen.

Die Empfehlung des RH, hinsichtlich der "Ausbildung der Lehrer" an das BMWF heranzutreten, werde im Wege einer vom BMUKK und vom BMWF eingesetzten Arbeitsgruppe zur Lehrerbildung sehr bald umgesetzt.

Schulpartnerschaften

5.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, Schulpartnerschaften möglichst zu intensivieren und zu fördern, weil sich diese sehr positiv im Hinblick auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auswirken.

Das BMUKK hatte dem in seiner damaligen Stellungnahme zugestimmt und im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Antragszahlen von Comenius–Schulpartnerschaften¹⁾ im Jahr 2008 auf 171 gesteigert worden seien. Endgültige Genehmigungszahlen lägen noch nicht vor.

¹⁾ Im Rahmen des EU-Programms Comenius 1 arbeiteten die Lehrer einer Schule (gemeinsam mit ihren Schülern und Kollegen) mit Lehrern von Schulen anderer europäischer Länder ein bis drei Jahre an einem Thema von gemeinsamem Interesse.



Schulpartnerschaften

Der RH stellte nunmehr fest:

- (1) Aufgrund einer Systemumstellung bei den EU-Programmen war nicht nachvollziehbar, ob von 2005 bis 2008 vermehrt Schulpartnerschaften im Rahmen des Programms Comenius abgewickelt wurden.
- (2) Für Partnerschaften im Rahmen des ab dem Jahr 2009 vorgesehenen EU-Programms Comenius Regio, durch das die europäische Zusammenarbeit im schulischen Bereich auf der Ebene von Regionen und Gemeinden gefördert werden soll, plante das BMUKK, 0,3 Mill. EUR im Budget vorzusehen.
- **5.2** Ob die Empfehlung des RH umgesetzt wurde, war aufgrund der Systemumstellung bei den EU-Programmen nicht feststellbar.
 - Um die Nachvollziehbarkeit der vom BMUKK zugesagten Intensivierung und Förderung von Schulpartnerschaften zu ermöglichen, empfahl der RH, eine entsprechende Aufbereitung und Strukturierung der diesbezüglichen Daten vorzunehmen. Er wies auch auf das im November 2008 beschlossene Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hin, in dem dargelegt wurde, dass die verstärkte Nutzung europäischer und internationaler Bildungsprogramme Österreichs Jugendliche in der Entfaltung ihrer individuellen Chancen im vereinten Europa fördern soll. Die Teilnahme speziell an den europäischen Mobilitätsprogrammen soll weiter gesichert und ausgebaut werden.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMUKK sei das Ziel einer Steigerung der Schulpartnerschaften im Programm Comenius nicht nachvollziehbar gewesen, jedoch seien die sprachenbezogenen Schulpartnerschaften in den Jahren 2005 und 2006 im Programm Sokrates ausgewiesen worden.
 - Im neuen Programm Lebensbegleitendes Lernen erfolge eine genaue Datenaufzeichnung.
- **5.4** Der RH nahm die Mitteilung des BMUKK, dass für das Programm Lebensbegleitendes Lernen eine genaue Datenaufzeichnung vorgesehen sei, zur Kenntnis.





Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

Sprachwochen

6.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, Intensivsprachwochen im Ausland zu fördern. In Fällen sozialer Bedürftigkeit sollten finanzielle Zuschüsse gewährt werden.

In seiner damaligen Stellungnahme hatte das BMUKK bekanntgegeben, dass es bemüht gewesen sei, diese Aktivitäten entsprechend zu fördern. Finanzielle Unterstützungen von Schülern für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Ausmaß von mehr als vier Tagen — darunter auch für Sprachreisen — wären ein Schwerpunkt des Unterrichtsressorts bei den sozialen Leistungen für Schüler gewesen. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das BMUKK mit, dass es diese Stellungnahme weiterhin aufrecht erhalte.

Der RH stellte nunmehr fest:

- (1) Im BMUKK bestand keine Möglichkeit, die Anzahl der durchgeführten Intensivsprachwochen im Ausland festzustellen.
- (2) Die insgesamt vom BMUKK für die Unterstützung von Schülern im Rahmen von Schulveranstaltungen (bspw. Skikurse, Sportund Projektwochen oder die Teilnahme an Sprachreisen) bestimmten Mittel erhöhten sich von 1,43 Mill. EUR im Schuljahr 2006/2007 auf 1,97 Mill. EUR im Schuljahr 2007/2008. Mangels getrennter Aufzeichnungen waren jedoch die Anzahl und die Beträge der für Intensivsprachwochen im Ausland gewährten finanziellen Unterstützungen nicht darstellbar.
- **6.2** Ob bzw. in welchem Ausmaß die Empfehlung des RH umgesetzt wurde, konnte vom BMUKK nicht dargestellt werden.
 - Der RH empfahl daher, Maßnahmen zu treffen, um das Ausmaß und die Entwicklung der Förderung von Intensivsprachwochen durch das BMUKK feststellen zu können und dadurch eine Grundlage für Steuerungsmaßnahmen zu schaffen.
- 6.3 Laut Stellungnahme des BMUKK würden Schulveranstaltungen in Fällen sozialer Bedürftigkeit vom BMUKK unterstützt. Dem BMUKK seien daher nur jene Schulveranstaltungen bekannt, bei denen Eltern bedürftiger Schüler an Bundesschulen um Unterstützung ansuchen, so dass sich Rückschlüsse auf eine Gesamtzahl und Kostenentwicklung der durchgeführten Schulveranstaltungen bzw. Fremdsprachen nicht ziehen ließen.



Sprachwochen

Die Erhebung, laufende Erfassung und getrennte Darstellung der auf Intensivsprachwochen entfallenden Beträge würden einen bedeutenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Nach Ansicht des BMUKK könne aus dem Ausmaß und der Entwicklung der Förderung von Intensivsprachwochen keine ausreichende Grundlage für Steuerungsmaßnahmen gewonnen werden.

6.4 Der RH entgegnete, dass das BMUKK die einzelnen Maßnahmen zur Förderung der Intensivsprachwochen nachvollziehbar dokumentieren soll. Anhand der Auswertung der Ergebnisse wären eine Beurteilung der Zielerreichung und gezielte Steuerung durch das BMUKK möglich. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 7 Der RH stellte fest, dass von den fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei teilweise umgesetzt wurden. Bei zwei weiteren Empfehlungen war nicht feststellbar, ob bzw. in welchem Ausmaß diese umgesetzt wurden. Er hob die nachstehenden Empfehlungen hervor.
 - (1) Das BMUKK sollte, aufbauend auf dem Länderprofil zur Sprachund Sprachunterrichtspolitik, ein Konzept erstellen, in dem unter Bedachtnahme auf die EU-Ziele auch festzulegen wäre, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen. (TZ 2)
 - (2) Da die im Regelunterricht der Volksschulen vermittelten Englischkenntnisse eine wesentliche Grundlage für die weitere Ausbildung darstellen, sollte die vorgesehene Evaluierung der Effektivität des Englischunterrichts so schnell wie möglich durchgeführt werden. Die im Rahmen des Maßnahmenplans zur Förderung des Sprachenlernens für die Jahre 2008 bis 2010 vorgesehene Festlegung von Grundkompetenzen für die Fremdsprache in der vierten Schulstufe sollte möglichst rasch umgesetzt werden. (TZ 3)





Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung

- (3) Der RH hielt seine Empfehlung an das BMUKK aufrecht, die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts noch mehr als bisher zu nutzen und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung zu fördern. Er empfahl weiters, gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen die verstärkte Förderung der Fremdsprachenkompetenz in den Curricula der Lehreraus- und -fortbildung festzulegen. Hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer sollte auch das Einvernehmen mit dem für die Ausbildung an den Universitäten zuständigen BMWF hergestellt werden. (TZ 4)
- (4) Um die Nachvollziehbarkeit der vom BMUKK zugesagten Intensivierung und Förderung von Schulpartnerschaften zu ermöglichen, sollte eine entsprechende Aufbereitung und Strukturierung der diesbezüglichen Daten vorgenommen werden. (TZ 5)
- (5) Das BMUKK sollte Maßnahmen treffen, um das Ausmaß und die Entwicklung der Förderung von Intensivsprachwochen feststellen zu können und dadurch eine Grundlage für Steuerungsmaßnahmen zu schaffen. (TZ 6)







Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Die Pensionsversicherungsanstalt betreut rund drei Viertel aller Bundespflegegeldbezieher. Die durchschnittliche Verfahrensdauer, die 2004 noch rd. 130 Tage betrug, konnte bis 2007 auf nunmehr rd. 60 Tage verkürzt werden. Aufgrund der komplexen und teilweise uneinheitlichen Rechtslage gab es beim Vollzug beträchtliche regionale Unterschiede etwa bei der Pflegegeldgewährung und der Einstufung durch die einzelnen Landesstellen. Bei der Qualität der ärztlichen Gutachten bestand erheblicher Verbesserungsbedarf.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zweckmä-Bigkeit des Vollzugs des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA). (TZ 1)

Die 2003 aus der Fusion der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten entstandene PVA betreute mit ihren neun Landesstellen 2007 rd. 72 % der Bundespflegegeldbezieher. (TZ 1)

Rechtslage

Seitens der Hauptstelle der PVA existierten zwar sehr detaillierte Vorgaben für den Ablauf der Vollziehung des BPGG in den Landesstellen, nicht aber nähere Festlegungen der unbestimmten Gesetzesbegriffe. Außerdem musste die PVA das BPGG nach anderen Kriterien und Vorgaben auslegen als die Arbeits- und Sozialgerichte, die über Klagen gegen Bescheide der PVA entscheiden. Diese sind nämlich nicht an die Hauptverbandsrichtlinien und das Konsensuspapier gebunden. (TZ 2)



Kurzfassung

Einstufungspraxis

Eine Auswertung aller im Prüfungszeitraum 2005 bis 2007 durchgeführten Verfahren (rd. 325.000) und der Daten aller Pflegegeldbezieher (2007: rd. 250.000) zeigte insbesondere hinsichtlich der Antragstellung, der Einstufungen und der Klagen beträchtliche regionale Unterschiede auf:

- In der Landesstelle Wien wurden um rd. 50 % mehr Anträge auf Neugewährung von Pflegegeld gestellt als in Vorarlberg, was Mehrkosten von rd. 0,90 Mill. EUR verursachte. (TZ 4)
- Der Anteil der Pflegegeldempfänger in Stufe 6 war in Vorarlberg knapp dreimal so hoch wie im Bundesschnitt (TZ 5), in der Landesstelle Tirol wurden 2007 im Schnitt dreimal so oft Ablehnungsentscheidungen gerichtlich revidiert wie in der Steiermark (TZ 6), bei der durchschnittlichen Auszahlung je Pflegegeldempfänger bzw. je Pensionist bestand eine Schwankungsbreite von rd. 30 % (TZ 5).
- Der Anteil der Pflegegeldempfänger war bei Pensionisten mit Ausgleichszulage in allen Stufen rund doppelt so hoch wie im Gesamtschnitt, rd. 73 % der Pflegegeldempfänger leben allein in einem Haushalt. (TZ 7)

Die Datenerfassung der PVA ermöglichte keine Auswertung nach den konkret festgestellten Betreuungs- und Hilfestellungskategorien (z.B. Hilfe beim An- und Ausziehen), nach den Fachrichtungen der begutachtenden Ärzte oder nach Diagnosen. (TZ 5)

Ärztliche Gutachten

Verbesserungsbedarf bestand vor allem bei der Festlegung der Vorgaben für die Erstellung und Abrechnung der Gutachten. Standards für die Auswahl und Einschulung der Gutachter fehlten. (TZ 9) Bei einer Landesstelle betrug das Honorar für zwei Ärzte 81 % des Gesamthonorars, das diese Landesstelle insgesamt an alle Ärzte bezahlte. Ein einzelner Arzt erstellte bis zu 18 Gutachten am Tag, ein anderer nahm 13 Begutachtungen an einem Feiertag vor. (TZ 8)





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Eine systematische Erfassung der oberbegutachteten Gutachten und der vorgenommenen Korrekturen erfolgte nicht; die stichprobenartigen Überprüfungen der Gutachten waren unzureichend. (TZ 10) Die Aufzeichnungen der Landesstellen über die Gründe für die Beendigung der Gutachtertätigkeit und die Dokumentation von Beschwerden waren unzureichend. (TZ 11) Eine einheitliche Dokumentation von Demenzerkrankungen war nicht vorgesehen. (TZ 12) Bei der Abrechnung der Kilometergelder bestand Verbesserungsbedarf. (TZ 13)

Administration

Die im Zuge der Fusion auf rd. 130 Tage angestiegene Verfahrensdauer konnte bis 2007 auf rd. 60 Tage verkürzt werden und war somit rd. 30 % kürzer als im Schnitt der übrigen Stellen, die Bundespflegegeld administrierten. Nur rd. 14 % der Verfahren dauerten länger als drei Monate, nur rd. 2,5 % länger als sechs Monate. (TZ 14)

Die PVA konnte im Jahr 2007 in rd. 6.700 Fällen bei Heimaufenthalt unter Kostenbeteiligung eines Landes oder einer Gemeinde den Anspruchsübergang gem. § 13 BPGG mangels entsprechender Anträge nicht zur Gänze vollziehen. Anfang 2009 war die Bereinigung von 2.000 solchen Fällen aus Wien und Tirol noch nicht abgeschlossen. (TZ 15)

Die Datenbestände der PVA stimmten nicht zur Gänze mit der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger überein, was Auswertungen erschwerte. (TZ 16)

In der Kostenrechnung wurden nur rd. 28 % der für Pflegegeld ausgewiesenen Personalkosten direkt zugeordnet; die restlichen Personalkosten wurden nach einem veralteten Umlagesystem aus dem Jahr 1999 berechnet. (TZ 17) Entgegen den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger stellte die Kostenrechnung der PVA die Hauptstelle und die Landesstelle Wien gemeinsam dar und legte wesentliche Kostenbestandteile nicht auf die einzelnen Landesstellen um. Dadurch war ein aussagekräftiger Vergleich der Landesstellen nicht möglich. (TZ 18)



Kenndaten zum Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt					
Rechtsgrundlage Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F.					
Gebarung ¹⁾	2005	2006	2007		
Aufwand in Mill. EUR					
ausbezahltes Pflegegeld	1.056	1.100	1.147		
Administrationsaufwand	32	34	34		
gesamt	1.088	1.134	1.181		
		Anzahl			
Pflegegeldbezieher ²⁾	221.730	238.158	250.250		
Pflegegeldanträge ²⁾	103.169	110.214	112.321		
Verwaltungspersonal ^{3]}	276	268	256		

¹⁾ Quelle: Pensionsversicherungsanstalt

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2008 den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) in den Jahren 2005 bis 2007. Die PVA war mit 1. Jänner 2003 aus der Fusion der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten entstanden. Sie administrierte 2007 das Pflegegeld für rd. 250.000 Personen; das waren rd. 72 % der Bundespflegegeldbezieher.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Vollzugs des BPGG durch die PVA. Das Verwaltungsverfahren in der PVA folgte einem einheitlich zentral vorgegebenen Sollprozess. Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der ärztlichen Gutachter erfolgten dagegen dezentral in den neun Landesstellen. Ein besonderer Schwerpunkt der Überprüfung lag daher auf der Analyse der Verfahrensergebnisse der einzelnen Landesstellen. Untersucht wurden weiters die Aufbau- und Ablauforganisation, das medizinische Gutachtensverfahren und die Kosten der Administration.

²⁾ Quelle: Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger; Pflegegeldbezieher einschließlich Ruhensfälle; nur Neu- und Erhöhungsanträge

³⁾ in Vollzeitäquivalenten





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Zu dem im November 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Aufsichtsbehörden BMF und BMASK im Jänner bzw. Februar 2009 sowie die PVA im März 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2009.

Einstufungspraxis

Rechtliche Definition der Pflegestufen

2.1 Pflegegeld ist eine pauschalierte Geldleistung für Personen, die für mehr als sechs Monate Pflege benötigen. Es gilt unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankheit sowie dem Einkommen einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen ab und wird in sieben Stufen gewährt.

Pflegestufen	Erfordernis	Pflegegeld pro Monat ¹⁾	
		in EUR	
1	Pflegebedarf über 50 Stunden	154,20	
2	Pflegebedarf über 75 Stunden	284,30	
3	Pflegebedarf über 120 Stunden	442,90	
4	Pflegebedarf über 160 Stunden	664,30	
5	Pflegebedarf über 180 Stunden	902,30	
6	Pflegebedarf über 180 Stunden	1.242,00	
7	Pflegebedarf über 180 Stunden	1.655,80	

¹⁾ gemäß BGBl. I Nr. 128/2008 ab 1. Jänner 2009

Die Abgrenzung der Stufen 1 bis 4 richtet sich nach dem in Stunden ausgedrückten Pflegebedarf des Antragstellers. Dieser Pflegebedarf wird nicht nach den tatsächlichen Umständen erhoben, sondern aufgrund von Richt-, Mindest- und Pauschalwerten bestimmt.

Für die Stufe 5 ist ein "außergewöhnlicher Pflegebedarf" notwendig. Stufe 6 ist zu gewähren, wenn die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist. Stufe 7 setzt voraus, dass keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.



Einstufungspraxis

Dazu liegen Regelungen auf vier Ebenen vor:

Die Einstufungsverordnung zum BPGG¹⁾ enthält für alle Entscheidungsträger verbindliche Vorschriften.

- Für die Sozialversicherungsträger gelten weiters die Richtlinien für die einheitliche Anwendung des BPGG²⁾.
- ²⁾ Die Richtlinien sind in der Zeitschrift Soziale Sicherheit 1999, S. 360 ff., kundgemacht. Rechtsgrundlage für sie ist § 31 Abs. 5 Z 23 ASVG.
- Im "Konsensuspapier" haben verschiedene Sozialversicherungsträger und das Bundespensionsamt in Zusammenarbeit mit dem BMSK einheitliche Vorgehensweisen vereinbart.
- Schließlich existiert mittlerweile eine umfassende Judikatur.

Diese Regelungen sind nach ständiger Rechtsprechung als Orientierungshilfe zu sehen und können im Einzelfall auch unterschritten oder überschritten werden. Eine Abweichung von den Durchschnittswerten ist im Gutachten zu begründen.

Seitens der Hauptstelle der PVA existierten zwar sehr detaillierte Vorgaben für den Ablauf der Vollziehung des BPGG, nicht aber nähere Festlegungen der unbestimmten Gesetzesbegriffe.

Eine weitere Komplikation ergab sich daraus, dass die PVA (so wie alle anderen Entscheidungsträger auch) das BPGG nach aktueller Rechtslage nach anderen Kriterien und Vorgaben auslegen muss, als die Arbeitsund Sozialgerichte, die über Klagen gegen Bescheide der PVA entscheiden. Diese sind nicht an die Hauptverbandsrichtlinien und das Konsensuspapier gebunden.

2.2 Die Rechtslage zur Ermittlung des Pflegebedarfs hat mittlerweile eine Komplexität erreicht, die eine umfassende Einschulung der Gutachter, häufige Nachschulungen aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung sowie eine nachgängige Kontrolle der Gutachten erfordert.

Der RH empfahl der PVA, die Einstufungskriterien genauer zu definieren sowie besonderen Wert auf eine einheitliche und gründliche Schulung der Gutachter sowie auf die rechtliche Kontrolle der Gutachten zu legen, um dadurch für einen einheitlichen Vollzug zu sorgen.

¹⁾ BGBl. II Nr. 37/1999 bzw. BGBl. II Nr. 469/2008





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Weiters empfahl der RH dem BMSK, die Hauptverbandsrichtlinien und das Konsensuspapier in die Einstufungsverordnung zu integrieren, um einheitliche Rechtsgrundlagen sowohl für alle Entscheidungsträger als auch für die Arbeits- und Sozialgerichte zu schaffen.

2.3 Die PVA erachtete in ihrer Stellungnahme weitere interne Definitionen für nicht zielführend.

Laut Stellungnahme des BMASK sei mit der Änderung der Einstufungsverordnung zum BPGG der "außergewöhnliche Pflegebedarf" näher präzisiert worden. Ob weitere Maßnahmen zur Integration der Hauptverbandsrichtlinien und des Konsensuspapiers in die Einstufungsverordnung erforderlich seien, hänge von der Evaluierung der mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Novellierungen ab.

Das BMF unterstützte die Empfehlungen des RH, einheitliche Rechtsgrundlagen für eine bessere Vollziehung zu schaffen und die Pflegegeldstufen genauer zu definieren.

2.4 Angesichts der erheblichen Einstufungsunterschiede hielt der RH eine exaktere Definition der Einstufungskriterien durch die PVA für unverzichtbar.

Dem Ergebnis der Evaluierung des BMASK sah der RH mit Interesse entgegen.

Datenanalyse

3 Der RH wertete mit Hilfe einer speziellen Prüfungssoftware alle im Prüfungszeitraum durchgeführten Verfahren (rd. 325.000) und Daten der Pflegegeldbezieher (2007 rd. 250.000) aus. Dabei ergaben sich insbesondere hinsichtlich der Antragstellung, der Einstufungen und der Klagen beträchtliche regionale Unterschiede.

Antragstellung

- **4.1** In der Landesstelle Wien wurden um rd. 50 % mehr Anträge auf Neugewährung von Pflegegeld gestellt als in der Landesstelle Vorarlberg.
- 4.2 Der RH stellte fest, dass die Bearbeitung der gegenüber dem Schnitt aller Landesstellen höheren Anzahl erfolgloser Anträge in Wien Mehrkosten von insgesamt rd. 0,90 Mill. EUR (rd. 300 EUR pro Antrag) verursachte. Angesichts dieser Kosten wies er die PVA darauf hin, dass eine gute Beratung im Vorfeld für Multiplikatoren, wie z.B. Landessozialreferenten, Berater in Krankenhäusern oder Pflegeheimen, dazu beitragen könnte, aussichtslose Anträge und die dadurch verursachten Kosten zu reduzieren.



Einstufungspraxis

4.3 Laut Stellungnahme der PVA seien die regional unterschiedlichen Antragsverhalten und Erledigungsergebnisse maßgeblich vom Anspruchsdenken, vom Versorgungsgrad mit Pflegeeinrichtungen sowie vom Beratungsverhalten von Pensionisten– und Behindertenorganisationen beeinflusst.

Das BMF schloss sich den Ausführungen des RH an.

4.4 Da auch die PVA in ihrer Stellungnahme den Einfluss dieser Organisationen auf das Antragsverhalten bestätigte, empfahl der RH erneut, besondere Bemühungen zur Beratung und Information dieser Organisationen zu unternehmen.

Einstufungen

5.1 Zwischen den einzelnen Landesstellen bzw. Bundesländern zeigten sich folgende Unterschiede:

	Anteil Pflegegeld- bezieher/Pensionisten	Auszahlung je Pflegegeldbezieher	Auszahlung je Pensionist
	in %	in EUR/Jahr	
Burgenland	17,8	4.934	833
Kärnten	20,3	4.494	877
Niederösterreich	17,4	4.767	779
Oberösterreich	17,5	4.805	796
Salzburg	16,5	5.007	796
Steiermark	19,3	5.013	922
Tirol	15,6	4.849	718
Vorarlberg	15,3	5.572	808
Wien	19,0	4.354	780
Bundesschnitt ¹⁾	18,0	4.751	820

¹⁾ ohne Personen mit Wohnsitz im Ausland

- Der Anteil der Pflegegeldbezieher an den Pensionisten war in Kärnten um rd. 33 % höher als in Vorarlberg.
- Die durchschnittliche Auszahlung je Pflegegeldbezieher war in Vorarlberg um rd. 28 % oder 1.200 EUR pro Jahr höher als in Wien.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

- Der Anteil der Pflegegeldbezieher in Stufe 6 war in Vorarlberg knapp dreimal so hoch wie im Bundesschnitt und in der Steiermark um rd. 50 % höher.
- Rechnerisch war die durchschnittliche j\u00e4hrliche Pflegegeldauszahlung je Pensionist in der Steiermark mit 922 EUR am h\u00f6chsten und in Tirol mit 718 EUR am niedrigsten. Der Durchschnitt lag bei rd. 820 EUR.

Externe Faktoren, wie z.B. das Alter der Pensionisten, eine Korrelation mit dem Einkommen oder mit der Häufigkeit von Berufsunfähigkeitspensionen, konnten die Unterschiede nicht vollständig erklären.

Die Datenerfassung der PVA ermöglichte keine Auswertung nach den konkret festgestellten Betreuungs- und Hilfestellungskategorien (z.B. Hilfe beim An- und Ausziehen), nach den Fachrichtungen der begutachtenden Ärzte oder nach Diagnosen.

- **5.2** Der RH errechnete zur Verdeutlichung der genannten Unterschiede die finanziellen Konsequenzen der Abweichungen vom Bundesschnitt:
 - Der höhere Anteil der Pflegegeldbezieher an den Pensionisten in Kärnten verursachte höhere Auszahlungen von rd. 10,40 Mill. EUR.
 - Die gegenüber dem Bundesschnitt höhere durchschnittliche Auszahlung je Pflegegeldbezieher in Vorarlberg verursachte höhere Auszahlungen von rd. 6,90 Mill. EUR.
 - Der höhere Anteil der Pflegegeldbezieher in Stufe 6 betraf in der Steiermark und in Vorarlberg rd. 1.000 Personen. Eine um eine Stufe niedrigere Einstufung (Stufe 5) hätte die jährlichen Auszahlungen um rd. 4 Mill. EUR verringert.
 - Die höhere Auszahlung je Pensionist verursachte für die Steiermark höhere Auszahlungen von rd. 20 Mill. EUR.

Der RH hielt eine sorgfältige Analyse der aufgezeigten Unterschiede angesichts ihrer finanziellen Bedeutung für unverzichtbar. Er empfahl der PVA, regelmäßig Auswertungen über die Einstufungen durchzuführen und zu diesem Zweck Diagnosen sowie Betreuungs- und Hilfestellungskategorien zu erfassen.



Einstufungspraxis

5.3 Laut Stellungnahme der PVA werde sie gravierende regionale Ergebnisunterschiede einer internen Analyse unterziehen.

Das BMF unterstützte die Empfehlung des RH.

Gerichtsverfahren

6.1 In der Landesstelle Tirol wurden 2007 im Schnitt dreimal so oft Ablehnungsentscheidungen gerichtlich revidiert wie in der Landesstelle Steiermark. In Tirol war neben einer fast doppelt so hohen Klagsquote seitens der Betroffenen auch die Erfolgsquote ihrer Klagen mehr als doppelt so hoch wie in der Steiermark; in Vorarlberg war die Erfolgsquote (60 %) sogar noch höher.

Eine Analyse der Entscheidungen nach Gutachterärzten, nach den betroffenen Pflegestufen oder nach den festgestellten Betreuungsund Hilfestellungskategorien war aus den elektronisch erfassten Daten nicht möglich.

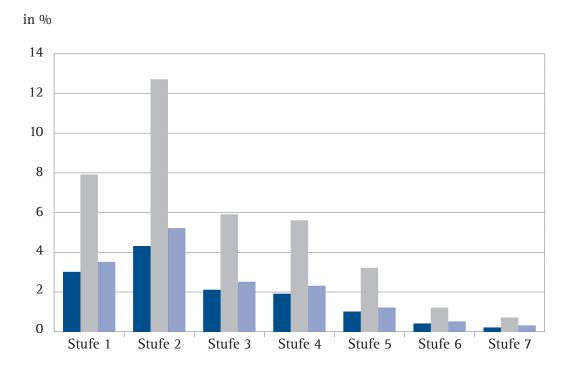
- **6.2** Der RH empfahl der PVA, die Unterschiede in den Ergebnissen der Gerichtsverfahren und ihre Ursachen im Hinblick auf eine einheitliche Pflegegeldgewährung genau zu analysieren.
- **6.3** Die PVA sagte dies zu.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Weitere Ergebnisse der statistischen Auswertungen 7.1 Der Anteil der Pensionisten, die Pflegegeld bezogen, war bei Personen mit Ausgleichszulage in allen Stufen rund doppelt so hoch wie bei den übrigen Pensionisten:



- keine Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagen-Empfänger
- alle Pensionisten
 - Rund 73 % der Pflegegeldbezieher gaben an, allein in einem Haushalt zu leben.
 - Im Jahr 2007 zahlte die PVA an rd. 3.000 Personen mit Wohnsitz im Ausland Pflegegeld aus; davon waren 90 % begünstigte Personen im Sinne von § 500 ASVG¹⁾. Lediglich in rd. 300 Fällen wirkte sich die vom EuGH festgestellte europarechtliche Exportpflicht²⁾ des Pflegegelds aus; davon erfolgte in 73 % der Export nach Deutschland.
 - 1) Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

²⁾ Pflegegeld ist als beitragsabhängige Geldleistung bei Krankheit auch dann zu gewähren, wenn der Pflegebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat hat.



Einstufungspraxis

- Rund 15.000 (6 %) der 250.000 Pflegegeldbezieher waren diagnosebezogen eingestuft; davon waren rd. 2.500 Rollstuhlfahrer sowie 12.500 hochgradig sehbehinderte, blinde oder taubblinde Personen.
- Rund 20 % der Pflegegeldbezieher in Stufe 6 und 7 wurden bereits bei der erstmaligen Antragstellung in diese Stufen eingereiht. Rund 50 % der Personen, die in Stufe 7 eingereiht sind, hatten davor bereits mindestens die Stufe 5.
- Die im Gutachten enthaltenen Feststellungen, ob die Pflege in einem Heim, durch mobile Dienste oder durch Angehörige erfolgt, wurden nicht in maschinell auswertbarer Form erfasst.
- **7.2** Nach Ansicht des RH kann eine regelmäßige und gezielte Auswertung für eine Evaluierung des Pflegegeldsystems wertvolle Hinweise liefern.
 - So ergab sich z.B. aus dem hohen Anteil der Empfänger von Ausgleichszulagen in allen Pflegestufen eine starke soziale Komponente des Pflegegelds.
 - Auswertungen über den Verlauf der Pflegebedürftigkeit können Hinweise zur Zweckmäßigkeit von besonderen Maßnahmen im Vollzug geben. So werden z.B. in der Landesstelle Steiermark durch eine beschleunigte Behandlung von Erhöhungsanträgen ab Stufe 5 rd. 50 % der Personen, die letztlich in Stufe 7 eingereiht werden, erfasst.
 - Eine Auswertung der tatsächlichen Erbringung der Pflege würde wertvolle Hinweise über die Zusammenhänge zwischen Pflegegeld und den von den Ländern erbrachten Sachleistungen ergeben.

Der RH empfahl dem BMSK und der PVA, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, welche Daten aus der Vollziehung für eine Evaluierung der tatsächlichen Auswirkungen des Pflegegelds bzw. der Lebensumstände der Pflegegeldbezieher genutzt werden können.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

7.3 Der PVA erschienen nur jene Datenerfassungen sinnvoll, aus denen konkrete Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Laut Stellungnahme des BMASK würden die Diagnosen bei einer diagnosebezogenen Mindesteinstufung ohnehin gespeichert. Für den Großteil der Pflegegeldbezieher sei das jedoch nicht relevant, weil diese Personen funktionsbezogen eingestuft würden. Andere Auswertungen könnten aus anderen Quellen (bspw. der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) oder den Situationsberichten aus der "Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege") gewonnen werden.

Das BMF unterstützte die Empfehlung des RH.

Ärztliche Gutachten

Anzahl und Auslastung der Ärzte 8.1 Mehr als 400 Ärzte erstellten im Jahr 2007 rd. 107.000 Gutachten. Neun Ärzte verrechneten der PVA ein Honorar von mehr als 80.000 EUR; die höchste Honorarsumme betrug rd. 157.000 EUR. Bei einer Landesstelle betrug das Honorar für zwei Ärzte 81 % des Gesamthonorars, das diese Landesstelle insgesamt an alle Ärzte bezahlte; bei einer anderen Landesstelle bezogen zwei Ärzte 73 % des Gesamthonorars.

Einerseits erstellten im Jahr 2007 50 Allgemeinmediziner weniger als 100 Gutachten, andererseits erstellte ein einzelner Arzt bis zu 18 Gutachten pro Tag. Ein anderer Arzt nahm zehn Begutachtungen an einem Sonntag bzw. bis zu 13 Begutachtungen an einem Feiertag vor.

8.2 Der RH empfahl der PVA, für eine ausgewogene Verteilung der Begutachtungsaufträge zu sorgen, um das Risiko eines Begutachterengpasses bei Ausfall eines Arztes zu minimieren. Um die gute Qualität der Gutachten zu gewährleisten, sollte jeder Arzt zumindest 120 Gutachten, aber nicht mehr als 1.500 Gutachten pro Jahr erstellen.

Aus Rücksicht auf die Pflegebedürftigen sollte die Sonn- und Feiertagsruhe grundsätzlich eingehalten werden. An diesen Tagen sollte eine Begutachtung nur ausnahmsweise und auf deren ausdrücklichen Wunsch – der auch entsprechend zu dokumentieren ist – durchgeführt werden.



Ärztliche Gutachten

8.3 Die PVA sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH beginnend ab 1. Jänner 2009 zu. Da auch in kleineren Landesstellen kein Arzt mehr als 15 % der Pflegegeldanträge zur Begutachtung erhalten solle, würden dann zumindest sieben Gutachterärzte zur Verfügung stehen. Für nebenberuflich tätige Ärzte solle eine Obergrenze von acht, für hauptberuflich Tätige eine solche von zwölf Gutachten pro Tag gelten.

Auswahl und Schulung der Ärzte

9.1 Die Auswahl der externen ärztlichen Gutachter erfolgte hauptsächlich durch Weiterempfehlung. Die Kriterien zur Auswahl waren weder einheitlich schriftlich festgelegt noch gab es Vorgaben bezüglich ihrer Dokumentation.

In der Regel gaben die externen ärztlichen Gutachter vor Beginn ihrer Tätigkeit nur ihre Stammdaten bekannt. Angaben darüber, wie viele Gutachten ein Arzt zu erstellen bereit war, wurden nur teilweise gemacht bzw. dokumentiert. Es gab weder eine Verpflichtung zur Information über Nebentätigkeiten oder zur Bekanntgabe von krankheitsoder urlaubsbedingter Abwesenheit noch eindeutige Befangenheitsregeln.

Die Vorgangsweise bei der Einschulung war nicht standardisiert.

- 9.2 Der RH empfahl der PVA, einheitliche Kriterien für die Auswahl der ärztlichen Gutachter schriftlich festzulegen und zu dokumentieren sowie mit ihnen eine schriftliche Vereinbarung mit folgenden Mindestinhalten zu schließen:
 - Befangenheitsregelung, wonach keine Gutachten über behandelte Patienten erstellt werden dürfen;
 - Verbot, im Rahmen der Gutachtertätigkeit Patienten anzuwerben;
 - Verpflichtung zur Meldung von längeren Verhinderungen, um eine bessere Planung bei der Verteilung der Gutachtensaufträge zu ermöglichen;
 - Vorgaben für eine detaillierte km-Aufzeichnung, um die Verrechnung der Kilometergelder nachvollziehbar zu machen;
 - Verpflichtung zur Erstellung einer Mindestanzahl von Gutachten pro Jahr und Festlegung einer Höchstgrenze von zu erstellenden Gutachten pro Tag, um Abhängigkeiten und eventuelle Qualitätsmängel zu verhindern;





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

- Zeitvorgaben für die Erstellung und Rücksendung der Gutachten (ein Monat);
- Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten;
- Verpflichtung zum Besuch der jährlichen Informationsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltungen, um die Ärzte über neue Entwicklungen im Pflegegeldbereich zu informieren.

Weiters sollte die Einschulung der ärztlichen Gutachter standardisiert werden.

9.3 Laut Stellungnahme der PVA würden die von den ärztlichen Gutachtern einzuhaltenden Rahmenbedingungen entsprechend ergänzt werden. Die bereits bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen werde künftig konsequent eingefordert werden.

Das BMF unterstützte die Empfehlungen des RH.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Oberbegutachtung

- **10.1** (1) Von Oberbegutachtung spricht man, wenn ein von einem externen ärztlichen Gutachter erstelltes Gutachten durch einen erfahrenen angestellten Arzt, dem Oberbegutachter, hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit überprüft wird.
 - (2) Zur Lösung eines vorübergehenden Begutachterengpasses und um die Verfahrensdauer zu verkürzen wurde im Jahr 2003 die Oberbegutachtung von Pflegegeldgutachten von bestimmten Ärzten für die Pflegestufen 1 bis 3 befristet bis zum 31. März 2004 ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde mit 30. März 2004 um die Pflegestufe 4 erweitert und auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Landesstellenchefärzte entschieden darüber, bei welchen Ärzten eine Oberbegutachtung zu erfolgen hatte. Betroffen waren primär neue sowie jene Ärzte, deren Gutachten qualitativ nicht entsprachen.

Eine systematische Erfassung der oberbegutachteten Gutachten und der vorgenommenen Korrekturen erfolgte nicht.



Ärztliche Gutachten

(3) Als weiteres Qualitätssicherungsinstrument sah die PVA die stichprobenartige Auswertung der Pflegegeldgutachten vor. Die nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe erfasste die Pflegegeldakten der Stufen 0 bis 4 und betraf nur jene Gutachten, die nicht der Oberbegutachtung unterlagen. Die Kontrolle der Pflegegeldakten und Erstellung der statistischen Auswertungen oblag dem jeweiligen Landesstellenchefarzt.

Ursprünglich hätte der Chefärztliche Dienst vorgesehen, mindestens fünf Pflegegeldakten pro Woche in jeder Landesstelle für zwei Quartale pro Jahr zu überprüfen; das wären 1.170 Akte pro Jahr. Tatsächlich wurden österreichweit nur 989 Akten kontrolliert, wobei die Anzahl der überprüften Pflegegeldakten zwischen den Landesstellen erheblich variierte. Seit 2008 wurden diese Stichproben nur noch für Mai und Oktober gezogen; dies bedeutete eine Reduktion um rund zwei Drittel.

10.2 Der RH empfahl der PVA eine verstärkte Kommunikation der Landesstellen und die regelmäßige Aktualisierung der Liste jener Ärzte, deren Gutachten einer Oberbegutachtung unterliegen. Weiters sollten jene Gutachten erfasst werden, die aufgrund der Oberbegutachtung korrigiert wurden, um eine laufende Evaluierung der Qualität der Gutachten zu ermöglichen.

Der RH erachtete die Stichprobenprüfung als ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument. Er kritisierte daher die Reduktion der Stichprobengröße und empfahl, diese an der Anzahl der Gutachten in der jeweiligen Landesstelle zu orientieren. Außerdem wäre sicherzustellen, dass jeder Arzt zumindest einmal pro Jahr überprüft wird. Den Ursachen statistischer Auffälligkeiten wäre nachzugehen.

10.3 Laut Stellungnahme der PVA sei ab 1. Jänner 2009 eine Stichprobenregelung für jene Ärzte eingeführt worden, bei denen keine durchgängige Oberbegutachtung erfolgt. Dabei vorgenommene Änderungen würden zentral ausgewertet werden.

Das BMF unterstützte die Empfehlungen des RH.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Beschwerdedokumentation

- 11.1 Die einzelnen Landesstellen führten keine, auch für andere Landesstellen zugänglichen Aufzeichnungen darüber, welche Gründe für die Beendigung der Gutachtertätigkeit ausschlaggebend waren (bspw. Zeitmangel des Arztes, mangelnde Qualität der Gutachten, wiederkehrende Patientenbeschwerden). Die Dokumentation von Beschwerden war ebenfalls unzureichend.
- 11.2 Der RH empfahl der PVA, die Gründe für die Beendigung der Gutachtertätigkeit nachvollziehbar zu dokumentieren. Damit soll für alle Landesstellen sichergestellt werden, dass Ärzte nicht neuerlich mit Gutachten beauftragt werden, wenn ihre bisherige Gutachtertätigkeit Anlass zur Beanstandung gegeben hat.
 - Weiters sollten alle Beschwerden lückenlos IT-mäßig so dokumentiert werden, dass alle Landesstellen und die Hauptstelle darauf Zugriff haben.
- **11.3** Die PVA sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH im Laufe des Jahres 2009 zu.

Feststellung von Demenz

- 12.1 Da die Zahl der von geistigen und psychischen Behinderungen (Demenz) betroffenen Menschen mit zunehmendem Alter steigt sowie die Gesellschaft mehr und mehr altert, erhält die Demenz einen immer größeren Stellenwert. Bei der PVA war eine einheitliche Dokumentation von Demenzerkrankungen im Zuge der Begutachtungen nicht vorgesehen.
- **12.2** Der RH empfahl der PVA, die Diagnose von Demenz bei der Begutachtung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- **12.3** Laut Stellungnahme der PVA stünde einer einheitlichen Dokumentation der Diagnose von Demenz die unterschiedliche Symptomatik, in der sich eine dementielle Erkrankung manifestiere, entgegen.
- **12.4** Unter Hinweis auf den seit 1. Jänner 2009 vorgesehenen Erschwerniszuschlag insbesondere für dementiell erkrankte Personen, der nur dann gewährt werden kann, wenn die Erkrankung entsprechend dokumentiert ist, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.



Ärztliche Gutachten

Kilometergeldabrechnung

13.1 (1) Im Jahr 2007 verrechneten die externen Ärzte der PVA für insgesamt rd. 2,20 Mill. km rd. 1,60 Mill. EUR an Kilometergeld. Im Schnitt stellte ein Arzt pro Gutachten rd. 22 km in Rechnung und erhielt dafür rd. 16 EUR. Insgesamt kostete ein durchschnittliches Gutachten damit etwa 70 EUR.

Jener Arzt, der die meisten Kilometer pro Gutachten verrechnete, fuhr 115,2 km pro Gutachten – fünfmal so viel wie der Durchschnitt – und erhielt dafür rd. 84 EUR allein an Kilometergeld.

(2) In einem anderen Fall fuhr ein Arzt in einer Woche viermal in ein und denselben Ort, um jeweils nur einen einzigen Hausbesuch zu absolvieren, anstatt diese Begutachtungen an einem Tag zu erledigen.

Die PVA kündigte noch während der Gebarungsüberprüfung an, diesem Arzt keine Begutachtungsaufträge mehr zu erteilen.

- (3) Nahm ein Arzt an einem Tag mehrere Begutachtungen vor, ordnete er die gefahrenen Kilometer nicht den einzelnen Gutachten zu, sondern gab der PVA eine Gesamtkilometeranzahl bekannt. Eine Überprüfung der Kilometergeldabrechnung war somit nicht möglich.
- 13.2 Der RH empfahl der PVA, auf größere Effizienz bei den Fahrtstrecken zu achten. Insbesondere sollten die gefahrenen Kilometer so aufgezeichnet werden, dass sie dem einzelnen Gutachten zugeordnet werden können. Die Kilometergeldabrechnungen wären regelmäßig zu kontrollieren.
- 13.3 Laut Stellungnahme der PVA würden die Kosten für externe Gutachten und die Kilometergelder ab 1. Februar 2009 getrennt erfasst. Den an einem Tag durchgeführten Gutachten würden durchschnittliche Anteilskilometer zugeordnet.
- **13.4** Der RH erinnerte daran, dass die abgerechneten Fahrtstrecken nachvollziehbar zu erfassen sind.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Administration

Verfahrensdauer

- 14.1 Unmittelbar nach der Fusion der beiden Pensionsversicherungsanstalten entstanden aufgrund der administrativen Umstellungen erhebliche Rückstände, die 2004 zu einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 130 Tagen führten. In den Jahren 2005 und 2006 konnten die Rückstände abgebaut werden; die Verfahrensdauer wurde erheblich reduziert. 2007 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei etwas mehr als 60 Tagen und war somit rd. 30 % kürzer als im Schnitt der übrigen Stellen, die Bundespflegegeld administrierten. Nur rd. 14 % der Verfahren dauerten länger als drei Monate, nur rd. 2,5 % länger als sechs Monate.
- **14.2** Der RH wertete positiv, dass die infolge der Fusion entstandenen Probleme bei der Antragsbearbeitung gelöst werden konnten und hielt die durchschnittliche Verfahrensdauer von 60 Tagen für zufriedenstellend.

Differenzruhen und Legalzession

- **15.1** (1) § 13 BPGG sieht für den Fall, dass eine pflegebedürftige Person unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Heim stationär gepflegt wird, folgende Aufteilung des Pflegegelds vor:
 - Der Anspruch auf Pflegegeld geht auf den jeweiligen Kostenträger über, jedoch höchstens bis zu 80 % ("Legalzession").
 - Der pflegebedürftigen Person gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 % des Pflegegelds Stufe 3, das waren im Jahr 2007 42,18 EUR (2009: 44,29 EUR).
 - Ein etwaiger Restbetrag ruht und verbleibt beim Bund ("Differenz-ruhen").
 - (2) Die PVA legte sowohl aus Wien als auch aus Tirol mehrere Schreiben vor, in denen zwar die Unterbringung unter Kostenbeteiligung eines Landes bzw. einer Gemeinde bestätigt, die Vollziehung einer Legalzession aber abgelehnt wurde. In diesen Fällen behielt die PVA den Ruhensbetrag ein und zahlte den gesamten restlichen Betrag an den Pflegebedürftigen aus.



Administration

- (3) Das BMSK hielt in einem Erlass vom Herbst 2007 fest, dass eine Vorgehensweise, die zwar ein Differenzruhen, aber keine Legalzession bewirkt, einer Rechtsgrundlage entbehrt. Die PVA stellte daraufhin ihre internen Anweisungen so um, dass für neue Fälle auch ein Differenzruhen zu unterbleiben hätte, wenn eine Legalzession vom jeweiligen Kostenträger abgelehnt wird.
- 15.2 Eine Auswertung des RH ergab, dass die PVA im Jahr 2007 in rd. 6.700 Fällen (davon rd. 3.000 in Wien, rd. 1.900 in Tirol und rd. 1.000 in Salzburg) bei Heimaufenthalt unter Kostenbeteiligung eines Landes oder einer Gemeinde mangels entsprechender Anträge eine Legalzession nicht vollziehen konnte. Ein allfälliger Verzicht auf das Differenzruhen würde in diesen Fällen für den Bund Mehrkosten von rd. 7 Mill. EUR (davon allein 2,70 Mill. EUR in Wien) bewirken.

Nach Ansicht des RH dient die Regelung des § 13 BPGG auch dem Schutz der pflegebedürftigen Personen, indem der Verbleib des Taschengelds bei der pflegebedürftigen Person abgesichert wird. Der RH wies daher nachdrücklich darauf hin, dass die Legalzession ex lege eintritt und keine Wahlmöglichkeit besteht.

Er empfahl der PVA, bei Heimaufenthalten unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers alle im § 13 BPGG vorgesehenen Rechtsfolgen, d.h. die Legalzession, die Taschengeldregelung und das Differenzruhen, zu vollziehen.

15.3 Laut Stellungnahme der PVA habe sie im Interesse der Versicherten per Weisung die gemeinsame Anweisung von Taschengeld und dem der Legalzession unterliegenden Betrag auf ein und dasselbe Konto untersagt. Beanstandete Fälle aus der Vergangenheit seien in allen Bundesländern entsprechend umgestellt worden; auch in Wien und Tirol sei die Bereinigung der Altfälle (jeweils rd. 1.000) im Gange. Die gesetzliche Klarstellung bezüglich der Meldepflicht einer Kostenbeteiligung der Sozialhilfeträger ab 1. Jänner 2009 sei dabei hilfreich.





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

Datenabgleich mit der Bundespflegegeld-Datenbank

- 16.1 Der RH führte einen Datenabgleich zwischen den Aufzeichnungen der PVA und der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbands durch und stellte dabei gemeinsam mit der PVA und dem Hauptverband Folgendes fest:
 - Die nachträgliche Gewährung von Pflegegeld (z.B. im Jänner 2008 rückwirkend ab 1. Dezember 2007) wurde in der Bundespflegegeld– Datenbank nicht mehr berücksichtigt, bei der PVA jedoch schon.
 - Nachträglich bekannt gewordene Todesfälle wurden in den Aufzeichnungen der PVA bereinigt, in der Bundespflegegeld-Datenbank jedoch nicht.
 - Die PVA meldete die für sie erfolgreichen streitigen Verfahren (im Jahr 2007 rd. 2.500) nicht an den Hauptverband, weil sie nicht zu einer Änderung der Auszahlung führten.

Seit Mai 2008 wird in der Bundespflegegeld–Datenbank des Hauptverbands zur besseren Ermittlung des Verfahrensabschlusses auch das Bescheiddatum erfasst. Dadurch soll eine verbesserte Auswertung der Verfahrensdauer ermöglicht werden.

- 16.2 Eine optimale statistische Datenbasis ist eine unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen. Der RH wies darauf hin, dass der PVA als größtem Träger eine besondere Bedeutung bei der Datenerfassung zukommt. Er empfahl der PVA, ihre Datenbestände mit der beim Hauptverband geführten Bundespflegegeld-Datenbank regelmäßig und standardisiert abzugleichen.
- **16.3** Laut Stellungnahme der PVA bemühe sie sich seit 2007 intensiv um eine Datenbereinigung.

Kosten der Pflegegeldadministration

Kostenstelle Pflegegeld 17.1 Die PVA ordnete in ihrer Kostenrechnung lediglich die Pflegegeldteams direkt dem Pflegegeld zu (das waren 2007 71,2 Vollzeitäquivalente). Der weitere Personaleinsatz bzw. die weiteren Kosten ergaben sich aus Umlagen der Leistungsabteilungen, der Prüfung, der medizinischen Administration, der ärztlichen Oberbegutachtung sowie der anfallenden Overhead–Anteile. Insgesamt ergab sich für den Bereich Pflegegeld ein Personaleinsatz von 256,2 Vollzeitäquivalenten. Somit waren nur rd. 28 % der für Pflegegeld ausgewiesenen Personalkosten direkt zugeordnet.



Kosten der Pflegegeldadministration

Weiters führte die PVA trotz einer entsprechenden Verpflichtung keine Aufzeichnungen der für Pflegegeld angefallenen Arbeitszeit. Vielmehr wurde für die Umlagen ein schematisches Punktesystem verwendet, dem Zeiterhebungen aus dem Jahr 1999 zugrunde lagen. Die Punktegewichtung war für alle Landesstellen gleich.

17.2 Der RH bemängelte, dass die Ermittlung der Anzahl der mit Pflegegeld befassten Mitarbeiter nicht mehr aktuell war. Durch Werte aus dem Jahr 1999 wird weder den verbesserten Arbeitsmitteln (Computerausstattung für jeden Sachbearbeiter, moderne Bearbeitungsprogramme) noch den Strukturänderungen (Fusion, Einrichtung spezialisierter Pflegegeld–Teams) Rechnung getragen.

Ein Vergleich mit anderen Trägern war somit wesentlich erschwert. Auch ein Vergleich zwischen den Landesstellen war nicht möglich, weil durch das einheitliche Punktesystem keine Unterschiede im Ressourceneinsatz aufgezeigt werden konnten.

Der RH empfahl der PVA eine aktuelle Erfassung der Personalressourcen für Pflegegeld, um eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung des Ressourceneinsatzes im Bereich Pflegegeld zu erhalten.

17.3 Laut Stellungnahme der PVA habe sie im Jahr 2008 Personalbedarfsberechnungen erstellt, die dem aktuellen Arbeitsaufwand im Bereich des Pflegegelds Rechnung tragen.

Das BMF unterstützte die Empfehlung des RH.

Darstellung von Hauptstelle und Landesstelle Wien 18.1 Versicherungsträger mit Landesstellen haben nach den Rechnungsvorschriften für jede Landesstelle und für die Hauptstelle eine eigene Kostenstellenrechnung zu führen. Die von der PVA erstellte Kostenrechnung stellte die Landesstelle Wien jedoch gemeinsam mit der Hauptstelle dar. Von den im Betriebsabrechnungsbogen 2007 ausgewiesenen Gesamtkosten in Höhe von rd. 34 Mill. EUR entfielen allein auf die Hauptstelle und Landesstelle Wien Kosten in Höhe von 18,80 Mill. EUR, das sind rd. 55 %.

Darin waren Kosten für Leistungen enthalten, welche die Landesstelle Wien für alle Landesstellen erbrachte, wie z.B. für die zentrale Bescheidausfertigung und –versendung sowie für die bundesweite Telefonzentrale. Auch der Gesamtaufwand für Gerichtsgebühren wurde in der Kostenrechnung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien zugewiesen.





Kosten der Pflegegeldadministration

Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

- **18.2** Der RH empfahl der PVA, sowohl für die Hauptstelle als auch für die Landesstelle Wien die Kosten getrennt darzustellen und besonders auf die Möglichkeit von Vergleichen der einzelnen Landesstellen zu achten.
- **18.3** Die PVA sagte die getrennte Darstellung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien im Rechnungsabschluss 2009 zu.

Das BMF unterstützte die Empfehlung des RH.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

BMASK

(1) Die Hauptverbandsrichtlinien und das Konsensuspapier wären in die Einstufungsverordnung zu integrieren, um einheitliche Rechtsgrundlagen sowohl für alle Entscheidungsträger als auch für die Arbeits- und Sozialgerichte zu schaffen. (TZ 2)

BMASK und PVA

(2) Es wäre in regelmäßigen Abständen zu prüfen, welche Daten aus der Vollziehung für eine Evaluierung der tatsächlichen Auswirkungen des Pflegegelds bzw. der Lebensumstände der Pflegegeldbezieher genutzt werden können. (TZ 7)

PVA

- (3) Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs wären die Einstufungskriterien genauer zu definieren sowie besonderer Wert auf eine einheitliche und gründliche Schulung der Gutachter sowie auf ihre rechtliche Kontrolle zu legen. (TZ 2)
- (4) Eine gute Beratung im Vorfeld für Multiplikatoren, wie z.B. Landessozialreferenten, Berater in Krankenhäusern oder Pflegeheimen, könnte dazu beitragen, aussichtslose Anträge und die dadurch verursachten Kosten zu reduzieren. (TZ 4)
- (5) Es wären regelmäßig Auswertungen über die Einstufungen durchzuführen und zu diesem Zweck Diagnosen sowie Betreuungs- und Hilfestellungskategorien zu erfassen. (TZ 5)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (6) Die Unterschiede in den Ergebnissen der Gerichtsverfahren und ihre Ursachen wären im Hinblick auf eine einheitliche Pflegegeldgewährung genau zu analysieren. (TZ 6)
- (7) Für eine ausgewogene Verteilung der Begutachtungsaufträge wäre zu sorgen, um das Risiko eines Begutachterengpasses bei Ausfall eines Arztes zu minimieren. Um die gute Qualität der Gutachten zu gewährleisten, sollte jeder Arzt zumindest 120 Gutachten, aber nicht mehr als 1.500 Gutachten pro Jahr erstellen. (TZ 8)
- (8) Aus Rücksicht auf die Pflegebedürftigen wäre die Sonn- und Feiertagsruhe grundsätzlich einzuhalten. An diesen Tagen sollte eine Begutachtung nur ausnahmsweise und auf deren ausdrücklichen Wunsch der auch entsprechend zu dokumentieren ist durchgeführt werden. (TZ 8)
- (9) Einheitliche Kriterien für die Auswahl der ärztlichen Gutachter wären schriftlich festzulegen und zu dokumentieren. Weiters wäre mit ihnen eine schriftliche Vereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten für die Erstellung und Abrechnung der Gutachten zu schließen. (TZ 9)
- (10) Die Einschulung der ärztlichen Gutachter wäre zu standardisieren. (TZ 9)
- (11) Die Kommunikation der Landesstellen wäre zu verstärken und die Liste jener Ärzte, deren Gutachten einer Oberbegutachtung unterliegen, wäre regelmäßig zu aktualisieren. Weiters sollten jene Gutachten erfasst werden, die aufgrund der Oberbegutachtung korrigiert wurden, um eine laufende Evaluierung der Qualität der Gutachten zu ermöglichen. (TZ 10)
- (12) Die Stichprobengröße wäre an der Anzahl der Gutachten in der jeweiligen Landesstelle zu orientieren. Außerdem wäre sicherzustellen, dass jeder Arzt zumindest einmal pro Jahr überprüft wird. Den Ursachen statistischer Auffälligkeiten wäre nachzugehen. (TZ 10)
- (13) Die Gründe für die Beendigung der Gutachtertätigkeit wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 11)
- (14) Alle Beschwerden wären lückenlos IT-mäßig so zu dokumentieren, dass alle Landesstellen und die Hauptstelle darauf Zugriff haben. (TZ 11)





Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

- (15) Die Diagnose von Demenz wäre bei der Begutachtung nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)
- (16) Bei den im Zusammenhang mit einer Pflegegeldbegutachtung anfallenden Fahrtstrecken wäre auf größere Effizienz zu achten. Insbesondere sollten die gefahrenen Kilometer so aufgezeichnet werden, dass sie dem einzelnen Gutachten zugeordnet werden können. (TZ 13)
- (17) Die Kilometergeldabrechnungen der externen Ärzte wären regelmäßig zu kontrollieren. (TZ 13)
- (18) Bei Heimaufenthalten von pflegebedürftigen Personen unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers wären alle im § 13 BPGG vorgesehenen Rechtsfolgen, d.h. die Legalzession, die Taschengeldregelung und das Differenzruhen, zu vollziehen. (TZ 15)
- (19) Die Datenbestände wären mit der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geführten Bundespflegegeld-Datenbank regelmäßig und standardisiert abzugleichen. (TZ 16)
- (20) Die Erfassung der Personalressourcen für Pflegegeld wäre zu aktualisieren, um eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung des Ressourceneinsatzes im Bereich Pflegegeld zu erhalten. (TZ 17)
- (21) Sowohl für die Hauptstelle als auch für die Landesstelle Wien wären die Kosten getrennt darzustellen; auf die Möglichkeit von Vergleichen der einzelnen Landesstellen wäre besonders zu achten. (TZ 18)







Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Die "Metalloffensive" der Bundesregierung lief im zweiten Halbjahr 2007 mit Startschwierigkeiten an. Hauptprobleme waren die kurze Planungsphase und das Fehlen zusätzlicher Budgetmittel. Das AMS Oberösterreich überschritt die Planwerte zur Umsetzung um 9 %, das AMS Niederösterreich erreichte 74 % der Werte.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Prüfungsziel war es, die bisherige Umsetzung der beiden Maßnahmenbündel "Metalloffensive" sowie "Frauen in Handwerk und Technik" und die Abwicklung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH die Umsetzung der Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von ausländischen Fachkräften im Rahmen der Fachkräfteverordnungen bzw. Schlüsselkraftregelungen zur Abdeckung des Fachkräftemangels. Er führte seine Erhebungen bei der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich, beim AMS Niederösterreich und beim AMS Oberösterreich durch. (TZ 1)

Metalloffensive

Im März 2007 wurde im Rahmen einer Regierungsklausur ein Maßnahmenplan zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beschlossen. Der Zeitraum zwischen der Auftragserteilung zur so genannten Metalloffensive an das AMS Österreich durch das BMWA und dem geplanten Maßnahmenbeginn war mit weniger als vier Monaten sehr kurz gewählt. Ziel der Metalloffensive — diese erstreckt sich von Anfang Juli 2007 bis Ende Juni 2009 — war es, die Anzahl der Metallfachkräfte, die jährlich im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des AMS ausgebildet werden, von 5.000 auf 10.000 zu verdoppeln. (TZ 4, 5)



Kurzfassung

Das tatsächliche Ausmaß des Fachkräftemangels konnte nicht festgestellt werden. Im Juni 2007 waren bundesweit im Bereich Metall/Elektro rd. 10.300 offene Stellen beim AMS Österreich gemeldet. Aufgrund von Mehrfachmeldungen durch Arbeitskräfteüberlasser dürften es aufgrund der Angaben des AMS Österreich jedoch nur rd. 6.000 gewesen sein. (TZ 2, 8)

Die erforderlichen 70 Mill. EUR für die Metalloffensive musste das AMS Österreich durch interne Umschichtungen selbst aufbringen. (TZ 6)

Die Umsetzung von kurzfristig initiierten Sonderprogrammen, wie der Metalloffensive, erschwerte sowohl den Planungsprozess als auch die Zielerreichung des AMS Österreich. (TZ 5)

Die Landesgeschäftsstellen wurden vom AMS Österreich ermächtigt, entgegen dem Regierungsauftrag auch Ausbildungen im Bereich Elektro in die Metalloffensive einzubeziehen. (TZ 9, 10)

In den Landesgeschäftsstellen Niederösterreich und Oberösterreich liefen noch weitere Ausbildungen unter der Metalloffensive. Das AMS Niederösterreich zählte etwa Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz zur Zielerreichung der Metalloffensive dazu, das AMS Niederösterreich und das AMS Oberösterreich die Ausbildung zum Baggerfahrer. (TZ 19, 20)

Für die Umsetzung der Metalloffensive nutzte das AMS Österreich bereits vorhandene Maßnahmen, wie Kurse, Implacementstiftungen – eine Sonderform der Arbeitsstiftung – und Individualförderungen. (TZ 11)

Das AMS Niederösterreich kam dem Detailplanungsauftrag des AMS Österreich an seine Landesgeschäftsstellen vom April 2007, der die Förderung von Ausbildungen in Implacementstiftungen vorsah, nicht nach. (TZ 13)

Das Ziel, verstärkt Abeitssuchende mit Migrationshintergrund zu integrieren, setzte das AMS Oberösterreich durch die Kooperation mit einem Verein positiv um. (TZ 14)

Die Förderungsakten bei den Individualförderungen waren beim AMS Oberösterreich nicht vollständig erfasst. (TZ 24)





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Hinsichtlich des Umsetzungsstands der Metalloffensive überschritt das AMS Oberösterreich den Planwert mit Ende Juni 2008 um rd. 9 %, das AMS Niederösterreich konnte rd. 74 % des Planwerts erreichen. (TZ 15)

Förderung der Mobilität

Die Übersiedlungsbeihilfe mit einem Höchstbetrag von 4.632 EUR pro Person, die das AMS Österreich in Umsetzung des Regierungsauftrags zur Förderung der beruflichen Mobilität anbot, wurde zumindest in der Anfangsphase kaum in Anspruch genommen. Im ersten Quartal 2008 wurden nur fünf Ansuchen positiv abgeschlossen. (TZ 26)

Zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftesuche stand das Kooperationsnetzwerk EURES (European Employment Service) zur Verfügung. Im Jahr 2007 wurden bundesweit 6,1 % der offenen Stellen im Bereich Metallverarbeitung und Maschinenbau auch auf der EURES-Plattform veröffentlicht. Im AMS Niederösterreich lag dieser Anteil bei 3,1 %, im AMS Oberösterreich bei 5,2 %. Im Rahmen dieses Netzwerks wurden Jobmessen veranstaltet, die das AMS Oberösterreich nutzte, nicht aber das AMS Niederösterreich. (TZ 27, 28)

Frauen in Handwerk und Technik

Ziel dieses Programms war es, bundesweit in den Jahren 2006 bis 2008 die Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Berufen zu fördern. Der Bekanntheitsgrad des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" und die Bereitschaft von Betrieben zur Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Berufen waren gering. (TZ 29, 40)

Zielgruppe waren alle beim AMS vorgemerkten Frauen – unabhängig von Qualifikation und Alter. In Oberösterreich war die Zielgruppe auf Frauen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr eingeschränkt. (TZ 31)

Das AMS Niederösterreich vergab einzelne Maßnahmen im Rahmen dieses Programms ohne Wettbewerbsverfahren. Die Vorgaben für die regionalen Geschäftsstellen sahen anfänglich keine verbindlichen Zielwerte vor. (TZ 34, 37)



Kurzfassung

In Niederösterreich wurde das Programm erst ab 2007 flächendeckend angeboten. Von den acht möglichen Ausbildungsarten wurden in Niederösterreich nur vier und in Oberösterreich wurde im Wesentlichen nur eine einzige angeboten. Vom AMS Oberösterreich wurden keine Schnuppertage angeboten. Die in den oberösterreichischen Implacementstiftungen ausbezahlten Stipendien waren unterschiedlich hoch. (TZ 30, 32, 35, 36)

Der Vergleich der Plan- mit den Ist-Werten des Programms im Jahr 2007 zeigte, dass bei den Ausbildungsmaßnahmen im AMS Niederösterreich ein Umsetzungsgrad von nur 25,8 % erreicht wurde, im AMS Oberösterreich hingegen von 82,7 %. (TZ 38)

Die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich plante für 2009 eine Evaluierung des Programms. (TZ 41)

Beschäftigung von ausländischen Fachkräften

Um den Fachkräftemangel zu beheben, wurde der Arbeitsmarkt auch für Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ab 2007 im Verordnungsweg schrittweise geöffnet. Die zusätzlichen Beschäftigungsbewilligungen wurden ab 2008 auf 52 Wochen erweitert. Damit wurde ein Recht auf Erteilung einer Freizügigkeitsbestätigung für die betroffenen ausländischen Fachkräfte begründet. (TZ 42)

Auf Grundlage des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erließ die Bundesregierung jährlich eine Niederlassungsverordnung. In dieser wurde u.a. die Anzahl der quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen für so genannte Schlüsselkräfte – das sind drittstaatsangehörige Ausländer, die über eine am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder spezielle Kenntnisse verfügen – für jedes Bundesland festgelegt. (TZ 46)

Der Begriff der Schlüsselkräfte umfasste auch Sportler. Im Jahr 2007 wurden durch das AMS Österreich bundesweit 1.135 positive Gutachten für Schlüsselkräfte erteilt, davon 216 (rd. 19 %) in Sportberufen. Die Einbeziehung von Sportlern in die Regelungen betreffend Schlüsselkräfte reduzierte somit das dafür zur Verfügung stehende Kontingent. (TZ 48)





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Kenndaten zum Arbeitsmarktservice (AMS)					
Rechtsgrundlage	Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994 i.d.g.F.				
Rechtsform	Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit				
Aufgaben	Durchführung	Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes			
Metalloffensive	Programmjahr	Programmjahr 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008			
		AMS Österreich	davon AMS Niederösterreich	davon AMS Oberösterreich	
in Mill. EUR					
bewilligte Summe		69,6	12,9	7,4	
Zahlungen bis 30. Juni 2008		59,6	9,3	6,0	
Anzahl					
Teilnehmer lt. Plan ¹⁾		10.586	2.682	1.311	
Teilnehmer bis 30. Juni 2008 ¹⁾		9.197	1.980	1.424	
Frauen in Handwerk und Technik in Mill. EUR					
bewilligte Summe 200	6	12,6	2,3	1,9	
bewilligte Summe 2007		13,8	2,0	1,5	
bewilligte Summe 2008		21,7	4,2	1,9	
	Anzahl				
Teilnehmer 2006		4.698	353	500	
Teilnehmer 2007 5.512 534			468		
Teilnehmer 2008		5.972	880	484	
¹⁾ Angaben lt. AMS					

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2008 ausgewählte Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Der Schwerpunkt der Erhebungen lag auf den seit Juli 2007 im Auftrag der Bundesregierung vom Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Bereich Metall (Metalloffensive) und den seit 2006 unter der Bezeichnung "Frauen in Handwerk und Technik" abgehaltenen Ausbildungen des AMS Österreich. Darüber hinaus überprüfte der RH die Umsetzung der Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes ausländischer Fachkräfte zur Abdeckung des Fachkräftemangels. Er führte seine Erhebungen bei der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich, beim AMS Niederösterreich und beim AMS Oberösterreich durch.



Prüfungsablauf und -gegenstand

Prüfungsziel war es, die bisherige Umsetzung der beiden erstgenannten Maßnahmentypen und die Abwicklung durch das AMS zu beurteilen.

Zu dem im November 2008 übersandten Prüfungsergebnis nahmen das AMS Österreich im Jänner 2009 und das BMWFJ (vormals BMWA) im Februar 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2009.

Fachkräftemangel

2.1 Der in den letzten 20 Jahren feststellbare Strukturwandel sowie die positive Entwicklung des Arbeitsmarkts seit Ende 2006 führten zu einem Fachkräftemangel in bestimmten Branchen, wie z.B. den Bereichen Metall und Elektro, dem Baugewerbe und der Gastronomie. Auch prognostizierten die Wirtschaftsforscher aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und des Fehlens von Arbeitskräften in den Nachbarländern für die kommenden Jahre eine immer größer werdende Beschäftigungslücke am einheimischen Arbeitsmarkt.

Eine exakte Quantifizierung des tatsächlichen Bedarfs konnte wegen des Mangels an verlässlichen Daten weder vom AMS Österreich noch von Wirtschaftsforschern erhoben werden, weil in Österreich keine Verpflichtung für Unternehmen zur Meldung von offenen Stellen bestand. Vielmehr wurden – je nach Interessenslage – unterschiedlich hohe Werte in die öffentliche Diskussion eingebracht. Die Schätzungen reichten dabei von "keinem Fachkräftemangel" (Österreichischer Gewerkschaftsbund und Arbeiterkammer) bis zu einem nicht abzudeckenden Bedarf von jährlich rd. 50.000 Fachkräften (Wirtschaftskammer Österreich und Industriellenvereinigung).

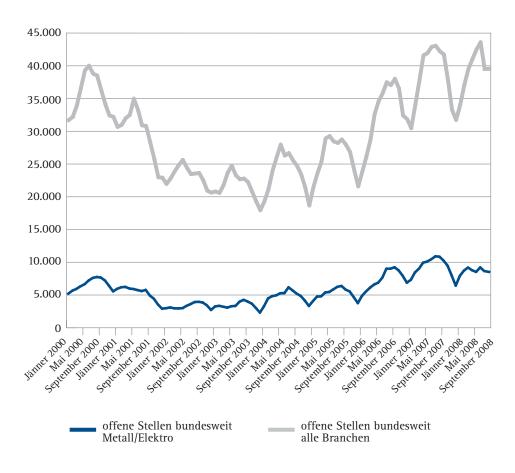
2.2 Nach Ansicht des RH ist die rasche Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels von hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung und leistet einen Beitrag zur Erhaltung bzw. zur weiteren Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

3 Aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung in Österreich stieg im Zeitraum 2004 bis 2008 das Angebot der beim AMS gemeldeten offenen Stellen. Diese Entwicklung war auch bei den Metall-/Elektroberufen feststellbar:





Regierungsauftrag

4.1 Die Bundesregierung beschloss anlässlich ihrer Klausur am 2. März 2007 – in Abstimmung mit den Sozialpartnern – einen Maßnahmenplan zur Sicherstellung eines ausreichenden Fachkräftepotenzials und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Metallbranche (Metalloffensive). Das BMWA beauftragte daraufhin mit Schreiben vom 8. März 2007 das AMS Österreich mit der Umsetzung dieses Vorhabens.

Ziel des Maßnahmenplans war es, die vom AMS Österreich ausgebildeten Metallfachkräfte im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2009 von jährlich 5.000 auf 10.000 zu verdoppeln. Davon sollten allein 2.000 Ausbildungen mit Lehrabschlussprüfung enden. Zusätzlich sollte besonderes Augenmerk auf die Ausbildung von inländischen Arbeitssuchenden mit Migrationshintergrund gelegt werden.

- **4.2** Der RH wies darauf hin, dass der Zeitraum zwischen der Auftragserteilung an das AMS Österreich und dem geplanten Maßnahmenbeginn mit weniger als vier Monaten bedingt durch den langen Vorplanungszeitraum des AMS Österreich sehr kurz gewählt war.
- **5.1** Das AMS Österreich plante seine Maßnahmen in der Regel anhand von jährlichen Zielen, die innerhalb der Organisation selbst entwickelt wurden. Darüber hinaus hatte das AMS Österreich auch diverse Sonderprogramme der Regierung (z.B. nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. I Nr. 114/2005)¹⁾ umzusetzen.
 - 1) Ausbildung und Höherqualifizierung in Gesundheits- und Pflegeberufen, Vorbereitung und Einstieg in eine Lehrausbildung, Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs, Qualifizierung von Frauen, Förderung nachfrageorientierter Qualifizierung, Ausbau von Implacementstiftungen





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Durch die dafür notwendigen budgetären Zweckbindungen gelang es erst 2008, das für allgemeine Maßnahmen des AMS zur Verfügung stehende Budget nachhaltig zu steigern. Der Anteil der Sonderprogramme am gesamten Förderungsbudget des AMS Österreich für den Zeitraum 2005 bis 2008 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Tabelle 1: Anteil der Sonderprogramme am Förderungsbudget des AMS

	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR			
Förderungsbudget	524,4	754,3	767,9	871,4
davon Sonderprogramme	55,9	291,7	301,7	266,8
		in	0/0	
davon Sonderprogramme	10,7	38,7	39,3	30,6

- 5.2 Die Umsetzung der Sonderprogramme erschwerte, insbesondere im Falle von kurzfristig initiierten Programmen wie der Metalloffensive, sowohl den Planungsprozess als auch die Zielerreichung des AMS Österreich. Der RH empfahl dem damaligen BMWA eine bessere Abstimmung der Inhalte der Sonderprogramme mit der Zielarchitektur des AMS Österreich.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMWFJ sei die Nachfrage nach Fachkräften stark konjunkturabhängig bzw. von der Erwartungshaltung an die Konjunkturentwicklung geprägt. Die sich verstärkt abzeichnende Nachfrage veranlasste die Bundesregierung im März 2007 bei ihrer Regierungsklausur mit entsprechenden Maßnahmen, wie auch dem Sonderprogramm, zu reagieren.
- 6.1 Für die Durchführung der Metalloffensive waren rd. 70 Mill. EUR vorgesehen, die das AMS Österreich durch interne Umschichtungen bzw. Verlagerung vereinbarter Anzahlungen in das Folgejahr aus Mitteln bestreiten musste, die für andere Maßnahmen vorgesehen waren.
- **6.2** Nach Ansicht des RH hätte mit der Beauftragung der Metalloffensive auch eine entsprechende budgetäre Vorsorge getroffen werden müssen. Er empfahl dem BMWA, bei künftigen Sonderprogrammen für die notwendige zusätzliche finanzielle Bedeckung zu sorgen.

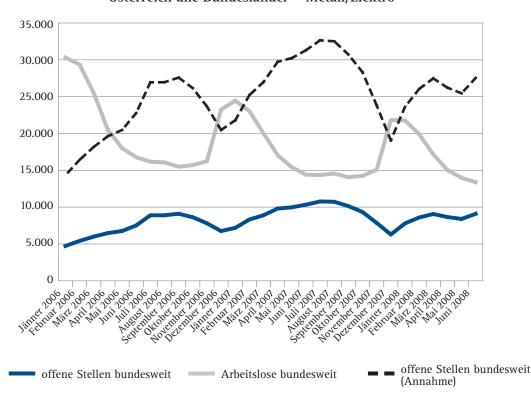


6.3 Das BMWFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits beim Ausbildungsprogramm "Regionale Fachkräftequalifizierungen" dem AMS zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt würden. Die Zuständigkeit für die bevorstehenden Verhandlungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesvoranschlags 2009 und 2010 für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik läge beim BMASK.

Bestand offener Stellen in Metall-/ Elektroberufen 7.1 Der RH stellte dem Bestand an offenen Stellen in den Metall-/Elektroberufen die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkten Personen in diesen Branchen gegenüber. In Österreich sind die Unternehmen nicht verpflichtet, jede offene Stelle an das AMS zu melden. Deshalb waren dem AMS im Durchschnitt nur rund ein Drittel der tatsächlich offenen Stellen bekannt (Einschaltgrad 33 %). Der RH rechnete in den folgenden Grafiken diesen Einschaltgrad auf 100 % hoch (offene Stellen (Annahme)).

Die Gegenüberstellung der angebotenen und nachgefragten offenen Stellen in den Metall-/Elektroberufen stellte sich im Zeitraum Jänner 2006 bis Juni 2008 bundesweit wie folgt dar:

Österreich alle Bundesländer - Metall/Elektro



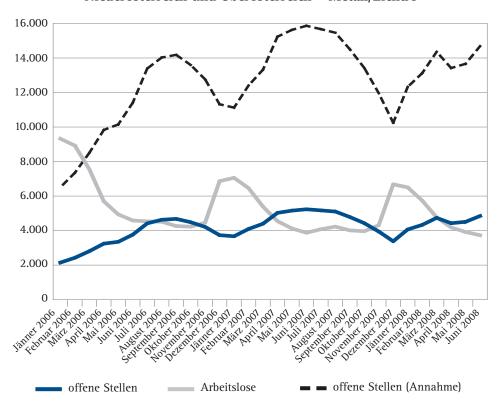




Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Die entsprechende Grafik für die durch den RH überprüften beiden Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich ergab folgendes Bild:

Niederösterreich und Oberösterreich - Metall/Elektro



7.2 Den beiden Grafiken ist zu entnehmen, dass insbesondere in den Monaten Februar bis November saisonbedingt ein Fachkräftemangel in den Metall-/Elektroberufen unter der Annahme des bereits erwähnten Einschaltgrads vorherrschte.



8.1 Der RH erhob den Bestand der beim AMS Österreich im Juni 2007 gemeldeten offenen Stellen in den Bereichen Metall/Elektro. Von den zu diesem Zeitpunkt 10.331 offenen Stellen waren 5.937 (57,5 %) von gewerbsmäßigen Arbeitskräfteüberlassern gemeldet. Die detaillierte Aufteilung auf die vom RH überprüften zwei Bundesländer stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Offene Stellen im Bereich Metall/Elektro (Juni 2007)

	offene Stellen	davon von gev Arbeitskräfte	
	An	zahl	in %
Metall			
AMS Österreich	8.179	4.526	55,3
davon AMS Niederösterreich	1.301	647	49,7
davon AMS Oberösterreich	2.927	1.748	59,7
Elektro			
AMS Österreich	2.152	1.411	65,6
davon AMS Niederösterreich	313	195	62,3
davon AMS Oberösterreich	694	468	67,4

Gemäß den Erfahrungen des AMS Oberösterreich wurde ihm jede durch gewerbsmäßige Arbeitskräfteüberlasser mitgeteilte offene Stelle im Durchschnitt dreimal gemeldet. In diesen Fällen zog das AMS Oberösterreich daher zur Ermittlung des tatsächlichen Angebots an offenen Stellen für interne Zwecke nur ein Drittel des diesbezüglichen Werts heran.

8.2 Der RH wies darauf hin, dass mehr als die Hälfte der im Bereich Metall gemeldeten offenen Stellen von gewerbsmäßigen Arbeitskräfteüberlassern stammten. Im Bereich Elektro lag der diesbezügliche Wert sogar bei rund zwei Dritteln.

Nach Ansicht des RH wären im Juni 2007 beim AMS – unter Berücksichtigung des Erfahrungswerts des AMS Oberösterreich – bundesweit nur rd. 6.000 offene Stellen im Bereich Metall/Elektro vorhanden gewesen. Er empfahl dem AMS Österreich, darauf zu achten, wie oft ein und dieselbe offene Stelle durch gewerbsmäßige Arbeitskräfteüberlasser gemeldet wurde.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

8.3 Laut Stellungnahme des AMS Österreich sei es nicht möglich, Mehrfachnennungen zu erkennen. Bemühungen des AMS, die Nennung des Beschäftigers bei der Meldung offener Stellen durch Arbeitskräfteüberlasser verpflichtend zu machen, wären aufgrund des Einspruchs der Arbeitgeberseite und von Branchenvertretern nicht erfolgreich gewesen. In der entsprechenden Bundesrichtlinie des AMS werde daher nur die Empfehlung aufgenommen, bei Meldung von offenen Stellen durch Arbeitskräfteüberlasser den Beschäftiger zu erfragen. Die Empfehlung des RH könne daher nur teilweise umgesetzt werden.

Planung

- 9 In Abstimmung mit den Landesgeschäftsstellen hatte der Vorstand des AMS Österreich dem Verwaltungsrat einen Umsetzungsplan für die Metalloffensive vorzulegen. Dieser enthielt die Maßnahmenplanung, die Mittelbereitstellung und die damit verbundene Budgetverteilung.
- 10.1 Die dem Regierungsauftrag vom 2. März 2007 für die Verdoppelung zugrunde liegenden Ist-Werte von jährlich 5.000 Metallausbildungen beruhten auf Schätzungen des AMS Österreich. Das AMS Österreich beauftragte seine Landesgeschäftsstellen in der Landesgeschäftsführersitzung vom 26. April 2007 mit der Detailplanung der Metalloffensive. Dabei wurden die Landesgeschäftsstellen ermächtigt, auch Ausbildungen im Bereich Elektro zur Metalloffensive hinzuzurechnen.
- **10.2** Der RH wies darauf hin, dass der Regierungsauftrag Ausbildungen im Bereich Elektro nicht umfasste. Durch die Aufnahme von Elektroausbildungen in die Metalloffensive wurde das ursprünglich beabsichtigte Ziel der Verdoppelung der Ausbildung von Metallfachkräften (von 5.000 auf 10.000) aufgeweicht.

Maßnahmen der Metalloffensive

- 11 Das AMS Österreich nutzte für die Umsetzung der Metalloffensive bereits vorhandene Maßnahmenbündel. Dabei handelte es sich um Kurse bei unterschiedlichen Bildungsträgern, Ausbildungen in Implacementstiftungen¹⁾ sowie Individualförderungen²⁾.
 - 1) Die Implacementstiftung, eine Sonderform der Arbeitsstiftung, ist ein Instrument der arbeitsplatznahen Qualifizierung. Arbeitslose Personen werden gemäß einem gemeinsam (zwischen Betrieb, Maßnahmenträger und Kunden) erarbeiteten Karriereplan sowohl betriebsintern als auch –extern ausgebildet.
 - 2) Bei Individualförderungen zahlt das AMS die Ausbildungskosten direkt an den einzelnen Kunden.



In den genannten Maßnahmenbündeln wurden sowohl Ausbildungen mit als auch ohne Lehrabschluss angeboten.

- 12 Für die weiteren Detailerhebungen zog der RH aus einer vom AMS Österreich zur Verfügung gestellten Maßnahmenliste der Kurse und Implacementstiftungen der Landesgeschäftsstellen Niederösterreich und Oberösterreich je eine Stichprobe mit Stand März 2008. Diese umfasste beim AMS Niederösterreich 21 Maßnahmen mit 217 Teilnehmern. Bei insgesamt 1.502 Teilnehmern lag die Größe der Stichprobe bezogen auf die Teilnehmeranzahl daher bei 14 %. Beim AMS Oberösterreich umfasste die Stichprobe 29 Maßnahmen mit 311 Teilnehmern. Da in Oberösterreich 1.192 Personen bis zum März 2008 an Maßnahmen der Metalloffensive teilnahmen, betrug die Stichprobengröße bezogen auf die Teilnehmeranzahl 26 %.
- 13.1 Der Detailplanungsauftrag des AMS Österreich an seine Landesgeschäftsstellen vom 26. April 2007 sah insbesondere die Förderung von Ausbildungen in Implacementstiftungen vor. Aus Sicht des AMS Österreich bot dieses Ausbildungsmodell mehrere Vorteile, wie z.B. unternehmensnahe Qualifizierung, Mitfinanzierung der Bundesländer und der Unternehmen sowie eine höhere Existenzsicherung der Teilnehmer durch zusätzliches Stiftungsarbeitslosengeld.

Das AMS Niederösterreich führte seine Ausbildungen mit Lehrabschluss schwerpunktmäßig in Ausbildungszentren und bei Bildungsträgern durch. Nur rd. 2 % der Teilnehmer erhielten ihre Ausbildung in Implacementstiftungen.

Demgegenüber verwendete das AMS Oberösterreich im Bereich der Ausbildungen mit Lehrabschlussprüfung überwiegend (54 %) das Instrument der Implacementstiftungen. Da das Ausbildungsmodell der Implacementstiftung vom AMS Oberösterreich bereits seit mehreren Jahren angewendet wurde, bestanden bei Beginn der Metalloffensive bereits mehr als 30 solcher Einrichtungen.

13.2 Der RH wies darauf hin, dass das AMS Niederösterreich dem Detailplanungsauftrag des AMS Österreich, der verstärkten Ausbildung in Implacementstiftungen, nicht nachkam. Er empfahl daher dem AMS Niederösterreich, Ausbildungen mit Lehrabschlüssen in Implacementstiftungen zu forcieren.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

- 13.3 Laut Stellungnahme des AMS Österreich sähe das Programm die Möglichkeit, aber keinen Zwang der Nutzung von Implacementstiftungen vor. Das dichte Netz an Stiftungsträgern in Oberösterreich habe sich nicht zuletzt durch eine langjährige Förderung des Landes Oberösterreich entwickelt. Das AMS Niederösterreich werde die Empfehlung des RH umsetzen.
- 14.1 Der Detailplanungsauftrag des AMS Österreich sah als besondere Zielgruppe beim AMS als arbeitssuchend Vorgemerkte mit Migrationshintergrund vor. Das AMS Niederösterreich legte keinen Schwerpunkt auf Maßnahmenteilnehmer mit Migrationshintergrund.
 - In Oberösterreich umfasste das Ausbildungsangebot der Metalloffensive eigene Maßnahmen für Migranten, z.B. Schweißkurse. Darüber hinaus bemühte sich das AMS Oberösterreich verstärkt darum, Migranten über die Möglichkeit der Teilnahme an der Metalloffensive zu informieren. So gab es bei mehreren regionalen Geschäftsstellen eine Zusammenarbeit mit einem Verein, der Migranten in deren Muttersprache betreute.
- **14.2** Der RH beurteilte die Zusammenarbeit zwischen dem AMS Oberösterreich und dem Verein positiv. Er regte an, eine derartige Kooperation auch in anderen Landesgeschäftsstellen in Erwägung zu ziehen.
- 14.3 Das AMS Österreich teilte mit, dass gemäß einer neuen Bundesrichtlinie seit Oktober 2008 eine Förderung der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Migranten möglich sei. Die vom RH empfohlene Vorgangsweise werde nunmehr auch von anderen Landesgeschäftsstellen umgesetzt.

Programmumsetzung

Ausbildungen im Metallbereich

15.1 Nach einer intensiven Diskussion zwischen der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich und den einzelnen Landesgeschäftsstellen genehmigte der Verwaltungsrat am 19. Juni 2007 den abgestimmten Programmvorschlag für den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008. Das AMS Niederösterreich verpflichtete sich darin, 2.682 Personen, das AMS Oberösterreich 1.366 Personen im Rahmen der Metalloffensive auszubilden. Das Landesdirektorium des AMS Oberösterreich trat am 5. Juli 2007 zusammen. In dieser Sitzung wurde eine Reduktion der ursprünglich vorgesehenen 1.366 auf 1.311 auszubildende Personen beschlossen.



Eine Auswertung des AMS Österreich über die Anzahl der Personen im Programm zum Stand Ende Juni 2008 ergab folgendes Zwischenergebnis:

Tabelle 3: Umsetzungsstand Metalloffensive (Ende Juni 2008)

	Plan	Ist	Umsetzungsstand	
	Anzahl		in %	
AMS Österreich	10.586	9.197	86,9	
davon AMS Niederösterreich	2.682	1.980	73,8	
davon AMS Oberösterreich	1.311	1.424	108,6	

- **15.2** Der RH stellte kritisch fest, dass sich beim AMS Niederösterreich am Ende des ersten Programmjahrs per 30. Juni 2008 nur rd. 74 % der vorgesehenen Personen in Ausbildung befanden bzw. diese bereits positiv absolviert hatten.
- 16.1 Das AMS Niederösterreich erklärte sich in der Planungsphase bereit, rd. 25 % der im Maßnahmenplan der Bundesregierung vorgesehenen 10.000 Metallausbildungen zu übernehmen. Bis zum Frühjahr 2008 bestanden von Seiten der Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich keine Vorgaben an ihre regionalen Geschäftsstellen bezüglich der Anzahl der auszubildenden Metallfachkräfte. Erst im März 2008, als die Erreichung der Zielvorgaben bereits gefährdet war, gab die Landesgeschäftsstelle den regionalen Geschäftsstellen Zielwerte vor. Ebenfalls sollten die Kunden ab diesem Zeitpunkt verstärkt auf die Möglichkeiten einer Metallausbildung hingewiesen und das Förderungsinstrument der Implacementstiftung forciert werden.
- **16.2** Nach Ansicht des RH hätte sofort nach Übernahme der hohen Ausbildungsquote eine Aufteilung auf die regionalen Geschäftsstellen erfolgen sowie Vorsorge für eine konstante Überwachung der Zielerreichung getroffen werden müssen.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

17.1 In ihrer Vorgabe an die regionalen Geschäftsstellen vom März 2008 wies die Landesgeschäftsstelle Niederösterreich auf die Möglichkeit hin, zwei- bis dreitägige Kurse, z.B. Auffrischungskurse für Schweißer, in die Metalloffensive einzubeziehen. Der RH verglich die Anzahl derartiger Kurse für den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 29. Februar 2008 mit jenen vom 1. März 2008 bis 30. April 2008:

Tabelle 4: Kurzausbildungen durch das AMS Niederösterreich

Zeitraum	Anzahl der Kurse	Anzahl der Kurse im Monats- durchschnitt
1. Juli 2007 bis 29. Februar 2008	31	3,9
1. März 2008 bis 30. April 2008	13	6,5

- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass vom AMS Niederösterreich ab 1. März 2008 verstärkt kurzfristige Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte eingesetzt wurden. Derartig kurze Ausbildungen entsprachen jedoch nicht den ursprünglichen Intentionen der Metalloffensive, weil eine Qualifizierung von Metallfachkräften in der Regel einen längeren Zeitraum erfordert.
- **18.1** Für das AMS Österreich zählten zur Zielerreichung bei der Umsetzung der Metalloffensive nur positiv absolvierte Ausbildungen. Bereits anlässlich der Maßnahmenplanung wurde aufgrund der in der Regel längeren und anspruchsvolleren Ausbildung im Metallbereich mit einer höheren Ausfallsquote gerechnet. Daher kalkulierte das AMS Österreich bereits im Rahmen der Planung mit einer höheren Teilnehmerzahl, um das Ziel, statt bisher 5.000 nunmehr 10.000 Fachkräfte auszubilden, zu erreichen.
- **18.2** Nach den Berechnungen des RH ergab sich mit Stand Ende Mai 2008 bundesweit eine Ausfallsquote von rd. 24,7 %. Beim AMS Niederösterreich belief sich diese Quote auf 26,0 %, beim AMS Oberösterreich auf 17,2 %. Der RH bemerkte positiv, dass beim AMS Oberösterreich die Ausfallsquote unter dem Bundesdurchschnitt lag.



Sonstige Ausbildungen

- 19.1 Gemäß dem Detailplanungsauftrag des AMS Österreich durften Lehrgänge nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz JASG, BGBl. I Nr. 91/1998 i.d.g.F., nicht im Rahmen der Metalloffensive durchgeführt werden. Dies wurde damit begründet, dass das primäre Ziel der JASG-Lehrgänge die Vermittlung auf eine Lehrstelle und nicht die Ausbildung war. Dennoch waren 115 der 1.821 mit Stand Ende Mai 2008 vom AMS Niederösterreich im Metallprogramm ausgebildeten Personen Lehrgangsteilnehmer nach dem JASG.
- **19.2** Der RH bemängelte, dass das AMS Niederösterreich die Vorgabe des Detailplanungsauftrags nicht einhielt und Teilnehmer an Maßnahmen nach dem JASG zur Zielerreichung der Metalloffensive hinzurechnete. Er empfahl, die Erfolgszahlen entsprechend zu korrigieren.
- 19.3 Das AMS Österreich sagte dies zu.
- **20.1** Sowohl das AMS Niederösterreich als auch das AMS Oberösterreich führten im Rahmen der Metalloffensive Ausbildungen zum Baggerfahrer durch. Im AMS Niederösterreich betraf dies 169 und im AMS Oberösterreich 43 Personen.
- 20.2 Nach Ansicht des RH waren die Ausbildungen zum Baggerfahrer nicht im Rahmen der Metalloffensive durchzuführen. Er empfahl daher auch in diesem Zusammenhang, die Erfolgszahlen entsprechend zu korrigieren.
- **20.3** Das AMS Österreich sagte dies zu. Bei den durch das AMS Oberösterreich angebotenen Ausbildungen habe es sich um Ausbildungen zu Baumaschinisten gehandelt.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

21.1 Unter Berücksichtigung der durch den RH angeregten Korrekturen der Ist-Werte der Tabelle 4 ergab sich mit Stand Ende Juni 2008 in Niederösterreich und Oberösterreich folgender Umsetzungsstand:

Tabelle 5: Korrigierter Umsetzungsstand Metalloffensive (Ende Juni 2008)

	Plan	Ist (lt. AMS)	Ist (lt. RH)	Umsetzungsstand (lt. RH)
		Anzahl		in %
AMS Niederösterreich	2.682	1.980	1.696	63,2
AMS Oberösterreich	1.311	1.424	1.381	105,3

21.2 Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der Korrekturen der Zielerreichungsgrad des AMS Niederösterreich von 73,8 % auf 63,2 % sank. Somit befanden sich in Niederösterreich nach Ende des ersten Programmjahrs 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nur knapp zwei Drittel der vorgesehenen Personen in Ausbildung bzw. hatten diese bereits abgeschlossen.

Vermittlungserfolge

22 Auf Ersuchen des RH erhob die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich die Anzahl der in den Arbeitsmarkt vermittelten Maßnahmenteilnehmer der Metalloffensive, die bis Ende des ersten Programmjahrs (30. Juni 2008) ihre Ausbildung abgeschlossen hatten. Ende Juni 2008 hatten bundesweit 7.428 Personen eine Ausbildung in der Metalloffensive absolviert. Davon entfielen auf das AMS Niederösterreich 1.707 und auf das AMS Oberösterreich 1.200 Absolventen.

Da zur Feststellung des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs ein mindestens dreimonatiger Zeitraum notwendig war, untersuchte die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich den Status (Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Qualifizierung, Out of Labour Force¹⁾) jener Absolventen, die bis Anfang Mai ihre Ausbildung abgeschlossen hatten. Dabei handelte es sich bundesweit um 4.547 Personen.²⁾ Diese Grundgesamtheit bereinigte sie um die Anzahl jener Teilnehmer, die sich weiterführend qualifizierten.

¹⁾ Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind (z.B. Pensionisten)

²⁾ davon beim AMS Niederösterreich 877 Personen, beim AMS Oberösterreich 818 Personen



- 23.1 Das Ergebnis dieser Erhebung zeigte auf, dass bundesweit 59,6 % der Absolventen einer Metall/Elektroausbildung mit Lehrabschluss und 55,8 % jener Personen, die eine sonstige Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich abgeschlossen hatten, in Beschäftigung standen. Die entsprechenden Werte für das AMS Niederösterreich beliefen sich auf 40,8 % und 62,0 %; für das AMS Oberösterreich auf 74,6 % und 59,9 %.
- 23.2 Der RH beurteilte den kurzfristigen Ermittlungserfolg bei den Absolventen positiv. Allerdings war eine abschließende Beurteilung des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Metalloffensive nicht möglich, weil die Ausbildung zu Fachkräften im Bereich Metall/Elektro einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (Lehre) in Anspruch nimmt.

Weitere Feststellungen

24.1 Die Richtlinie "Budgetplanung, -vollzug und -controlling im übertragenen Wirkungsbereich" des AMS Oberösterreich vom 1. Juli 2007 sah vor, dass Anträge auf Individualförderungen durch den Kunden spätestens am Tag des Schulungsbeginns in der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle abgegeben werden mussten. Fehlende Unterlagen waren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzureichen. Bei Fristversäumnis ohne triftigen Grund war das Begehren abzulehnen.

Von den 36 durch den RH überprüften Individualförderungen des AMS Oberösterreich wurden 16 Förderungsansuchen zu spät eingebracht. In vier Fällen lag das Einbringungsdatum bis zu einem Monat über dem in der Richtlinie vorgesehenen Abgabetermin. Weder aus dem Förderungsakt noch aus der IT des AMS Österreich konnte der Grund für das verspätete Einbringen nachvollzogen werden.

- **24.2** Der RH wies darauf hin, dass zumindest in vier Fällen eine Ablehnung des Förderungsansuchens hätte erfolgen müssen. Er empfahl die vollständige Erfassung jedes Förderungsfalls in der IT.
- 24.3 Das AMS Österreich sagte die Umsetzung der Empfehlung durch das AMS Oberösterreich zu. Die regionalen Geschäftsstellen würden auf die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien aufmerksam gemacht werden.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Regionales Qualifizierungsprogramm 25.1 Als weitere Maßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels startete in der zweiten Jahreshälfte 2008 unter dem Titel "Regionale Fachkräftequalifizierungen" ein neues Ausbildungsprogramm. Dieses diente der Umsetzung der Vereinbarung der Sozialpartner "Arbeitsmarkt – Zukunft 2010"1). Für die Ausbildung von rd. 4.000 Personen im Rahmen dieses Programms stellte das BMWA dem AMS Österreich Mittel von 16,25 Mill. EUR zur Verfügung.

Dieses Qualifizierungsprogramm richtete sich zum überwiegenden Teil an Frauen (zu zwei Dritteln) und sollte andere Bereiche als die Metallbranche abdecken. Das AMS Niederösterreich beabsichtigte, in diesem Programm 425 Personen zu schulen. Schwerpunkte waren IT, Gastronomie und Tourismus sowie technische Ausbildungen für Frauen.

Die Schwerpunkte der durch das AMS Oberösterreich geplanten Maßnahmen für 435 Auszubildende lagen auf Sprachkursen sowie kaufmännischen Berufen.

25.2 Nach Ansicht des RH stellte dieses Programm eine Verbesserung im Vergleich zur Metalloffensive dar, weil die Anforderungen des jeweiligen regionalen Arbeitsmarkts berücksichtigt werden konnten.

Förderung der Mobilität

Übersiedlungsbeihilfe

26.1 Das Angebot und die Nachfrage an Fachkräften ist regional unterschiedlich. Das AMS bot seinen Kunden in Umsetzung des Regierungsauftrags zur Förderung der Mobilität und Erleichterung der überregionalen Arbeitsaufnahme daher seit 2008 eine Übersiedlungsbeihilfe an. Diese Beihilfe war mit einem Höchstbetrag von 4.632 EUR pro Person limitiert. Sie hatte ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994 i.d.g.F.

Bundesweit schloss das AMS Österreich im ersten Quartal 2008 fünf Ansuchen positiv ab.

- **26.2** Der RH empfahl dem AMS Österreich, im Interesse der erwünschten Mobilität die Arbeitssuchenden im Rahmen der Vermittlungsbemühungen verstärkt auf die Möglichkeit dieser Förderung hinzuweisen.
- **26.3** Das AMS Österreich sagte dies zu.

¹⁾ Dabei handelt es sich um Vorschläge der Sozialpartner für ein Maßnahmenpaket zur Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Jugendbeschäftigung vom Oktober 2007.



Förderung der Mobilität

Europaweite Vermittlung von Fachkräften 27.1 Das Kooperationsnetzwerk EURES (European Employment Service) wurde 1993 von den öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen der EWR–Länder¹⁾ und der Schweiz sowie der Europäischen Kommission gegründet. Es diente der Förderung grenzüberschreitender beruflicher Mobilität durch die europaweite Vermittlung von Arbeitskräften. Schwerpunkte der Tätigkeit von EURES waren die Veröffentlichung von Stellenangeboten über eine Internet–Plattform (http://europa.eu.int/eures/) sowie die Bereitstellung von Informationen für Arbeitssuchende und für Unternehmen.

1) EWR-Länder sind die 27 EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein.

Den Beratern der Abteilung "Service für Unternehmen" des AMS Österreich oblag es, die Unternehmen bei der Meldung offener Stellen auch auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Veröffentlichung auf der EURES-Plattform hinzuweisen. Dazu genügte es, die entsprechende offene Stelle mit einem EURES-Zusatzvermerk zu versehen. Österreichweit lag 2007 der Anteil von offenen Stellen mit einem EURES-Zusatzvermerk bei 4,1 %, im Bereich Metallverarbeitung und Maschinenbau bei rd. 6,1 %. Dieser Anteil lag im AMS Niederösterreich bei rd. 3,1 %; im AMS Oberösterreich bei rd. 5,2 %.

- 27.2 Nach Ansicht des RH war der Anteil der offenen Stellen mit einem EURES-Zusatzvermerk beim AMS Niederösterreich sowie beim AMS Oberösterreich gering. Der RH empfahl dem AMS Niederösterreich und dem AMS Oberösterreich, die Unternehmen verstärkt über die Darstellung ihrer Stellenangebote auf der EURES-Plattform zu informieren.
- 27.3 Das AMS Österreich sagte dies zu.
- 28.1 Die über das Kooperationsnetzwerk EURES veranstalteten Jobmessen dienten dazu, mobilitätswilligen Arbeitssuchenden eines Teilnehmerlands die Arbeits- und Lebensbedingungen anderer EURES-Länder zu präsentieren. Offene Stellen konnten dabei von Unternehmen selbst oder von Vertretern der Arbeitsmarktverwaltung vorgestellt werden. Während das AMS Niederösterreich von 2006 bis 2008 keine Anstrengungen unternahm, über eine Jobmesse Arbeitskräfte anzuwerben, beteiligte sich das AMS Oberösterreich an drei Jobmessen und plante weitere Teilnahmen.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

- **28.2** Der RH war der Ansicht, dass Johnessen eine geeignete Möglichkeit für die gezielte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte darstellen können. Er empfahl dem AMS Niederösterreich, hinkünftig die Teilnahme an Johnessen zu erwägen.
- **28.3** Das AMS Österreich sagte dies zu. Für 2009 sei die Teilnahme des AMS Niederösterreich an zwei bis drei Johnessen sowie die Organisation einer eigenen Jobbörse eingeplant.

Frauen in Handwerk und Technik

Ziele und Programmstruktur 29 Ziel des bundesweit von 2006 bis 2008 umgesetzten Programms "Frauen in Handwerk und Technik" war es, Frauen in nicht traditionellen Berufen mit mindestens Lehrabschluss auszubilden. Das AMS Österreich kam damit einem gesetzlichen Auftrag zur Verhinderung der Ungleichbehandlung in Bezug auf den Zugang von Frauen zu handwerklichen und technischen Berufen sowie zum Abbau geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede nach. Im Juni 2008 beschloss der Vorstand des AMS Österreich, das Programm zumindest bis 2010 zu verlängern.

Gemäß den Vorgaben der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich war die Programmstruktur in so genannte "Vorbereitende Maßnahmen" und "Ausbildungsmaßnahmen" zu unterteilen. Die Absolvierung einer vorbereitenden Maßnahme galt als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme. Darüber hinaus hatten die Teilnehmerinnen Anspruch auf begleitende Beratung und Betreuung.

30.1 Die Landesgeschäftsstellen waren bei der Umsetzung des Programms einerseits an die Vorgaben der Bundesgeschäftsstelle gebunden, verfügten aber andererseits auch über eigenen Gestaltungsspielraum. So entschied die Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich, im Gegensatz zu allen anderen Landesgeschäftsstellen, das Programm 2006 zunächst in Form eines Pilotprojekts in zwei ausgewählten Regionen einzuführen und erst ab 2007 ein flächendeckendes Angebot vorzusehen.

Die Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich wählte für das Programm "Frauen in Handwerk und Technik" die Bezeichnung "FEM–Implacement".



Frauen in Handwerk und Technik

30.2 Der RH erkannte keine nachvollziehbaren Gründe für diese Entscheidungen. Er empfahl dem AMS Niederösterreich, die Umsetzung eines auf wenige Jahre anberaumten Programms nur in Ausnahmefällen örtlich einzuschränken, um das Angebot allen potenziellen Teilnehmerinnen über die gesamte Laufzeit zu ermöglichen.

Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich, die Bezeichnung eines bundesweiten Programms nicht zu ändern, um Missverständnisse auszuschließen.

- 30.3 Laut Stellungnahme des AMS Österreich werde das AMS Niederösterreich bei zukünftigen, auf wenige Jahre anberaumten Programmen keine örtlichen Einschränkungen setzen. Das AMS Oberösterreich beabsichtige, die von ihm bereits vor Beginn des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" eingeführte Bezeichnung "FEM-Implacement" weiter zu verwenden. Die bundesweite Vermarktung des Programms werde dadurch nicht beinträchtigt.
- **30.4** Der RH verblieb bei seiner an das AMS Oberösterreich gerichteten Empfehlung, die bundesweite Bezeichnung des Programms nicht zu ändern.

Auswahl der Teilnehmerinnen

- **31.1** Zur Zielgruppe des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" zählten alle beim AMS vorgemerkten Frauen unabhängig vom Qualifikationsniveau und Alter. Die Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich schränkte die Zielgruppe ein, indem Frauen erst ab dem vollendeten 19. Lebensjahr am Programm teilnehmen konnten.
- **31.2** Der RH bemängelte die Einschränkung der Zielgruppe durch das AMS Oberösterreich, weil dadurch potenzielle Teilnehmerinnen ausgeschlossen wurden.
- **32.1** Das AMS Österreich sah vor, Frauen vor dem Einstieg in eine vorbereitende Maßnahme umfassend zu informieren. Die Art und Weise, wie dies zu erfolgen hatte, stand den Landesgeschäftsstellen frei.

Beide Landesgeschäftsstellen organisierten in regelmäßigen Abständen Informationstage für Frauen, die im Zuge eines Beratungsgesprächs Interesse an einer technisch-handwerklichen Ausbildung bekundet hatten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen erhielten sie Informationen über den Ablauf der Ausbildung sowie die finanziellen Leistungen.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Das AMS Niederösterreich veranstaltete zusätzlich zu diesen Informationstagen so genannte "Schnuppertage". Dabei hatten die Frauen die Möglichkeit, an zwei Tagen ihre technisch-handwerklichen Fertigkeiten zu testen.

- 32.2 Nach Ansicht des RH stellten die "Schnuppertage" eine geeignete Ergänzung zu den Informationstagen dar, weil die Frauen durch die praktischen Erfahrungen bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt wurden. Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich im Rahmen des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" die Einführung von "Schnuppertagen".
- **32.3** Laut Stellungnahme des AMS Österreich werde das AMS Oberösterreich keine "Schnuppertage" einführen. Das AMS Oberösterreich schätze die bisherigen Aktivitäten zur Erschließung von Interessentinnen für das Programm "Frauen in Handwerk und Technik" als recht erfolgreich ein.
- **32.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht; er erblickte im zusätzlichen Angebot von Entscheidungshilfen die Chance, mehr Frauen und Mädchen in technischen Berufen auszubilden.

Vorbereitende Maßnahmen

33 Die vorbereitenden Maßnahmen unterschieden zwischen der "Perspektivenerweiterung" und der "technisch-handwerklichen Rampe".

In der "Perspektivenerweiterung" erhielten die Teilnehmerinnen eine Einführung in technisch-handwerkliche Berufsfelder. Ziel war die Erarbeitung eines persönlichen Karriereplans bis zum Abschluss der Maßnahme.

Im Anschluss an die "Perspektivenerweiterung" bestand im Rahmen der "technisch-handwerklichen Rampe" die Möglichkeit, sich auf entsprechende Ausbildungen, z.B. durch mehrwöchige Betriebspraktika, vorzubereiten.

34.1 Der RH zog eine Stichprobe aus der vom AMS Österreich zur Verfügung gestellten Liste sämtlicher vorbereitender Maßnahmen, die das AMS Niederösterreich sowie das AMS Oberösterreich 2006 und 2007 durchgeführt hatten. Darin waren in beiden Bundesländern rd. 30 % der Teilnehmerinnen erfasst. Der RH analysierte die ausgewählten Maßnahmen nach den Kriterien Vergabeverfahren und Abrechnungsstatus.



Frauen in Handwerk und Technik

Die Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich vergab die vorbereitenden Maßnahmen in den Jahren 2006 und 2007 direkt und ausschließlich als Einzelmaßnahmen. In vier der sieben überprüften Vergaben erfolgte die offizielle Beauftragung der Maßnahme nach deren Beginn. Zum Abschluss der örtlichen Erhebungen durch den RH (Juni 2008) reichte der Abrechnungsrückstand bis in den Herbst 2007.

Beim AMS Oberösterreich kam 2006 das offene Verfahren und 2007 das Verhandlungsverfahren bei der Vergabe der vorbereitenden Maßnahmen zur Anwendung. Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen durch den RH waren sämtliche abgeschlossenen vorbereitenden Maßnahmen abgerechnet.

- **34.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des AMS Niederösterreich. Er empfahl, den Anteil an Wettbewerbsverfahren zu erhöhen, die offizielle Beauftragung stets vor Beginn der Maßnahme zu verschicken und den Abrechnungsrückstand abzubauen.
- **34.3** Laut Stellungnahme des AMS Österreich werde das Programm 2009 bis 2011 durch das AMS Niederösterreich im Wettbewerbsverfahren vergeben.

Ausbildungsmaßnahmen **35.1** Das AMS Österreich definierte acht unterschiedliche Ausbildungsarten. Das Spektrum reichte dabei von der betrieblichen Lehrausbildung bis zum Besuch einer naturwissenschaftlich-technischen Fachhochschule.

Das AMS Niederösterreich bot vier der acht möglichen Ausbildungsarten an. Das AMS Oberösterreich beschränkte das Angebot im Wesentlichen auf die "Facharbeiterinnenausbildungen im Rahmen einer Implacementstiftung".

- **35.2** Nach Ansicht des RH schöpften beide Landesgeschäftsstellen durch die Einschränkung ihres Angebots das Potenzial bei den möglichen Ausbildungsarten nicht optimal aus. Er empfahl beiden Landesgeschäftsstellen, die gesamte Palette an möglichen Ausbildungsarten anzubieten.
- **35.3** Laut Stellungnahme des AMS Österreich sei diese Empfehlung bereits umgesetzt.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

- 36.1 Laut Informationsblatt des AMS Oberösterreich konnten "Facharbeiterinnenausbildungen im Rahmen einer Implacementstiftung" bis zu drei Jahre dauern. Die Teilnehmerinnen erhielten während der gesamten Ausbildung in der Regel Schulungsarbeitslosengeld des AMS Oberösterreich (mindestens 18,50 EUR pro Tag). Zusätzlich war der jeweilige Ausbildungsbetrieb verpflichtet, den Frauen ein monatliches Stipendium von mindestens 90 EUR zu zahlen. Die Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich erhob auf Anregung des RH die tatsächliche Höhe der Stipendien. Die Auswertung ergab einen durchschnittlichen Betrag von rd. 165 EUR.
- **36.2** Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich, im Interesse der Motivation von Frauen für technisch-handwerkliche Berufe auf eine Erhöhung des Mindeststipendiums hinzuwirken.
- **36.3** Das AMS Österreich teilte mit, dass das AMS Oberösterreich seit Oktober 2008 die Höhe für Mindeststipendien auf monatlich 190 EUR angehoben habe.

Planung

- **37.1** Das AMS Niederösterreich gab im Rahmen seiner Jahresplanungen für das Programm "Frauen in Handwerk und Technik" 2006 und 2007 seinen regionalen Geschäftsstellen keine verbindlichen Zielwerte der Teilnehmerinnenanzahl vor. Erst ab dem Programmjahr 2008 bestanden diesbezüglich verbindliche Vorgaben.
 - Die Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich gab bereits 2006 den einzelnen regionalen Geschäftsstellen die Zielwerte vor.
- 37.2 Der RH bemerkte kritisch das Fehlen verbindlicher Vorgaben für die regionalen Geschäftsstellen beim AMS Niederösterreich in den Jahren 2006 und 2007. Er empfahl dem AMS Niederösterreich, bereits bei Beginn eines neuen Programms konkrete Vorgaben zu definieren. Dadurch wäre eine stärkere Einbindung der regionalen Geschäftsstellen in die Programmumsetzung und eine höhere Motivation der Mitarbeiter zur Erreichung der vorgegebenen Ziele gewährleistet.
- **37.3** Laut Stellungnahme des AMS Österreich würden seit Sommer 2008 konkrete Vorgaben zur Zielerreichung an die regionalen Geschäftsstellen definiert.



Frauen in Handwerk und Technik

38.1 Die Plan- und Ist-Werte der Anzahl an Teilnehmerinnen für 2007 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Plan-Ist-Vergleich des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" 2007

	AMS Niederösterreich			AMS Oberösterreich		
	Plan	Ist	Umsetzungs- stand	Plan	Ist	Umsetzungs- stand
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
vorbereitende Maßnahmen						
 Perspektivenerweiterung 	180	264	146,7	376	356	94,7
 technisch-handwerk- liche Rampe 	210	153	72,9	181	259	143,1
Ausbildungsmaßnahmen	120	31	25,8	110	91	82,7

38.2 Der RH merkte an, dass das AMS Niederösterreich seinen Planwert bei den Ausbildungsmaßnahmen lediglich zu rd. 25,8 % erfüllte. Außerdem wurden bei der "technisch-handwerklichen Rampe" nur rd. 72,9 % der geplanten Teilnehmerinnenzahl erreicht.

Öffentlichkeitsarbeit

39.1 Um den Bekanntheitsgrad des Programms zu erhöhen, entwickelte die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Spektrum reichte von Artikeln in einschlägigen Fachzeitschriften bis zur Schaffung einer einheitlichen Werbelinie.

Die Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich nahm von einer zusätzlichen eigenen Öffentlichkeitsarbeit für das Programm Abstand. Erst auf Anregung des RH informierte die Landesgeschäftsstelle Medienvertreter in einem Pressegespräch über dieses Programm.

Die Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich trat regelmäßig mit eigenen Pressemeldungen an die Öffentlichkeit und zeichnete jährlich die Leistungen von Unternehmen bei der Ausbildung von Frauen in technischen Berufen aus.

39.2 Der RH bemängelte die fehlende Eigeninitiative bei der Vermarktung des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" durch die Landesgeschäftsstelle des AMS Niederösterreich.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

- **39.3** Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe das AMS Niederösterreich im Zeitraum 2006 bis 2008 das Programm "Frauen in Handwerk und Technik" zum Thema in seiner Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Es seien zwischen Anfang Jänner 2007 und Ende Juni 2008 rd. 230 Medienberichte über dieses Programm erschienen.
- 40.1 Die Mitarbeiter der Abteilung "Service für Unternehmen" des AMS Niederösterreich sowie des AMS Oberösterreich hatten bei ihren Betriebskontakten zu erheben, ob die Unternehmen bereit waren, auch Frauen in nicht traditionellen Berufen auszubilden. Dies diente u.a. für die Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen. Mit Stand April 2008 konnte das AMS Niederösterreich 163 diesbezügliche Meldungen vorweisen, das AMS Oberösterreich 337.
- **40.2** Nach Ansicht des RH wäre in beiden Landesgeschäftsstellen eine Erhöhung der Bereitschaft von Betrieben zur Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Berufen anzustreben. Dadurch könnten die Teilnehmerinnen des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" unter einer größeren Anzahl von potenziellen Ausbildungsbetrieben sowie –berufen wählen.
- 40.3 Das AMS Österreich sagte die Umsetzung zu.

Evaluierung

41 Im Juni 2008 legte der Vorstand des AMS Österreich fest, das für 2006 bis 2008 anberaumte Programm "Frauen in Handwerk und Technik" zumindest bis 2010 weiterzuführen. Darüber hinaus beschloss der Strategieausschuss des AMS Österreich, dem Programm "Frauen in Handwerk und Technik" eine höhere Bedeutung beizumessen, indem es 2009 bei der Erreichung mehrerer arbeitsmarktpolitischer Ziele des AMS Österreich berücksichtigt werden sollte.

Aufgrund der zum Teil mehrjährigen Ausbildungen hatten Ende April 2008 in den überprüften Bundesländern erst weniger als 100 Teilnehmerinnen ihre Qualifizierung in einem nicht traditionellen Beruf abgeschlossen.

Die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich plante für 2009 eine Evaluierung des Programms "Frauen in Handwerk und Technik".



Beschäftigung von ausländischen Fachkräften

Gesetzliche Zielsetzung und Inhalt der Fachkräfteverordnungen **42.1** Aufgrund des von Vertretern der Wirtschaft beklagten Mangels an qualifizierten Arbeitskräften sowie aufgrund einschlägiger EU-Bestimmungen sollte in Branchen mit akutem Fachkräftemangel der Arbeitsmarkt für Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ab 2007 schrittweise geöffnet werden.

Das AMS Österreich ermittelte als Kennzahl zur Bestimmung des Fachkräftemangels die so genannte "Stellenandrangsziffer". Diese errechnete sich aus dem Verhältnis der dem AMS gemeldeten arbeitssuchenden Personen zu den dem AMS gemeldeten offenen Stellen dieser Branche. Sofern die entsprechende Verhältniszahl den Wert 1,5 nicht überstieg, wurde dies als Indiz für einen Fachkräftemangel in diesem Bereich gewertet.

- **42.2** Der RH wies darauf hin, dass Arbeitgeber nicht verpflichtet waren, offene Stellen an das AMS Österreich zu melden. Nach Ansicht des RH hatte die Stellenandrangsziffer somit nur eine eingeschränkte Aussagekraft und war daher nur bedingt als Entscheidungskriterium zu verwenden.
 - 43 Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erließ 2007 auf Grundlage des Ausländerbeschäftigungsgesetzes AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, eine Verordnung zur Überziehung der Bundeshöchstzahl für die befristete Beschäftigung von ausländischen Fachkräften (Fachkräfte-BHZÜV 2007, BGBl. II Nr. 99/2007). Aufgrund dieser Verordnung konnten durch das AMS bis Ende 2007 maximal 800 Beschäftigungsbewilligungen für die Berufe Dreher, Fräser und Schweißer für den Zeitraum von längstens 50 Wochen erteilt werden.

Bundesweit wurden gemäß der Fachkräfte-BHZÜV 2007 insgesamt 508 Beschäftigungsbewilligungen erteilt, davon 48 in Niederösterreich und 47 in Oberösterreich.

In der ab 1. Jänner 2008 geltenden neuen Verordnung (Fachkräfte-BHZÜV 2008, BGBl. II Nr. 350/2007) wurden die Anzahl der Berufe auf 50 und die maximale Dauer der Beschäftigungsbewilligungen auf 52 Wochen erweitert. Damit wurde ein Recht auf die Erteilung einer Freizügigkeitsbestätigung¹⁾ begründet.

unter Erfüllung der übrigen Voraussetzungen gemäß § 32 a AuslBG (Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung)





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Umsetzung im AMS Oberösterreich

- 44.1 Im Jahr 2007 wurden in Oberösterreich 47 Beschäftigungsbewilligungen nach der Fachkräfte-BHZÜV 2007 für 50 Wochen und weitere 118 Bewilligungen in den Berufsgruppen Dreher, Fräser und Schweißer nach dem AuslBG für 52 Wochen erteilt. Im ersten Quartal 2008 erteilte das AMS Oberösterreich 83 Beschäftigungsbewilligungen auf Basis der Fachkräfte-BHZÜV 2008. Ebenso wurden in diesen Branchen bis 4. April 2008 auch Beschäftigungsbewilligungen nach dem AuslBG positiv erledigt. Das AMS Oberösterreich konnte deren Anzahl kurzfristig nicht ermitteln.
- **44.2** Nach Ansicht des RH wären vorrangig Beschäftigungsbewilligungen für die in der Fachkräfte-BHZÜV 2007 genannten Berufe nach den Bestimmungen dieser dafür vorgesehenen Verordnung zu erteilen gewesen.
- 45.1 Das BMWA wies im Durchführungserlass zur Fachkräfte-BHZÜV 2008 das AMS Österreich an, Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen, die einen in dieser Verordnung enthaltenen Beruf betreffen und für Facharbeiter aus den neuen EU-Mitgliedsländern beantragt wurden, entsprechend zu codieren. Die Anzahl dieser Bewilligungen sollte u.a. als Indikator für die sektorale Öffnung des Arbeitsmarkts für die neuen EU-Bürger dienen. Das AMS Oberösterreich setzte diese Vorgabe im April 2008 um.
- **45.2** Der RH beanstandete die späte Umsetzung der im Durchführungserlass geforderten Codierung, weil dadurch Informationen über die Anzahl der Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen gemäß den angeführten Verordnungen fehlten.

Zulassung als Schlüsselkraft aus einem Drittstaat

Rechtsgrundlage

46 Auf Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (§ 13 des geänderten Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes), erließ die Bundesregierung jährlich eine Niederlassungsverordnung. In dieser wurde u.a. die Anzahl der quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen für so genannte Schlüsselkräfte und deren Angehörige für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Bundesländer konnten jedes Jahr Vorschläge für die jeweilige Quote einbringen.



Beschäftigung von ausländischen Fachkräften

Die Zulassung als Schlüsselkraft berechtigte Arbeitgeber, eine ausländische Arbeitskraft aus einem Drittstaat auf einem bestimmten Arbeitsplatz einzusetzen. Dies war allerdings nur möglich, wenn das Kontingent des jeweiligen Bundeslands noch nicht ausgeschöpft war. Als Schlüsselkraft galten drittstaatsangehörige Ausländer, die über eine am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder spezielle Kenntnisse verfügten. Das AMS Österreich erstellte darüber im Einzelfall ein Schlüsselkraftgutachten.

Kontingentauslastung im Jahr 2007

- 47 Die Zulassung als Schlüsselkraft war dem Ausländer für längstens 18 Monate zu erteilen. Jede einmal erteilte Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte oder ihre Angehörigen verringerte die Quote. Dabei spielte die Dauer der Niederlassungsbewilligung keine Rolle. Ende 2007 musste die für dieses Jahr festgelegte Höchstquote von 6.500 Niederlassungsbewilligungen auf 6.870 erhöht werden.
- 48.1 Für die aufenthaltsrechtliche Genehmigung der Schlüsselkräfte und ihrer Familienangehörigen war der jeweilige Landeshauptmann zuständig. Der Begriff der Schlüsselkräfte umfasste auch Sportler. Im Jahr 2007, in dem das Kontingent erhöht werden musste, wurden durch das AMS Österreich bundesweit 1.135 positive Gutachten für Schlüsselkräfte erteilt, davon 216 (rd. 19 %) in Sportberufen.
 - So wurden 2007 durch das AMS Oberösterreich 2007 für fünf drittstaatsangehörige Eishockeyspieler positive Schlüsselkraftgutachten erstellt. Der für ihre Niederlassungsbewilligung beantragte Zeitraum betrug rund acht Monate. Die Anmeldung zur Sozialversicherung war auf einen Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Monaten verteilt.
- **48.2** Der RH wies darauf hin, dass Sportler das Kontingent für Schlüsselkräfte, die eine wirtschaftliche Bedeutung für den Arbeitsmarkt haben, reduzieren. Er empfahl dem BMWA, Sportler aus dem Geltungsbereich der Schlüsselkraftregelung herauszunehmen und für diese eine gesonderte Regelung zu treffen.
- **48.3** Sowohl das BMWFJ als auch das AMS Österreich wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass im neuen Regierungsprogramm im Abschnitt "Ausländerbeschäftigung und bedarfsorientierte Zuwanderung" eine Änderung des Zuwanderungssystems und dabei auch die generelle Abschaffung der Schlüsselkraftquote vorgesehen sei.





Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

49 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWA

- (1) Die Sonderprogramme sollten besser mit der Zielarchitektur des Arbeitsmarktservice Österreich abgestimmt werden. (TZ 5)
- (2) Bei künftigen Sonderprogrammen wäre für die notwendige zusätzliche finanzielle Bedeckung zu sorgen. (TZ 6)
- (3) Sportler sollten aus dem Geltungsbereich der Schlüsselkraftregelung herausgenommen und für diese eine gesonderte Regelung getroffen werden. (TZ 48)

Arbeitsmarktservice Österreich

- (4) Es wäre darauf zu achten, wie oft ein und dieselbe offene Stelle durch gewerbsmäßige Arbeitskräfteüberlasser gemeldet wurde. (TZ 8)
- (5) Eine Kooperation der Landesgeschäftsstellen mit Migrantenorganisationen auch bei anderen Landesgeschäftsstellen als dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich wäre in Erwägung zu ziehen. (TZ 14)
- (6) Auf die Möglichkeit der Gewährung einer Übersiedlungsbeihilfe wäre verstärkt hinzuweisen. (TZ 26)

Arbeitsmarktservice Niederösterreich und Arbeitsmarktservice Oberösterreich

- (7) Die Erfolgszahlen wären um die Anzahl der in der Metalloffensive nicht vorgesehenen Ausbildungen zu korrigieren. (TZ 19, 20)
- (8) Die Unternehmen sollten verstärkt über die Darstellung ihrer Stellenangebote auf der EURES-Plattform informiert werden. (TZ 27)
- (9) Im Rahmen des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" wäre die gesamte Palette an möglichen Ausbildungsarten anzubieten. (TZ 35)
- (10) Eine Erhöhung der Bereitschaft von Betrieben zur Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Berufen wäre anzustreben. (TZ 40)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Arbeitsmarktservice Niederösterreich

- (11) Ausbildungen mit Lehrabschlüssen in Implacementstiftungen wären zu forcieren. (TZ 13)
- (12) Die Teilnahme an EURES-Johnessen sollte in Erwägung gezogen werden. (TZ 28)
- (13) Die Umsetzung eines auf wenige Jahre anberaumten Programms wäre nur in Ausnahmefällen örtlich einzuschränken. (TZ 30)
- (14) Der Anteil an Wettbewerbsverfahren bei Vergaben von Maßnahmen für das Programm "Frauen in Handwerk und Technik" wäre zu erhöhen, deren Beauftragung stets vor Beginn der Maßnahme zu verschicken und Abrechnungsrückstände abzubauen. (TZ 34)
- (15) Bereits bei Beginn eines neuen Programms sollten konkrete Vorgaben an die regionalen Geschäftsstellen definiert werden. (TZ 37)

Arbeitsmarktservice Oberösterreich

- (16) Jeder Förderungsfall wäre vollständig in der IT zu erfassen. (TZ 24)
- (17) Die Bezeichnung eines bundesweiten Programms sollte nicht geändert werden. (TZ 30)
- (18) Im Rahmen des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" sollten "Schnuppertage" eingeführt werden. (TZ 32)
- (19) Auf eine Erhöhung des Mindeststipendiums bei Implacementstiftungen im Rahmen des Programms "Frauen in Handwerk und Technik" wäre hinzuwirken. (TZ 36)



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Finanzen

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Die in Konzepten enthaltenen hohen Erwartungen in die Wirkung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen, insbesondere der Rückgang der Verkehrsunfälle um rd. 35 %, waren teilweise nicht nachvollziehbar.

Die Schätzkosten für das Verkehrsmanagement- und Informationssystem auf den Autobahnen und Schnellstraßen erhöhten sich innerhalb von zwei Jahren um 85,5 % auf rd. 360 Mill. EUR. Allein bei der baulichen Ausführung der Verkehrsbeeinflussungsanlage Großraum Linz bestand ein Einsparungspotenzial von bis zu rd. 520.000 EUR.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) Verkehrstelematik waren die Beurteilung der strategischen Ausrichtung des Projekts Verkehrstelematik und des Nutzens der bereits fertiggestellten Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol sowie die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Gebarung der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH und der strategischen Entscheidung über deren Auflösung. (TZ 1)

Strategische Ausrichtung

Die Umsetzung der in den ersten Konzepten 2002/2003 formulierten strategischen und operativen Ziele des Projekts "Verkehrsmanagement– und Informationssystem ASFINAG – VMIS" (Projekt VMIS) begann ambitioniert, war aber zusehends von Änderungen der Strategie und neuen Schwerpunktsetzungen geprägt. (TZ 4)



Kurzfassung

Das ursprüngliche Ziel, im Jahr 2008 alle österreichweit geplanten Verkehrsbeeinflussungsanlagen fertiggestellt zu haben, konnte nicht erreicht werden. Bis Anfang Juli 2008 waren erst drei der ursprünglich geplanten sieben Anlagen teilweise in Betrieb. (TZ 4)

Der Vorstand der ASFINAG ordnete im Frühjahr 2008 an, den Bedarf an allen laufenden und geplanten Telematikprojekten zu überprüfen. Im Juni 2008 entschied er, die weitere Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen — mit Ausnahmen — zu unterbrechen. (TZ 4, 9)

Die ASFINAG entwickelte ihre Konzepte und Aktivitäten zur Verkehrstelematik ab dem Jahr 1999 selbstständig und ohne Einbindung einer Fachabteilung des BMVIT. Das BMVIT war durch Vertreter im Aufsichtsrat über die Entwicklung der Verkehrstelematik informiert. (TZ 5)

Kostenentwicklung und zeitliche Umsetzung

Von Jänner 2003 bis Dezember 2004 erhöhten sich die Schätzkosten von 193,86 Mill. EUR auf 359,53 Mill. EUR oder um 85,5 %. Die Annahmen zur zeitlichen Realisierbarkeit des Projekts VMIS waren zu optimistisch. (TZ 6, 7)

Kosten-Nutzen-Untersuchungen

Die in zahlreichen Konzepten und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit angeführte Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Verkehrsbeeinflussungsanlagen, wie z.B. der Rückgang der Verkehrsunfälle um rd. 35 %, war teilweise nicht nachvollziehbar. (TZ 18)

Die für das Projekt VMIS herangezogenen Kosten-Nutzen-Untersuchungen waren teilweise fehlerhaft oder fehlten überhaupt. (TZ 18)

In einer Ex-post-Studie zur Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol führten mangelhafte Ausgangsdaten zu einem scheinbar hohen Nutzen-Kosten-Faktor von 3,37. Im Gegensatz dazu ermittelte der RH einen Wert von 0,53, womit die Anlage – hochgerechnet auf Basis der Zahlen des Jahres 2006 – unwirtschaftlich gewesen wäre. (TZ 19)



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Weiters wurden bei der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol die durch die Wechselverkehrszeichen angezeigten Geschwindigkeitsvorgaben in geringem Maß eingehalten. (TZ 20)

Verkehrszeichenbrücken

Für die von der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH und einer weiteren Tochtergesellschaft der ASFINAG errichteten Verkehrszeichenbrücken bestanden unterschiedlich kostenintensive Ausführungsstandards (z.B. Tragkonstruktion). Allein für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Großraum Linz ergab sich dadurch ein Einsparungspotenzial von bis zu rd. 520.000 EUR. Die ASFINAG leitete zwischenzeitlich einen Evaluierungsprozess ein. (TZ 23)

Die ASFINAG Verkehrstelematik GmbH sah bis zu drei Wechselverkehrszeichen gleichen Typs pro Verkehrszeichenbrücke vor, obwohl diese ausschließlich fahrbahnbezogene Informationen anzeigten (z.B. Überholverbote, Baustellen). (TZ 24)

Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt

Über Ersuchen des BMVIT wurde die Errichtung von fünf Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt zwecks dynamischer Steuerung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verringerung von Schadstoffemissionen bzw. -immissionen vorgezogen, ohne dass zuvor Betriebserfahrungen gesammelt oder Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt worden wären. (TZ 12)



Kurzfassung

Einnahmenerwartungen

Die im Auftrag des Aufsichtsrats der ASFINAG im Frühsommer 2004 erstellte Auflistung der zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Nutzeneffekte (Einnahmen aus EU-Förderungen und Mehrwertdiensten, Mautmehreinnahmen, Zinsen- und Betriebskosteneinsparungen) sah bis zum Jahr 2015 Nutzeneffekte von insgesamt 83,5 Mill. EUR vor. Damit sollten nicht nur die Betriebskosten des Projekts VMIS in Höhe von 24,5 Mill. EUR, sondern auch die Kosten für Instandhaltung und Energie des Gesamtsystems in Höhe von rd. 30 Mill. EUR abgedeckt werden. Evaluierungen der erwarteten Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgten nicht. Aus Mehrwertdiensten konnten in den Jahren 2005 bis 2007 nur rd. 22 % der ursprünglich für diesen Zeitraum veranschlagten Einnahmen von 1,1 Mill. EUR erzielt werden. (TZ 14, 15)

Multifunktionale Lärmschutzanlage Weibern

Die Multifunktionale Lärmschutzanlage Weibern (Errichtungskosten 1,96 Mill. EUR) wurde Mitte 2008 – ohne jemals in Echtbetrieb gegangen zu sein – demontiert, weil das geplante Überwachungssystem für mit überhöhter Geschwindigkeit fahrende LKW bis dahin nicht zugelassen war. Deshalb konnte beim BMVIT die erforderliche Verordnung für diese Steuerungsanlage nicht erwirkt werden. (TZ 13)

Internationale Vernetzung

Die angestrebte Vernetzung mit Systemen von Nachbarstaaten gelang bisher nur mit der Autostrada del Brennero. (TZ 17)

Gründung der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Die ASFINAG Verkehrstelematik GmbH nahm Anfang 2005 ihren operativen Betrieb auf. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der ASFINAG zur Gründung der Gesellschaft war – auch in Anbetracht der mit der Gründung einer Tochtergesellschaft verbundenen finanziellen Konsequenzen – verfrüht. (TZ 25)



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Zuordnung des Anlagevermögens

Die ASFINAG schrieb die Verkehrsbeeinflussungsanlagen nicht dem von der Republik Österreich eingeräumten Fruchtgenussrecht zu, sondern wies sie in ihrem Sachanlagevermögen aus. Eine vertragliche Regelung zwischen der ASFINAG und dem Bund als dem gemäß Bundesstraßengesetz 1971 zivilrechtlichen Eigentümer der Verkehrsbeeinflussungsanlagen über die Nutzung dieser Vermögensgegenstände fehlte. (TZ 29)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die ASFINAG beauftragte die Leistungen der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH und vergütete die genehmigten Budgets. Das Vergütungsmodell enthielt keine leistungsorientierten Steuerungskomponenten. Die tatsächlichen Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (2007 rd. 5,60 Mill. EUR) zeigten gegenüber den dem Aufsichtsrat in unrealistischer Höhe vorgelegten Planansätzen (2007 rd. 1,40 Mill. EUR) eine deutliche Steigerung. (TZ 27, 28)

Der Geschäftsführer der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH verfügte von November 2004 bis Dezember 2007 über eine – aus der Sicht der Kontrolle problematische – Einzelzeichnungsbefugnis für die Geschäftskonten bei einer Kreditunternehmung. (TZ 27)

Personaleinsatz

Zwischen 2005 und 2007 verdoppelte sich der Personalaufwand der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH nahezu (von 1,85 Mill. EUR auf 3,61 Mill. EUR). Mit ihrer Auflösung gingen die Dienstverhältnisse auf drei andere Konzerngesellschaften über. (TZ 31)

Um den Personalstand nicht weiter zu erhöhen, wurden externe Mitarbeiter zum Teil auch mit Kernaufgaben betraut. Zwischen 2005 und 2007 fielen dafür insgesamt 3,60 Mill. EUR an. Dienstleistungsaufträge wurden ohne Einholung von Vergleichsangeboten mehrmals verlängert. Der Personalstand war wesentlich durch die Anzahl der Operatoren zur Überwachung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen mitbestimmt. (TZ 31 bis 33)



Kurzfassung

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bezog im Jahr 2007 ein Jahreseinkommen, das um rd. 29 % über dem höchsten Fixbezug des Bundesschemas für leitende Bundesbeamte lag. (TZ 26)

Die Jahreszielvereinbarungen wurden erst Monate nach der Budgeterstellung getroffen. Die Auszahlung der Bonifikation 2007 erfolgte ohne Evaluierung der Zielerreichung. (TZ 26)

Der Ankauf des Privatwagens des Geschäftsführers als Dienstwagen durch die ASFINAG Verkehrstelematik GmbH gestaltete sich als In-sich-Geschäft. (TZ 26)

Die im Dezember 2007 vereinbarte einvernehmliche Auflösung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers beinhaltete großzügige Konditionen. (TZ 35)

Auflösung der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Der Neustrukturierung des ASFINAG-Konzerns im Frühjahr 2008 lagen als wesentlichste Zielsetzungen die Konzentration auf drei Kernbereiche (Bauen, Betreiben und Bemauten) sowie die Bündelung gleichartiger Aufgaben zugrunde. Die Aufgaben der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH sollten auf drei andere Konzerngesellschaften aufgeteilt werden. Die Gesellschaft wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2007 aufgelöst. (TZ 34)

Für die Neustrukturierung der verkehrstelematischen Agenden fehlte ein detailliertes Konzept. Eine Evaluierung des Ausbauprogramms vor der Umstrukturierung hätte dazu beigetragen, die bestmögliche Zielstruktur zu finden. Die Aufteilung des Projekts VMIS auf drei Tochtergesellschaften führte zu neuen Schnittstellen. (TZ 34)



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Kenndaten zur ASFINAG Verkehrstelematik

Rechtsträger Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

(ASFINAG)

Errichtung 17. November 2004

Alleingesellschafterin ASFINAG

Unternehmensgegenstand Planung und Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen; Planung,

Errichtung und Betrieb der Verkehrsmanagement- und Informationszentrale

Stammkapital 2 Mill. EUR

zum 31. Dezember 2007

Auflösung durch Verschmelzung mit der ASFINAG Bau Management GmbH

am 7. Juni 2008, rückwirkend zum 31. Dezember 2007

Gebarung 2005 2006 2007 in Mill. EUR Umsatzerlöse (aus den von der ASFINAG für die beauftragten Leistungen erhaltenen Vergütungen) 6.04 11,24 12,06 Jahresüberschuss 2,56 0,79 1,82 Anzahl Personalstand ("Headcount") jeweils zum 31. Dezember 30 43 53

Investitionsvorhaben

Projekt-Gruppe U.30 Verkehrsmanagement- und Informationssystem (VMIS)

Gesamtprojektkosten 274 Mill. EUR (Stand März 2009)

Investitionssumme bis März 2009 151,91 Mill. EUR

Projekt-Gruppe U.52 sonstige Investitionen

Gesamtprojektkosten 68,33 Mill. EUR (Stand März 2009)

Investitionssumme bis März 2009 26,78 Mill. EUR

Länge des Autobahnen- und

Schnellstraßennetzes (März 2009) 2.104 km

Länge des Streckennetzes mit Verkehrsbeeinflussung

Verkehrsbeeinflussung (Stand März 2009)

rd. 340 km (VBA Tirol, VBA S 1, VBA A 7 Bindermichl, VBA Tirol West, VBA A 4 (im Blindbetrieb), VBA Umwelt Oberösterreich, VBA Umwelt Graz, VBA Umwelt Salzburg, VBA Umwelt Kärnten (im

Dlindhetrich)

Blindbetrieb))

Anzahl der Video-Kameras: 1.710 statische, 572 dynamische

VBA: Verkehrsbeeinflussungsanlage



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2008 die Gebarung der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH (VTG) und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) hinsichtlich der Einrichtungen der Verkehrstelematik. Prüfungsthemen waren die Unternehmens- und Projektstrategie, das Bauprogramm mit Kostenentwicklung und Prioritätenreihung, Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Gesellschaftsorgane der VTG, die Beweggründe für die Auflösung der VTG sowie der Personaleinsatz.

Ziele der Gebarungsüberprüfung des Projekts ASFINAG Verkehrstelematik waren die Beurteilung der strategischen Ausrichtung des Projekts Verkehrstelematik und des Nutzens der bereits fertiggestellten Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol sowie die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Gebarung der VTG und der strategischen Entscheidung über deren Auflösung.

Zu dem im Oktober 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die ASFINAG im November 2008 Stellung. Das BMVIT und das BMF gaben jeweils im Jänner 2009 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2009.

Alle in der Folge angeführten Kostenangaben stellen Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) dar.

Begriffsbestimmungen

2 Nachstehend wird eine Auswahl wesentlicher Begriffe zum Thema Verkehrstelematik kurz erläutert:

Anzeigequerschnitt

Dabei handelt es sich um eine Verkehrszeichenbrücke, auf der Wechselverkehrszeichen montiert sind.

Flächendeckende Verkehrsdatenerfassung

Entlang der Fahrbahn montierte Detektoren, Kontrolleinrichtungen und Sensoren erfassen Frequenz, Geschwindigkeit und Abstand der Fahrzeuge, Wetterdaten, Fahrbahnverhältnisse, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie besondere Ereignisse, wie Unfälle, Pannen oder Geisterfahrer. Diese Daten werden zentral verarbeitet und laufend aktualisiert.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Funktionalität

Unter Funktionalität versteht man die Leistungsmerkmale einer Verkehrsbeeinflussungsanlage. Die Leistungsmerkmale reichen von Korridormanagement und Wechselwegweisung über Streckenbeeinflussung (z.B. Steuerung der Geschwindigkeit) und Optimierung der Tunnelverkehrsführung bis zur Knotenpunktsteuerung, der Steuerung von Lärm- und Schadstoffemissionen und der Zuflussregelung.

Informationsquerschnitt

Dabei handelt es sich um eine Verkehrszeichenbrücke, auf der Wechseltextanzeigen montiert sind.

Korridormanagement

Korridormanagement bedeutet die Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination der Verkehrssteuerung zwischen zwei oder mehreren Staaten.

Operatoren

Operatoren überwachen an sieben Tagen in der Woche für jeweils 24 Stunden die Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Sie stehen dabei in direktem Kontakt mit der Exekutive und den Autobahnmeistereien. Zudem verfassen sie Verkehrsmeldungen und prüfen diese laufend auf ihre Aktualität.

Schaltalgorithmus

Automatikprogramme, Semiautomatikprogramme oder Sonderprogramme (Handschaltungen) errechnen entsprechende Schaltbilder, die für den Straßenbenutzer auf Anzeigequerschnitten sichtbar gemacht werden. Damit kann auf Verkehrsstörungen — bspw. auf ein liegengebliebenes Fahrzeug — reagiert, der betroffene Fahrstreifen gesperrt und diese Sperre den Fahrzeuglenkern durch die entsprechende Schaltung angezeigt werden.



Begriffsbestimmungen

Telematik und Verkehrstelematik

Der Begriff Telematik steht für die integrierte Anwendung von Technologien der Telekommunikation, Automation und Informatik. Die Verkehrstelematik kombiniert Verkehrsbeeinflussung sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfassung, Übermittlung, Aufbereitung und Nutzbarmachung von Verkehrsinformationen.

Verkehrsbeeinflussungsanlagen

Diese sollen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur besseren Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Straßen sowie zur Steigerung des Fahrkomforts beitragen. Wesentliche Verkehrsbeeinflussungsanlagen sind Netz- bzw. Streckenbeeinflussungen, Wechselwegweisungen und Informationseinrichtungen.

Wechselverkehrszeichen

Wechselverkehrszeichen sind Verkehrszeichen zur Beeinflussung des Verkehrsablaufs (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Fahrstreifensignalisierung usw.), die bei Bedarf gezeigt, geändert oder aufgehoben werden.

Wechselwegweisung (Alternativroutensteuerung)

Die Wechselwegweisung dient der Entlastung von Netzabschnitten mit Verkehrsbehinderungen durch Umlenkung von Teilverkehrsströmen sowie der Verringerung bzw. Verminderung von Stör- und Staueinflüssen. Sie ist eine wesentliche Art der Netzbeeinflussung und beschränkt sich in der Regel auf einige überregionale Ziele und Fernziele.

Verkehrsmanagement- und Informationssystem ASFINAG - VMIS

Grundlagen und Vorgaben 3 (1) Gem. § 7 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, sind die Bundesstraßen derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.



Verkehrsmanagement— und Informationssystem ASFINAG — VMIS

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

- (2) Unter der Federführung des BMVIT entstand im Jahr 2002 das Telematikrahmenplan–Leitbild als Vorläufer für den im Oktober 2004 veröffentlichten Telematikrahmenplan¹⁾.
- 1) Der Telematikrahmenplan definiert Empfehlungen für den Telematikeinsatz im gesamten österreichischen Verkehrssystem (Schiene, Straße, Schifffahrt). Intelligente Transportsysteme wirken durch den Einsatz der Telematik steuernd, kontrollierend und informierend auf den Verkehr ein. Darüber hinaus können durch gezielten Einsatz von Telematik die Sicherheit der Verkehrsmittel und Verkehrsträger sowie der einfache und benutzerfreundliche Zugang deutlich verbessert werden.

Strategische Ausrichtung

- **4.1** (1) Die Anfänge der Verkehrstelematik in Österreich gingen bis in das Jahr 1999 zurück. Die damals noch nicht als Konzern strukturierte ASFINAG beteiligte sich an dem euroregionalen EU-Projekt CORVETTE²⁾, einem Rahmenprogramm zur Einführung von Telematikstrukturen im hochrangigen Straßennetz (siehe dazu TZ 16).
 - ²⁾ teilnehmende Länder: Österreich, Deutschland (Bayern), Italien (Norditalien), Schweiz, jeweils vertreten durch die entsprechenden Ministerien; Projektpartner in Österreich: die ASFINAG, das damalige BMwA und der ORF
 - (2) In dieser Zeit erfolgten erste Überlegungen der ASFINAG, hochbelastete Strecken des hochrangigen Straßennetzes mit Verkehrsbeeinflussungssystemen zu versehen, um die Leistungsfähigkeit, die Verkehrssicherheit und den Fahrkomfort für die Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Die Mitte des Jahres 1999 beauftragten Machbarkeitsstudien "Verkehrsbeeinflussungsanlage Großraum Innsbruck" sowie "Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien und Niederösterreich" lagen im April bzw. September 2000 vor.
 - (3) Das Projekt "Verkehrsmanagement- und Informationssystem ASFINAG VMIS" (Projekt VMIS), das der Aufsichtsrat der ASFINAG im Jänner 2003 genehmigte, umfasste im Wesentlichen die Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen in sieben hochbelasteten Streckenabschnitten von Ballungsräumen (Großraum Wien/Niederösterreich, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Graz, Linz, Klagenfurt/Villach), die flächendeckende Verkehrsdatenerfassung im gesamten Streckennetz der ASFINAG, die Schaffung einer modernen Verkehrsmanagement- und Rechnerzentrale sowie die Einrichtung von Schnittstellen zu anderen, auch ausländischen Zentralen.



Als strategische Ziele nannte das Konzept:

- die Positionierung der ASFINAG als Betreiber und Dienstleister für das hochrangige Straßennetz;
- die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 7 Bundesstraßengesetz 1971;
- die Schaffung eines zentralen, überregionalen Verkehrsmanagements sowie
- die rasche Realisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen in zwei Etappen (Tirol und Wien bis 2006, die weiteren Anlagen bis 2008).

Die operativen Projektziele waren:

- die Erhöhung der Sicherheit (Reduktion der Unfallraten um 30 %);
- die Leistungssteigerung der vorhandenen Straßeninfrastruktur um 10 %;
- die Reduktion der Umweltbelastung (Staustunden) um 10 %;
- die Steigerung des Komforts;
- die Schaffung von umfangreichen Datengrundlagen;
- straßenseitige Informationstafeln;
- ein Videosystem sowie
- Ergänzungen bei der flächendeckenden Verkehrsdatenerfassung.



BMVIT BMF

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Die mit 1. Jänner 2008 umgesetzte Strukturanpassung des ASFINAG-Konzerns sowie der politische Auftrag an den Vorstand der Gesellschaft, in allen Bereichen Kosteneinsparungspotenziale zu realisieren, hatten für den weiteren Ausbau der Telematikanlagen insofern Auswirkungen, als bis Herbst 2008 alle laufenden und geplanten Projekte hinsichtlich ihres Bedarfes und Nutzens untersucht und dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreitet werden sollten. Einige Redimensionierungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen¹⁾. Im Juni 2008 entschied der Vorstand, die weitere Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu unterbrechen.

4.2 Der RH hielt fest, dass verkehrstelematische Systeme einen wichtigen Beitrag für ein zukunftsorientiertes Verkehrsmanagement im hochrangigen Straßennetz darstellen. Die Umsetzung des Projekts begann ambitioniert, war aber zusehends von konzeptiven Änderungen geprägt. Neben laufender Überarbeitung der Zeitpläne wirkten sich politische Einflussnahmen verzögernd aus (z.B. Ersuchen des BMVIT vom Februar 2007 um vorgezogene Errichtung von fünf Verkehrsbeeinflussungsanlagen–Umwelt; TZ 12). Das ursprüngliche Ziel einer Fertigstellung aller Anlagen im Jahr 2008 konnte nicht erreicht werden. Bis Anfang Juli 2008 waren erst drei Anlagen teilweise in Betrieb.

Der RH empfahl, nach Abschluss der bereits eingeleiteten kritischen Bedarfsprüfung aller Telematikprojekte ein Konzept zu erstellen, das den strategischen und operativen Zielen gerecht wird und innerhalb eines realistischen Zeitraums umgesetzt werden kann.

4.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG habe das Management wesentliche strategische und operative Ziele im Bereich Verkehrstelematik erarbeitet und zwei Arbeitsgruppen gebildet ("Redimensionierung VBA" und "VBA Neudimensionierung"). Die Arbeitsgruppe "VBA Neudimensionierung" habe die Methode zur Bewertung der Wirksamkeit ex-ante (Vorher-Untersuchung) und ex-post (Nachher-Untersuchung) sowie deren Anwendung behandelt. Der Schwerpunkt der Arbeiten liege aufgrund der Dringlichkeit derzeit bei der Bewertung der Wirksamkeit exante.

Nach einem festgelegten Zeitplan seien – nach Angaben der ASFINAG vom April 2009 – bis Dezember 2008 drei Pilotprojekte (Verkehrsbeeinflussungsanlagen Vorarlberg, Großraum Linz, A 23/S 2) evaluiert worden. Darüber hinaus würden von sieben definierten Netzbeeinflussungen (Netzmaschen) nur fünf umgesetzt. Insgesamt werde dabei eine

¹⁾ z.B. Verkehrsbeeinflussungsanlage Großraum Linz-A 25; Verkehrsbeeinflussungsanlagen S 33, S 5; Reduktion der Zahl der Querschnitte auf A 2, A 3, A 21



Reduktion der Gesamtkosten von 31,4 Mill. EUR erzielt. Die Evaluierung weiterer sechs Streckenbeeinflussungsanlagen (Verkehrsbeeinflussungsanlagen Graz, Salzburg, A 22, A 1/A 21 West, Klagenfurt-Villach, Wechsel-Semmering) solle Ende April 2009 abgeschlossen werden.

Einbindung des BMVIT 5.1 Die ASFINAG entwickelte ihre Konzepte und Aktivitäten hinsichtlich der Verkehrstelematik ab dem Jahr 1999 selbstständig und ohne Einbindung einer Fachabteilung des BMVIT. Das BMVIT war durch die jeweils zuständigen Sektionsleiter im Aufsichtsrat der ASFINAG vertreten und dadurch über die Entwicklung der Verkehrstelematik informiert. Ein weiterer Vertreter des BMVIT war Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Beirats der VTG.

Eine inhaltliche Befassung der zuständigen Fachabteilung des BMVIT mit den von der ASFINAG ab Dezember 2002 entwickelten Konzepten zum Projekt VMIS erfolgte nicht. Generelle Informationen erhielt die Abteilung über das jährlich vorgelegte und mit dem BMVIT abzustimmende Bauprogramm der ASFINAG.

- 5.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, auch die zuständige Fachabteilung des BMVIT von Anfang an in das Projekt einzubinden, um dieses in Übereinstimmung mit dem Eigentümer Bund auf eine breitere fachliche Basis zu stellen. Er empfahl, im Zuge der derzeit laufenden Bemühungen der ASFINAG zur Optimierung der Telematikprojekte, auch die zuständige Fachabteilung des BMVIT zu informieren und allenfalls verstärkt in die Überlegungen einzubeziehen.
- 5.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG sei die verstärkte Einbindung des BMVIT durch die Abhaltung regelmäßiger bilateraler Termine sowie durch quartalsmäßig stattfindende fachabteilungsübergreifende Abstimmungsrunden in Hinkunft gewährleistet.

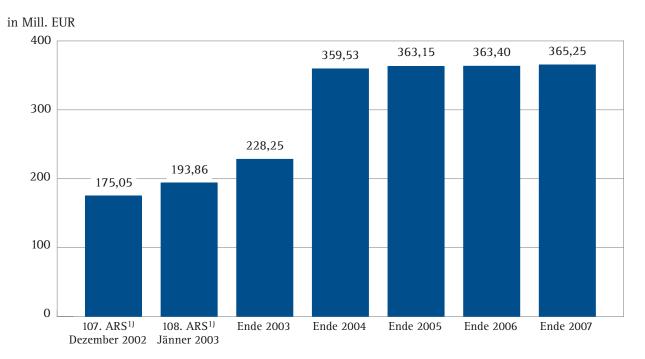


Verkehrsmanagement— und Informationssystem ASFINAG – VMIS Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Kostenentwicklung

6.1 (1) Ab der erstmaligen Vorlage des Projektauftrags im Dezember 2002 entwickelten sich die geschätzten Gesamtkosten für das Projekt VMIS wie folgt:

Entwicklung der geschätzten Gesamtkosten für das Projekt VMIS



1) Aufsichtsratssitzung

(2) Während im Entwurf des Projektauftrags vom Dezember 2002 noch 175,05 Mill. EUR angesetzt waren, nahm der Aufsichtsrat der ASFINAG im Jänner 2003 einen Kostenrahmen von 193,86 Mill. EUR zustimmend zur Kenntnis. Da sich die Kostenschätzung Ende des Jahres 2003 bereits auf 228,25 Mill. EUR belief, setzte der Aufsichtsrat als Ausdruck seiner Skepsis einen eigenen Projektausschuss VMIS ein. Dennoch lautete die Kostenschätzung Ende 2004 auf 359,53 Mill. EUR und Ende 2007 auf 365,25 Mill. EUR. Von Jänner 2003 bis Ende 2004 stiegen die Schätzkosten um 85,5 % an.



Begründet wurden die Kostensteigerungen u.a. mit

- der Anpassung an die aktuelle Projektentwicklung;
- der Anpassung an Ausschreibungsergebnisse;
- Standardisierungsprozessen für Planung und Anlagenteile;
- der Einrechnung von Unvorhergesehenem;
- zusätzlichen Erweiterungsgebieten sowie
- neuen Terminplänen.

Die internen Planungskosten bezog die VTG erst ab September 2005 regelmäßig in die Schätzkosten ein.

- (3) Bis 31. Dezember 2007 hatte die VTG für sämtliche Teilprojekte des Projekts VMIS 115,23 Mill. EUR aufgewendet.
- 6.2 Der RH beurteilte die Entwicklung der Schätzkosten kritisch. Selbst wenn zu berücksichtigen war, dass sich das System erst in Aufbau befand und laufend weiterentwickelt wurde, deutete nahezu eine Verdoppelung der Schätzkosten innerhalb kurzer Zeit auf unausgereifte Planungen hin. Die damalige Kritik des Aufsichtsrats und die Einsetzung eines Ausschusses waren für den RH daher nachvollziehbar.

Der RH empfahl, auf realistische Kostenschätzungen unter Einbeziehung aller in Frage kommender Komponenten zu achten. Auch interne Kosten, wie z.B. interne Planungskosten, wären von Anfang an in die Schätzung einzubeziehen.

6.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG werde durch die neue Bewertungsmethode sichergestellt, dass realistische und vollständige Kosten angesetzt werden.

Nach Mitteilung der ASFINAG vom April 2009 hätten sich durch die Evaluierungstätigkeit der Arbeitsgruppe "VBA Neudimensionierung" die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten auf 274,00 Mill. EUR reduziert.

Mit Stand März 2009 habe die Investitionssumme bereits 151,91 Mill. EUR betragen.



Verkehrsmanagement— und Informationssystem ASFINAG — VMIS Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Machbarkeitsstudien

7 Für die zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung im Jänner 2003 geplanten sieben Verkehrsbeeinflussungsanlagen in Ballungszentren lagen für die Verkehrsbeeinflussungsanlagen Vorarlberg, Linz und Klagenfurt/Villach noch keine Machbarkeitsstudien vor; für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Graz existierte erst ein Entwurf.

Prioritätenreihung und Umsetzungsstand

- **8.1** (1) Entsprechend den ursprünglichen Planungen sollte das Projekt VMIS in zwei Etappen realisiert werden. Vorerst sollten die Zentralentechnik und die Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien/Niederösterreich (Phase 1 bis Phase 3)¹⁾ sowie die Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol (Phase 1)²⁾ bis 2006 und in weiterer Folge die anderen Verkehrsbeeinflussungsanlagen errichtet werden. Infolge strategischer Vorgaben erfolgte eine jährliche Anpassung der Ausbautermine.
 - ¹⁾ Die Phasen 1 bis 3 umfassten die Anlagen der A 1, A 2, A 3, A 4, A 21, A 22, A 23 sowie S 1 und S 2.
 - ²⁾ Die Phase 1 umfasste die Anlagen der A 12 von Vomp bis Zirl sowie der A 13.
 - (2) Realisiert wurden bislang die Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol (Phase 1 und Phase 2)³⁾, die Verkehrsbeeinflussungsanlage S 1 (als Teil der Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien/Niederösterreich Phase 3) sowie die Verkehrsbeeinflussungsanlage Bindermichl als Teil der Anlage Linz. Mit Stand Februar 2008 sollten die Phasen 1 bis 3 der Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien/Niederösterreich bis 2013 errichtet werden.
 - ³⁾ Die Phase 2 umfasste die weiteren Anlagen an der A 12 bis zur Staatsgrenze.
 - (3) Der Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien/Niederösterreich kam von Anfang an höchste Priorität zu. Das bestätigte auch eine im Jahr 2004 bei der Technischen Universität Darmstadt eingeholte Expertise über die Plausibilität des strategischen Ansatzes der Planung des Projekts VMIS. Dennoch wurde bisher nur ein Teilbereich (S 1) dieser umfangreichen Anlage errichtet.
- **8.2** Nach Ansicht des RH waren die Annahmen hinsichtlich der zeitlichen Realisierbarkeit des Projekts VMIS zu optimistisch. Laufende Änderungen der Strategie erschwerten zudem die termingerechte Umsetzung.



Steuerungssysteme der Verkehrsbeeinflussungsanlagen

9.1 (1) Mit der im Frühjahr 2004 vorgenommenen Kategorisierung in light, medium und heavy erfolgte eine Zuordnung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu verschiedenen Einsatzbereichen.

Tabelle 1: Kategorien von Verkehrsbeeinflussungsanlagen

Verkehrsbeein- flussungsanlage	Einsatzbereiche	durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen
light	Korridormanagement; Alternativroutensteuerung- Wechselwegweisung in Netzmaschen des Autobahn- und Schnellstraßennetzes	< 50.000 KFZ/24 h und Verfügbarkeit von Alternativrouten
medium	zusätzlich zu light: Streckenbeeinflussung (Steuerung der Geschwindigkeit); Optimierung der Tunnelverkehrsführung	50.000 bis 80.000 KFZ/24 h
heavy	zusätzlich zu medium: Knotenpunktsteuerung; Zuflussregelung (ramp-metering); Emissionssteuerung für Lärm und Schadstoffe	> 80.000 KFZ/24 h

(2) Die Anlage S 5/S 33¹⁾ war als Bestandteil der Verkehrsbeeinflussungsanlage Wien/Niederösterreich in den Planungen unter der Kategorie heavy ausgewiesen. Auf Nachfrage des RH gab die ASFINAG das jährliche durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen des Jahres 2007 für die S 5 mit 15.054 KFZ/24 h bzw. für die S 33 mit 19.767 KFZ/24 h an.

Im Frühjahr 2008 beschäftigte sich der Vorstand der ASFINAG mehrfach mit Einsparungspotenzialen bei Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Er erkannte in seiner Sitzung vom 15. Mai 2008 weder für die Anlage S 5 noch für die Anlage S 33 einen nennenswerten Nutzen und beschloss, dieses Projekt vorerst nicht mehr weiterzuführen. Im Juni 2008 beschloss der Vorstand, die weitere Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen – mit Ausnahmen – zu unterbrechen. Alle Anlagen sollten nochmals auf ihren tatsächlichen Nutzen geprüft werden.

¹⁾ S 5 Schnellstraße Stockerau–Krems; S 33 Schnellstraße St. Pölten–Krems



Verkehrsmanagement- und Informationssystem ASFINAG – VMIS

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

9.2 Für den RH war die ursprüngliche Einstufung der Anlage S 5/S 33 in die Kategorie heavy zufolge des tatsächlichen Verkehrsaufkommens nicht nachvollziehbar, weshalb er die Entscheidung des Vorstands zu diesem Projekt positiv beurteilte. Er empfahl, alle noch vorgesehenen Projekte hinsichtlich ihres Bedarfs, Nutzens und allfälligen Einsparungspotenzials durch Redimensionierung zu untersuchen.

Anzahl der Anzeigequerschnitte 10.1 Entsprechend dem Planungshandbuch der ASFINAG sollte der Abstand der Anzeigequerschnitte im Regelfall zwischen 1.000 m (im dicht bebauten Gebiet und im Baustellenbereich) und 2.000 m liegen. Die Richtlinien in der Bundesrepublik Deutschland für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen gingen für Streckenbeeinflussungsanlagen von Regelabständen von rd. 1.500 m bis 2.500 m aus. In Sonderfällen – z.B. bei engen Anschlussstellenabständen und unübersichtlichen Trassenführungen – betrugen die Abstände rd. 800 m bis 1.500 m.

Die Machbarkeitsstudie vom November 2007 für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Vorarlberg sah ursprünglich auf der rd. 78 km langen Kernstrecke 53 Anzeigequerschnitte vor. Bei der optimierten Planungsvariante vom März 2008 konnte die Anzahl der Anzeigequerschnitte auf 36 Stück zuzüglich elf seitlicher Wechselverkehrszeichen sowie auf drei Wechseltextanzeigen reduziert werden. Die geschätzten Investitionskosten verminderten sich dadurch von rd. 11,76 Mill. EUR auf rd. 9,65 Mill. EUR.

Am 15. Mai 2008 erteilte der Vorstand den Auftrag, die Anzahl der Querschnitte auf der A 3 und der A 21 nochmals zu prüfen. In der Vorstandssitzung vom 13. Juni 2008 wurde festgestellt, dass in einer Besprechung über den aktuellen Planungsstand aller Verkehrsbeeinflussungsanlagen Fragen zur Notwendigkeit einzelner Querschnitte nicht beantwortet werden konnten.

- **10.2** Der RH wertete die im Zeitraum der Gebarungsüberprüfung ergriffenen Maßnahmen zur Optimierung der Anzahl der Anzeigequerschnitte positiv.
- **10.3** Das BMVIT erläuterte in seiner Stellungnahme verkehrssicherheitstechnische und rechtliche Aspekte hinsichtlich der Anzahl und Situierung von Anzeigeguerschnitten.



Sonstiges Investitionsprogramm

Projekt-Gruppe U.52

11 Im Verlauf der Projektentwicklung des VMIS sowie aufgrund von Beobachtungen des Telematikmarkts nahm die ASFINAG bzw. die VTG weitere Projekte für die Verkehrstelematik über das Projekt VMIS hinaus in das Ausbauprogramm auf. Die Umsetzung war für den Zeitraum von 2005 bis 2012 geplant. Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat erfolgte im Rahmen der jeweiligen Jahresbudgets.

Die unter der Bezeichnung U.52 erfassten Projekte betrafen unter anderem die Verkehrsüberwachung, Steuerungsanlagen, ein Straßen–Wetter–Informationssystem und Netzwerktechnologien. Die Schätzkosten beliefen sich im März 2008 auf 152,4 Mill. EUR. Nach Angabe der ASFINAG wurden bis zum Jahresende 2007 in diese Projekte rd. 13 Mill. EUR investiert. Vor allem Anlagen, die einen hohen Investitionsbedarf erforderten (z.B. Anlagen zur Verkehrsüberwachung, Steuerungsanlagen), waren – mit Ausnahme des Straßen–Wetter–Informationssystems SWIS – großteils noch nicht umgesetzt.

Nach Angabe der ASFINAG vom April 2009 hätten sich die Gesamtprojektkosten mit Stand März 2009 durch Evaluierungsmaßnahmen auf 68,33 Mill. EUR reduziert. Die Investitionssumme hätte bis März 2009 26,78 Mill. EUR betragen.

Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt 12.1 (1) Seit dem Jahr 2005 verordneten die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg auf rd. 260 Autobahnkilometern Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund des Immissionsschutzgesetzes–Luft (IG–L), BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F., und machten diese mit statischen Verkehrszeichen kund. Ziel war die Verringerung der Emissionen bzw. Immissionen hinsichtlich Stickstoffdioxid und/bzw. Feinstaub sowie generell die Verbesserung der Luftqualität.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

- (2) Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 ersuchte das BMVIT die ASFINAG um vorgezogene Errichtung von fünf Verkehrsbeeinflussungsanlagen–Umwelt im Zeitraum zwischen 2007 und 2009¹⁾ zur dynamischen Anzeige von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund des IG–L. Die Schaltung sollte auf Basis von Schadstoffmessungen und einem entsprechenden Schaltalgorithmus erfolgen und flexible Geschwindigkeitsbeschränkungen ermöglichen²⁾.
- ¹⁾ Realisierung der Anlage Großraum Linz bis September 2007, der Anlagen Großraum Salzburg, Vorarlberg, Großraum Graz und Klagenfurt/Villach bis Jänner 2009
- ²⁾ Generell galt dabei der Grundsatz, dass im PKW-Verkehr mit einer Geschwindigkeitsreduktion von 130 km/h auf 100 km/h eine Reduktion des Schadstoffausstoßes erreicht werden kann. Niedrigere Geschwindigkeitsbeschränkungen als 80 km/h bringen keine weitere Verbesserung, weil die Motoren in ungünstigeren Wirkungsbzw. Verbrennungsbereichen arbeiten.

Im März 2007 stimmte der Aufsichtsrat der ASFINAG der Umsetzung des Projekts zu. Laut Auskunft der ASFINAG wurden bis 2008 in Europa Verkehrsbeeinflussungsanlagen–Umwelt nicht realisiert.

- (3) Die Investitionskosten für diese zu den Steuerungsanlagen der Projekt-Gruppe U.52 zählenden Anlagen beliefen sich entsprechend der Kostenschätzung auf 35 Mill. EUR. Davon waren 16,5 Mill. EUR im Projektbudget VMIS enthalten, weil für die Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt teilweise Anzeigequerschnitte des Projekts VMIS genutzt werden sollten. Als zusätzliches Budget für Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt waren daher 18,5 Mill. EUR anzusehen. Für diese Anlagen wurden keine Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchgeführt.
- (4) Die Verkehrsbeeinflussungsanlage-Umwelt Tirol ging Anfang November 2007 in Betrieb. Eine Auswertung auf Anforderung des RH für den Zeitraum vom 8. November 2007 bis 20. April 2008 zeigte, dass aus Umweltgründen durchschnittlich rund sieben Stunden pro Tag im Gebiet Kundl und rund acht Stunden im Gebiet Vomp auf Tempo 100 km/h geschaltet wurde (zwischen 5.00 und 22.00 Uhr). Hierzu kam noch die auf der A 12 gültige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 110 km/h zwischen 22.00 und 5.00 Uhr.

Im Bereich der Verkehrsbeeinflussungsanlage-Umwelt Tirol galt somit jedenfalls durchschnittlich zwischen rd. 14 bzw. 15 Stunden pro Tag eine niedrigere Geschwindigkeit als 130 km/h. Weitere Beschränkungen wurden entsprechend den Automatikprogrammen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) bzw. manuell geschaltet. (TZ 21)



Sonstiges Investitionsprogramm

12.2 Der RH bewertete die Einführung technologisch innovativer Systeme grundsätzlich positiv. Seiner Ansicht nach sollten aber vor Errichtung aller geplanten Anlagen entsprechende Betriebserfahrungen gewonnen werden. Zuvor wären Kosten–Nutzen–Untersuchungen durchzuführen.

Ferner stellte der RH fest, dass im Bereich der Verkehrsbeeinflussungsanlage-Umwelt Tirol durch den hohen täglichen Zeitanteil von fixen bzw. durch die Anlage geschalteten anlassbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (zumindest rd. 60 %) die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen zeitlich nur eingeschränkt erreichbar war.

12.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG bestehe mit den Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt die Möglichkeit, auf die Vorgaben des IG-L flexibel und umweltgerecht zu reagieren. Es werde sichergestellt, dass bei einer möglichst kurzen Geschwindigkeitsbeschränkung eine hohe Reduktion der Immissionen erreicht werde.

Anlässlich der Auslegung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt wäre es eine der Zielsetzungen gewesen, derartige Anlagen in Gebiete zu integrieren, die mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen ausgestattet waren. Allenfalls künftig zu errichtende Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt mit ausschließlicher IG-L-Funktion würden optimiert an die tatsächlichen Funktionsanforderungen errichtet.

Laut Stellungnahme des BMVIT würden seine Fachabteilungen die Hinweise des RH in die Besprechungen mit der ASFINAG zu diesem Themenbereich einbringen und weiter verfolgen.

Multifunktionale Lärmschutzanlage Weibern 13.1 Eine im Jahr 2003 durchgeführte generelle Lärmuntersuchung entlang der A 8 Innkreis Autobahn reihte den Bereich Weibern auf Rang neun unter 18 Bereichen, die prioritäre Maßnahmen erforderten. Da der Sicherheitsausbau der A 8 im Abschnitt Anschlussstelle Meggenhofen – Anschlussstelle Haag am Hausruck erst für 2011 bis 2012 geplant war, wurde als Zwischenlösung eine Verkehrssteuerungsanlage zur Lärmreduktion geplant und errichtet. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit sollte durch eingebaute digitale Radargeräte überwacht werden. Die Anlage sollte nach Umsetzung von Lärmschutzwänden wieder abgebaut werden.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Da das geplante Radarüberwachungssystem bisher nicht zugelassen war, konnte wegen der vor allem nachts mit weit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden LKW (88 km/h statt der erlaubten 60 km/h) kein wirksamer Lärmschutz verwirklicht werden. Mangels einer entsprechenden Kontrolle konnte beim BMVIT die erforderliche Verordnung für diese Steuerungsanlage nicht erwirkt werden. Die Anlage, deren bisherige Errichtungskosten 1,96 Mill. EUR betrugen, wurde daher Mitte 2008 – ohne jemals in Echtbetrieb gegangen zu sein – demontiert.

- **13.2** Der RH kritisierte die Errichtung der Anlage, ohne diese jemals ihrer Bestimmung zuzuführen, sowie die damit verbundenen verlorenen Aufwendungen (z.B. Planung, Montage, Demontage). Der RH empfahl, projektrelevante rechtliche Rahmenbedingungen bereits in der Planungsphase mit dem Verordnungsgeber zu klären.
- 13.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG bestünden Bestrebungen, sich verstärkt mit dem BMVIT abzustimmen. Durch frühzeitige Abklärung mit dem Verordnungsgeber noch vor Ausschreibung solle ein sicherer Leistungsinhalt erreicht werden, um in weiterer Folge frustrierte Aufwendungen zu vermeiden.

Einnahmenerwartungen

Betriebswirtschaftliche Nutzeneffekte 14.1 (1) Der Aufsichtsrat stimmte im Juli 2004 dem neuen Konzept trotz der erheblichen Erhöhung der Schätzkosten für das Projekt VMIS von rd. 230 Mill. EUR auf rd. 358 Mill. EUR zwar zu, erteilte aber den Auftrag, die betriebswirtschaftlichen Nutzeneffekte des Systems nachzuweisen. Im September 2004 präsentierte der Vorstand dem Aufsichtsrat die bis 2015 mit insgesamt rd. 83,5 Mill. EUR bezifferten Nutzeneffekte. Damit könnten nicht nur die geschätzten Betriebskosten des Projekts VMIS für diesen Zeitraum in Höhe von 24,5 Mill. EUR, sondern auch die Kosten für Instandhaltung und Energie des Gesamtsystems in Höhe von rd. 30 Mill. EUR abgedeckt werden.



Einnahmenerwartungen

(2) Im Einzelnen setzte sich der erwartete Nutzeneffekt aus folgenden Beträgen zusammen:

Tabelle 2: Nutzeneffekte des Projekts VMIS bis 2015

Einnahmen	in Mill. EUR
Einnahmen aus EU-Förderungsprogrammen	10,80
Einsparungen an Zinsen	16,60
Einsparungen an Betriebskosten	7,40
Mautmehreinnahmen	26,30
Einnahmen aus Mehrwertdiensten	22,43
Summe	83,53
Ausgaben	
Kosten des laufenden Betriebs des Projekts VMIS	24,50
Kosten für Instandhaltung und Energie Gesamtsystem	30,00
Summe	54,50

Der Ansatz der EU-Fördermittel entsprach den Zusagen, während die übrigen Positionen auf Schätzungen des Geschäftsführers der damals in Gründung begriffenen VTG beruhten. Die Zinseneinsparungen sollten durch eine Verschiebung des Fahrstreifenausbaus und die damit verbundenen Betriebskosteneinsparungen eintreten. Die durch die Telematikeinrichtungen gesteigerte Attraktivität des Hochleistungsstraßennetzes (gleichmäßigerer Verkehrsfluss, verkürzte Reisezeiten) sollte zu vermehrter LKW-Benutzung und damit zu höheren Mauteinnahmen führen.

- (3) Eine Evaluierung der in beträchtlicher Höhe angeführten Zinsenund Betriebskosteneinsparungen sowie Mautmehreinnahmen fand nicht statt.
- 14.2 Der RH kritisierte die schon aus damaliger Sicht überaus optimistische Schätzung von Einnahmen und Einsparungspotenzialen. Er beanstandete, dass zu keiner Zeit der Versuch unternommen wurde, das Eintreten dieser hohen Erwartungen zu überprüfen. Der RH gewann vielmehr den Eindruck, dass dem Aufsichtsrat dadurch die Entscheidung über die stark erhöhten Investitionen in die Einrichtungen der Verkehrstelematik erleichtert werden sollte.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Informationsdienste

15.1 Die zu erwartenden Einnahmen aus entgeltlichen Informationsdiensten für Fahrzeuglenker (Mehrwertdienste) für den Zeitraum bis 2015 in Höhe von insgesamt 22,43 Mill. EUR gliederten sich wie folgt:

Tabelle 3: Erwartete Einnahmen aus Mehrwertdiensten bis 2015

	in Mill. EUR
WEB Portal	0,79
Interactive Voice Program	5,08
Fernsehprogramm	3,22
Plasma-TV Monitore in Autobahnraststätten	0,34
Internet Provider	5,00
Contentverkauf an Dritte	8,00
Summe	22,43

Entsprechend den dem Aufsichtsrat der ASFINAG im Juli 2004 vorgelegten Unterlagen sollten zwischen 2005 und 2007 1,1 Mill. EUR aus derartigen Diensten lukriert werden. Der RH ermittelte die diesen Diensten zuzuordnenden Einnahmen für die Jahre 2005 bis 2007 hingegen mit insgesamt 242.089 EUR, was einem Anteil von 22 % der ursprünglich für diesen Zeitraum veranschlagten Einnahmen entsprach.

15.2 Der RH stellte fest, dass die dem Aufsichtsrat vorgelegten Einnahmenerwartungen aus Mehrwertdiensten bisher nur zu einem geringen Teil eintrafen und unter realistischer Einschätzung in der veranschlagten Höhe auch künftig nicht eintreten werden. Die in dem Konzept vorgesehene Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebs des Projekts VMIS aus diesen Einnahmen wird daher nicht möglich sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen der ASFINAG ist die überwiegende Mehrheit der Autofahrer nicht bereit, für Informationen, die etwa im Verkehrsfunk oder im Internet (z.B. ASFINAG Road Pilot) kostenlos zu erhalten sind, zusätzlich zu bezahlen. Entwicklungstendenzen gehen dahin, Informationen für den Fahrzeuglenker unmittelbar in das Fahrzeug zu bringen, wodurch die meisten der angeführten Mehrwertdienste ersetzt werden könnten.



Internationale Vernetzung

EU-Förderungen

16 Das österreichische Hochleistungsstraßennetz ist Teil des europäischen Fernstraßennetzes und wird in steigendem Ausmaß von ausländischen Verkehrsteilnehmern in Anspruch genommen. Die Europäische Kommission sah für die wichtigsten europäischen Routen Verkehrsmanagementpläne vor, um die vorhandenen Kapazitäten besser zu nutzen. Das seit 1996 bestehende Förderungsprogramm CORVETTE umfasste den Westen Österreichs mit den Partnern Bayern, Schweiz und Norditalien.

Im Zuge der EU-Osterweiterung wurde auf Initiative Österreichs das Projekt CONNECT (seit 2004) entwickelt. Ziel war, die grenzüberschreitende Koordination der Verkehrssteuerung auf den wichtigen europäischen Ost-West- und Nord-Süd-Korridoren zu verbessern.

Die von der Europäischen Kommission bewilligten Fördermittel für beide Programme betrugen bei einem Projektbudget der ASFINAG von 86,9 Mill. EUR 11,2 Mill. EUR.

Laut Mitteilung der ASFINAG werde die internationale Vernetzung auf mehreren Ebenen intensiv betrieben. Im Rahmen der Europäischen Projekte EASYWAY, CORVETTE und CONNECT habe die ASFINAG führende Rollen übernommen.

Internationaler Verkehrsdatenaustausch

17.1 Bereits seit Planungsbeginn für Maßnahmen der Verkehrstelematik war die Anbindung der Verkehrsmanagement– und Informationszentrale an andere europäische Zentralen vorgesehen. Für Österreich übernahm dabei die ASFINAG die Koordination auf nationaler und EU-Ebene.

Bis September 2007 schloss die ASFINAG bereits Vereinbarungen mit Italien, Slowenien und Kroatien ab. Im Herbst 2007 erfolgte am Brenner die Zusammenschaltung der Datenleitungssysteme von ASFINAG und Autostrada del Brennero.

17.2 Auch wenn die angestrebte Vernetzung mit Systemen von Nachbarstaaten erst in einem Fall gelang und die Abhängigkeit von der Bereitschaft der künftigen Kooperationspartner groß war, empfahl der RH, die Bemühungen um die internationale Vernetzung verstärkt fortzusetzen. Die positiven Effekte der verkehrstelematischen Einrichtungen, wie z.B. Leistungssteigerung der vorhandenen Straßeninfrastruktur, Verhinderung von Staus und Reduktion von Unfallraten, sollten möglichst umfassend genutzt werden.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

17.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG bestünden mit Italien, Deutschland, Slowenien und Kroatien intensive Kontakte. Derzeit werde mit Slowenien und Kroatien ein Konzept für anlassbezogene weiträumige Umleitungen zwischen Salzburg und Zagreb abgestimmt. Ziel sei es, den alpenquerenden Transitverkehr bei gravierenden Ereignissen auf dem Brenner- oder dem Pyhrn-Korridor wechselseitig umzuleiten.

Kosten-Nutzen-Untersuchungen

Verkehrsmanagement- und Informationssystem **18.1** (1) Der Aufsichtsrat genehmigte im Jänner 2003 das Projekt VMIS auf Grundlage von in den Machbarkeitsstudien enthaltenen Kosten–Nutzen–Untersuchungen. Positive Nutzen–Kosten–Faktoren, die im Wesentlichen auf der Verringerung von Unfall– und Klimakosten basierten, lagen für folgende Verkehrsbeeinflussungsanlagen vor:

Tabelle 4: Kosten-Nutzen-Untersuchungen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen

	Wien/ Niederösterreich ¹⁾	Tirol	Graz	Salzburg
Nutzen–Kosten–Faktor (ohne Reisezeitersparnis) ²	1,7	2,4	4,6	6,2
	in Mill. EUR/Jahr			
Verringerung von Unfallkosten	2,23	5,09	6,95	30,60
Verringerung von Klimakosten	0,04	0,11	0,15	44,70

¹⁾ Phase 1

Quelle: ASFINAG

Die Angaben für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Salzburg waren fehlerhaft. Im Vergleich zum Jahr 2000 betrug der Rückgang der Unfallkosten 3,32 Mill. EUR statt 30,60 Mill. EUR pro Jahr, die Verringerung der Klimakosten 1,20 Mill. EUR statt 44,70 Mill. EUR pro Jahr.

Für die Verkehrsbeeinflussungsanlagen Vorarlberg, Klagenfurt/Villach und Linz sowie für die flächendeckende Verkehrsdatenerfassung, deren Schätzkosten im Jahr 2003 mit insgesamt rd. 58,50 Mill. EUR rd. 30 % des geplanten Ausbauprogramms von rd. 193,86 Mill. EUR betrugen, lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Aufsichtsrats keine Kosten–Nutzen–Untersuchungen vor.

²⁾ Der Nutzen-Kosten-Faktor bringt das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten zum Ausdruck. Bei einem Wert größer/gleich 1 überwiegt der Nutzen, weshalb ein Projekt realisierungswürdig ist.



Kosten-Nutzen-Untersuchungen

(2) Zufolge der dem Aufsichtsrat der ASFINAG vorgelegten Unterlagen trugen Verkehrsbeeinflussungsanlagen entscheidend zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Bei 15 untersuchten Projekten im europäischen Raum sei die Anzahl der Verkehrsunfälle im Mittel um rd. 35 %, jene mit Personenschäden um rd. 31 % und die Anzahl der Verletzten um rd. 30 % zurückgegangen.



Diagramm zur Illustration der Wirksamkeit von Verkehrsbeeinflussungsanlagen Bild: ASFINAG

Diese Zahlen wurden in den Folgejahren sowohl für die Strategieentscheidung des Aufsichtsrats über die Kategorisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen in light, medium und heavy als auch generell im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Geschäftsberichte, Informationsbroschüren, Informationen im Internet usw.) laufend verwendet. Zur Anfrage des RH im April 2008, welche Untersuchung diesen Zahlen zugrunde läge (Umfang, Beobachtungszeitraum), teilte die ASFINAG mit, dass es nicht mehr möglich sei, dies genau zu bestimmen.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

- 18.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Kosten-Nutzen-Untersuchungen sowie die äußerst fehlerhaften Angaben für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Salzburg. Die Zahlen hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Rückgang der Verkehrsunfälle, der wichtigsten Nutzenkomponente von Verkehrsbeeinflussungsanlagen, waren ohne weitere detaillierte Unterlagen nicht nachvollziehbar. Der RH empfahl, künftig bei Entscheidungen insbesondere mit einem so hohen Investitionsvolumen umfassendere und sorgfältigere Grundlagen zu schaffen.
- **18.3** Laut Stellungnahme der ASFINAG würden alle Anlagen auf Wirksamkeit neu bewertet, damit umfassende Bewertungsgrundlagen für zukünftige Investitionsentscheidungen geschaffen werden könnten.

Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

- 19.1 (1) Die VTG ließ für die im Frühjahr 2005 in Betrieb gegangene Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol (Ausbaustufe 1)¹⁾ als bislang einzige Anlage in Österreich eine ex-post Kosten-Nutzen-Studie durchführen. Die Studie bezifferte den Nutzen-Kosten-Faktor mit 3,37. Der Nutzen resultierte vor allem aus nachfolgend beschriebenen Einsparungen von Unfall- und Zeitkosten (gesamtwirtschaftlich) sowie Zinskosten (einzelwirtschaftlich).
 - ¹⁾ Die Anlage befand sich auf der A 12 Inntal Autobahn zwischen Vomp und Zirl sowie auf der A 13 Brenner Autobahn zwischen Innsbruck und der Staatsgrenze.
 - (2) Die eingesparten Unfallkosten durch Personenschäden errechnete die Studie mit rd. 7,39 Mill. EUR pro Jahr, bedingt durch einen Rückgang der Anzahl der Verunglückten von 197,28 (vor Inbetriebnahme) auf 84,40 (nach Inbetriebnahme) im Jahr. Die Unfallzahlen wiesen allerdings noch keine hohe statistische Signifikanz auf und basierten zum Teil auf einer Hochrechnung für einen Zeitraum, in dem die Anlage noch nicht im Vollbetrieb war²).

²⁾ Nach Inbetriebnahme der Anlage Ende April 2005 erfolgte zunächst – mit einer kurzzeitigen Ausnahme – eine Handschaltung. Ab November 2005 ging sie mit der zusätzlichen Harmonisierungssteuerung in Vollbetrieb.



Kosten-Nutzen-Untersuchungen

(3) Die Zeitkosten beruhten auf einer rd. 20 km/h höheren Geschwindigkeit als die dort großteils permanent verordneten 100 km/h (24 Stunden) bzw. 110 km/h (Nachtzeit von 22.00 bis 5.00 Uhr) außerhalb der Verkehrsspitzen auf einer rd. 18 km langen Strecke im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck. Aus dem Reisezeitgewinn ergab sich eine Ersparnis von rd. 3,88 Mill. EUR pro Jahr.

In Summe ermittelte die Studie für das erste Betriebsjahr eine gesamtwirtschaftliche Kosteneinsparung von rd. 11,03 Mill. EUR¹⁾.

- 1) Hiebei handelte es sich um einen saldierten Wert, weil z.B. die Einsparungen aus den Zeitkosten zu erhöhten Fahrzeugbetriebs-, Kraftstoff- und Emissionskosten führten.
- (4) Der einzelwirtschaftliche Nutzen resultierte im Wesentlichen aus einer durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage angenommenen Verschiebung des Baus eines dritten Fahrstreifens zwischen der Anschlussstelle Innsbruck Ost und dem Knoten Innsbruck von 2009 auf 2019. Bei einer veranschlagten Investitionssumme von rd. 120 Mill. EUR rechnete die Studie mit Zinseneinsparungen von insgesamt 46,20 Mill. EUR. Laut Mitteilung der ASFINAG im April 2008 werde das Investitionserfordernis jedoch nur rd. 60 Mill. EUR statt 120 Mill. EUR betragen.
- **19.2** Der RH wertete die Unfälle mit Personenschäden für das komplette Jahr 2006²⁾ auf Grundlage einer externen Unfallstatistik aus. Zwischen dieser Auswertung und der der Studie zugrundeliegenden Hochrechnung ergaben sich folgende Unterschiede:

²⁾ Eine Auswertung für das Jahr 2007 lag zum Zeitpunkt der RH–Anfrage nicht vor.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Tabelle 5:	Unfälle mit Personenschäden vor und nach Inbetriebnahme der
	Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol

Zeitraum		tot ¹⁾	svl/neg ²⁾	$lvl^{3)}$	Summe Verunglückte
		Anzahl			
vor Inbetrieb- nahme der Anlage	gemäß Studie	2,10	41,40	153,78	197,28
nach Inbetrieb- nahme der Anlage	gemäß Studie	2,90	14,17	67,33	84,40
	RH-Auswertung für 2006	4,00	48,51	95,11	147,62

¹⁾ tot: Anzahl der Getöteten

Daraus ergab sich zwar ein Rückgang der Gesamtanzahl der Verunglückten im Vergleich zum Zeitraum vor Inbetriebnahme der Verkehrsbeeinflussungsanlage, allerdings war die Gesamtanzahl mit 147,62 gegenüber 84,40 laut Studie weitaus geringer. Den Detailergebnissen zufolge war diese Veränderung ausschließlich auf die Abnahme der Leichtverletzten zurückzuführen; die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten bzw. Verletzten nicht erkennbaren Grades stieg hingegen sogar an. Da diese beiden Unfallkategorien wesentlich höhere Kosten verursachen, ergaben sich nach Berechnungen des RH bei den Unfällen keine Einsparungen (rd. 7,39 Mill. EUR), sondern Mehrkosten von rd. 5,58 Mill. EUR.

Hinsichtlich der Zeitkosteneinsparung erachtete der RH den Ansatz der Studie für unzulässig, in verkehrsarmen Zeiten einen Nutzen aus einer höheren Geschwindigkeit als der verordneten Höchstgeschwindigkeit anzusetzen. Da dadurch rd. 2,66 Mill. EUR von rd. 3,88 Mill. EUR pro Jahr oder rd. 68,6 % an Einsparungen entfielen, verlor dieses Nutzenkriterium grundlegend an Bedeutung.

Betreffend den — aus Unternehmenssicht einzig bedeutenden — einzelwirtschaftlichen Nutzen hielt der RH fest, dass dieser erheblich geringer ausfallen wird, weil mit einem um rd. 60 Mill. EUR deutlich niedrigeren Investitionserfordernis für den dritten Fahrstreifen die Zinseneinsparungen von 46,20 Mill. EUR auf 23,10 Mill. EUR sinken.

²⁾ svl/neg: Anzahl der Schwerverletzten inkl. Verletzte nicht erkennbaren Grades

³⁾ lvl: Anzahl der Leichtverletzten



Kosten-Nutzen-Untersuchungen

Die Neuberechnung des RH ergab – unter geänderten Eingangsdaten, aber mit gleichbleibender Ermittlungsmethode – einen Nutzen-Kosten-Faktor von 0,53. Damit wäre die Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol – hochgerechnet auf Basis der Zahlen des Jahres 2006 – unwirtschaftlich gewesen.

Zusammenfassend beanstandete der RH die mangelhaften Ausgangsdaten, die zu dem scheinbar hohen Nutzen-Kosten-Faktor von 3,37 führten. Er empfahl, auf Grundlage korrigierter Zeit- und Zinsenkosten sowie auf Basis von jährlichen Unfalluntersuchungen künftig regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol zu überprüfen.

Zudem wären für alle anderen bereits realisierten bzw. noch in Bau befindlichen Verkehrsbeeinflussungsanlagen Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen. Um statistisch fundierte Daten zu erhalten, sollte dabei ein Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren gewählt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wären bei den weiteren Ausbauentscheidungen zu berücksichtigen. Bis zum Vorliegen aussagekräftiger Daten sollte — zwecks Vermeidung unwirtschaftlicher Investitionen — eine einstweilige Unterbrechung des Ausbauprogramms geprüft werden. Im Fall fehlender Wirtschaftlichkeit auf mittel— bis langfristige Sicht wäre von der Errichtung weiterer Verkehrsbeeinflussungsanlagen mit dem vollen Funktionsumfang (z.B. mit Streckenbeeinflussung, Zuflussregelung) abzusehen.

19.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG habe die neu eingerichtete Arbeitsgruppe "VBA Neudimensionierung" neben der Betrachtung der Wirksamkeit ex-post zum Inhalt. Die diesbezüglichen konzeptionellen Arbeiten würden im Jahr 2009 beginnen. Ziel der Betrachtung ex-post sei es, eine Standard-Bewertung für alle Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu erarbeiten, die auch die Regelmäßigkeit der Durchführung definiert. Es sei aber sichergestellt, dass bisher vorliegende Kenntnisse, insbesondere aus der Umsetzung deutscher Anlagen, in die Ansätze der Betrachtung ex-ante eingeflossen seien.

Weiters sei daran gedacht, die Standard-Betrachtung ex-post im Jahr 2009 an der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol durchzuführen. Die Anlage sei dann drei Jahre hindurch mit voller Funktionalität in Betrieb, und es sei somit ein guter Vergleichszeitraum auch "nachher" gegeben.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Wirksamkeitsuntersuchung

20.1 Unabhängig von der von der VTG beauftragten Studie ließ die ASFINAG im Herbst 2006 die Wirksamkeit der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol in einer eigenen Untersuchung überprüfen, um nach dem ersten Betriebsjahr einen ersten Trend zu erkennen.

Die Studie bestätigte die Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit der Anlage. Gleichzeitig stellte sie jedoch einen geringen Einhaltungsgrad der über die Wechselverkehrszeichen angezeigten zulässigen Geschwindigkeiten fest, weil die Verkehrsteilnehmer vorrangig auf die jeweils aktuelle Verkehrslage reagierten und danach ihre Geschwindigkeiten wählten. Im Detail zeigten sich folgende Ergebnisse:

Tabelle 6: Einhaltung der über Wechselverkehrszeichen angezeigten Geschwindigkeit

zulässige Geschwindigkeit gemäß Schaltung	Einhaltungsgrad	durchschnittliche Geschwindigkeit der Fahrzeuge
in km/h	in %	in km/h
60	28	85
80	50	94
100	85	112

Infolge des niedrigen Einhaltungsgrads konnte die Verkehrsbeeinflussungsanlage ihre Harmonisierungswirkung nicht entfalten.

- 20.2 Unbeschadet des kurzen Beobachtungszeitraums wertete der RH den geringen Einhaltungsgrad und die zum Teil hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen als problematisch, weil die Wirksamkeit von Verkehrsbeeinflussungsanlagen von einem hohen Akzeptanzgrad abhängt. Zur Erhöhung des Wirkungsgrads empfahl er eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und vermehrt verkehrserzieherische Maßnahmen (Information, Überwachung).
- 20.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG werde ständig an der Optimierung der Schaltungen gearbeitet, um die Akzeptanz durch die Autofahrer zu erhöhen. Die Akzeptanz steige jedenfalls, wenn die Ursache der Schaltung durch das Wechselverkehrszeichen "B" (z.B. Anzeige Unfall, Nässe) ersichtlich sei. Die Evaluierung der Akzeptanz solle auch einen Teil der Betrachtung der Wirksamkeit ex-post darstellen. Die Akzeptanz steige dann effektiv, wenn eine entsprechende Verkehrsüberwachung vor Ort durchgeführt werde. Diesbezüglich sei die ASFINAG mit dem BMI laufend in Kontakt.



Kosten-Nutzen-Untersuchungen

Schaltzeiten der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol

- 21.1 Die Auswertungen für das Jahr 2007 über die durchschnittliche zeitliche Dauer von Schaltungen bei der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol (A 12) zeigten, dass automatische Schaltungen (Geschwindigkeitsreduktionen auf Basis der StVO) täglich im Ausmaß von rund einer Stunde und händische Schaltungen durch Operatoren täglich im Ausmaß von rund fünf Stunden erfolgten. Dies entsprach einem Anteil von rd. 4 % bzw. von rd. 21 % der Tagesgesamtzeit. Die händischen Schaltungen wurden überwiegend wegen Wander-, Tages- und Langzeitbaustellen getätigt.
- 21.2 Der RH stellte fest, dass die händisch getätigten, betrieblich bedingten Schaltungen die automatischen Schaltungen (z.B. Streckenbeeinflussung durch Steuerung der Geschwindigkeit) bei Weitem überstiegen. Auch wenn sich dies als weiterer Nutzen herausstellte, war festzuhalten, dass dem strategischen Ansatz zur Errichtung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen die automatisierte Steuerung der Streckenbeeinflussung zugrunde lag und nicht Erleichterungen für das betriebliche Management von Baustellen. Die geringen Schaltzeiten für die automatische Streckenbeeinflussung ließen überdies den Schluss zu, dass insgesamt gesehen auf dieser Strecke nur ein geringer Bedarf nach Harmonisierung der Geschwindigkeit bestand.

Weitere Feststellungen 22 Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen betrafen eine im Planungshandbuch enthaltene Richtlinie für Kosten-Nutzen-Untersuchungen und die dort vorgesehene einheitliche Abschreibungsdauer von 15 Jahren für sämtliche Teile einer Verkehrsbeeinflussungsanlage sowie die auf internationalen Vergleichsstudien basierende angenommene Reduktion der unfallbedingten Kosten um 20 % bei Streckenbeeinflussungen.

Verkehrszeichenbrücken

Bauweise

23.1 Verkehrszeichenbrücken sind Tragkonstruktionen insbesondere zur Anbringung von Wechselverkehrszeichen und bilden einen wesentlichen Bestandteil von Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Die technischen Standards legte die VTG in eigenen Richtlinien fest.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Schon vor der Gründung der VTG hatte die ehemalige Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft (ÖSAG)¹⁾ Verkehrszeichenbrücken errichtet. Diese wiesen ähnliche Funktionen, allerdings unterschiedliche bauliche Merkmale auf (u.a. Tunnelvorportalbereiche der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Verkehrskontrollplatz Vorchdorf auf der A 1 West Autobahn).

¹⁾ Nunmehr ASFINAG Bau Management GmbH. Die ÖSAG war bis Ende 2004 eine Tochtergesellschaft der ASFINAG. Im Jahr 2005 wurde sie mit ihr fusioniert. Die Planungs- und Bauagenden übernahm dabei die neu gegründete ASFINAG Bau Management GmbH.

Beispielsweise waren die Verkehrszeichenbrücken der VTG aus funktionalen und gestalterischen Gründen (Ableitung von Regen- und Schmelzwasser, Eiszapfenbildung, Wartung, Corporate Identity, wie Gestaltung und Farbgebung) mit einer Steg- und Wannenverblechung ausgestattet. Ferner waren die auf den Tragkonstruktionen montierten Wechselverkehrszeichen zur Optimierung der Erkennbarkeit bei ungünstigen Sichtbedingungen mit einem Blechgehäuse eingefasst. Die von der ÖSAG errichteten Verkehrszeichenbrücken wiesen diese Teile nicht auf.



S 1 Wiener Außenring Schnellstraße – Errichtung und Bauweise: ASFINAG Verkehrstelematik GmbH Bild: Rechnungshof

R H

Verkehrszeichenbrücken



S 1 Wiener Außenring Schnellstraße – Errichtung und Bauweise: Österreichische Autobahnen– und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) bzw.

ASFINAG Bau Management GmbH

Bild: Rechnungshof

Die Tragwerke der Verkehrszeichenbrücken der VTG bestanden zur Erhöhung der Steifigkeit aus Doppelrahmen-, jene der ÖSAG aus Einfachriegelkonstruktionen. Laut einer — nach Anfrage des RH — durchgeführten Grobuntersuchung durch die ASFINAG im Juni 2008 könnten bei Stützweiten von bis zu 28 m Einfachriegel- statt Doppelrahmenkonstruktionen zur Anwendung gelangen. Der Preisunterschied zwischen den beiden Tragwerkstypen betrug im Mittel rd. 10.000 EUR. Für die Verkehrsbeeinflussungsanlage Großraum Linz ergäbe sich dadurch z.B. ein Einsparungspotenzial von bis zu rd. 520.000 EUR.

23.2 Der RH bemängelte die unterschiedlichen Ausführungsstandards der Verkehrszeichenbrücken. Diese wären nach Möglichkeit künftig zu vereinheitlichen. Darüber hinaus empfahl er, zur Erzielung von Einsparungen generell die Notwendigkeit der angeführten baulichen Merkmale (Steg- und Wannenverblechung, Blechgehäuse, Doppelrahmenkonstruktion) zu überprüfen.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

23.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG werde die Bauart der Verkehrszeichenbrücken zur Identifizierung von Einsparungspotenzialen hinterfragt. Insbesondere gingen die derzeitigen Ausarbeitungen in Richtung Einfachriegelquerschnitt ohne Wannenverblechung.

Beschilderung

- **24.1** (1) Auf Autobahnen waren Gefahren- und Vorschriftszeichen gemäß § 48 Abs. 2 der StVO mit Ausnahmen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.
 - (2) Im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen erfolgte die Beschilderung in der Regel auf Verkehrszeichenbrücken oberhalb der Fahrbahn. Sie umfasste u.a. Wechselverkehrszeichen "B" (z.B. zur Anzeige von Überholverboten oder Baustellen) oder Wechselverkehrszeichen "F" (z.B. zur Anzeige des Grundzustands bei Systemausfällen). Beide Verkehrszeichen zeigten fahrbahnbezogene Informationen an.
 - (3) Zweistreifige Fahrbahnquerschnitte verfügten über ein Wechselverkehrszeichen "B", drei- und vierstreifige Querschnitte über zweibzw. drei Wechselverkehrszeichen dieses Typs.
 - (4) Die Anzeige der Wechselverkehrszeichen "F" erfolgte unabhängig von der Fahrstreifenanzahl durch jeweils zwei Zeichen pro Verkehrszeichenbrücke¹⁾. Die Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol wies z.B. insgesamt 52 Verkehrszeichenbrücken mit Wechselverkehrszeichen "F" auf. Deren Einschaltzeiten betrugen im gesamten Jahr 2006 zwischen 0 und 92 Stunden pro Verkehrszeichenbrücke.
 - 1) Ausnahme: einstreifige Rampen im Zuge von Anschlussstellen und Knoten
 - (5) Der Preis eines Wechselverkehrszeichens "B" belief sich auf rd. 8.150 EUR, jener eines Wechselverkehrszeichen "F" auf rd. 5.650 EUR.
- 24.2 Da die Wechselverkehrszeichen "B" und "F" ausschließlich fahrbahnund keine fahrstreifenbezogenen Informationen anzeigten, empfahl
 der RH in Übereinstimmung mit der StVO —, jeweils nur eines dieser Wechselverkehrszeichen pro Fahrbahnquerschnitt vorzusehen (bei
 Anordnung oberhalb der Fahrbahn). Dadurch könnten sowohl die
 Erstinvestitionen als auch die Folgeaufwendungen verringert werden.
 Besonders bei den Wechselverkehrszeichen "F" erachtete er dies aufgrund der äußerst geringen Einschaltzeiten für zweckmäßig. Alleine
 bei den 52 Verkehrszeichenbrücken der Verkehrsbeeinflussungsanlage
 Tirol bestand nach Berechnung des RH ein Einsparungspotenzial bis
 zu rd. 294.000 EUR.



24.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG habe auf Basis dieser Empfehlung bereits im August 2008 eine Abstimmung mit dem BMVIT stattgefunden, das die vom RH vorgeschlagene Ausführung von je einem Wechselverkehrszeichen "B" und "F" über der Fahrbahn als gangbare Variante bestätigt habe.

ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Gründung der Gesellschaft 25.1 Nach der Zustimmung des Aufsichtsrats der ASFINAG im Jänner 2003 wurde das Projekt VMIS zunächst als Teil des Bauprogramms über die Abteilung Planung und Bau der ASFINAG abgewickelt. Ab dem Jahr 2004 bestand innerhalb der ASFINAG ein eigener Geschäftsbereich Verkehrstelematik.

Die Konzepte für eine neue Konzernstruktur ab dem Jahr 2005 mit einer strategischen Holding und operativen Tochtergesellschaften (für Bau, Betrieb und Maut) sahen bis zum April 2004 keine eigene Tochtergesellschaft für die Agenden der Verkehrstelematik vor. Im Mai 2004 stand im Aufsichtsrat die Gründung der VTG zur Diskussion. Dabei sahen einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Bereich Verkehrstelematik als noch nicht reif für eine eigene Gesellschaft an. Der vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschuss zur Beurteilung der strategischen Neuausrichtung des Projekts VMIS erteilte im Juni 2004 Ergänzungsaufträge zu den ihm vorgelegten Ausarbeitungen.

Dennoch stimmte der Aufsichtsrat der ASFINAG im Juli 2004 der Gründung der VTG zu, um die neue Konzernstruktur möglichst rasch zu implementieren. Er argumentierte, eine 100 %ige Tochtergesellschaft gegebenenfalls jederzeit wieder auflösen zu können. Den Bericht über die Neuausrichtung des Projekts VMIS einschließlich der beauftragten Ergänzungen nahm der Aufsichtsrat im September 2004 zur Kenntnis. Die VTG nahm ab Jänner 2005 ihren operativen Betrieb auf¹⁾.

¹⁾ Die innere Organisation umfasste die Geschäftsführung, die drei Abteilungen Telematik Netzwerke und Service (TNS), Telematik Infrastruktur (TIS), Betriebsführung (BF) und den Bereich Corporate Services (CS)



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

25.2 Der RH beurteilte die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gründung der VTG vor Kenntnisnahme der Neuausrichtung des Projekts VMIS als verfrüht. Weiters bewertete er das Argument kritisch, eine 100 %ige Tochtergesellschaft jederzeit auflösen zu können. Er verwies auf den Umstand, dass mit der Gründung einer Tochtergesellschaft finanzielle Konsequenzen – bspw. aus der Bestellung der Geschäftsführung und dem Aufbau organisatorischer, personeller sowie abrechnungstechnischer Strukturen – verbunden sind.

Geschäftsführerbezug

26.1 (1) Der Jahresbezug des Geschäftsführers setzte sich aus jeweils einem fixen und einem variablen Bestandteil (21,74 % bzw. ab 2007 28 % des Fixbezugs) zusammen. Zusätzlich leistete die Gesellschaft für den Geschäftsführer Pensionsvorsorgezahlungen in Höhe von 10 % des Jahresbruttofixbezugs sowie Beiträge zu einer Unfallversicherung. Der Bezug lag im Jahr 2007 um rd. 29 % über dem höchsten Fixbezug des Bundesschemas für leitende Bundesbeamte.

Der variable Bezugsbestandteil (Bonifikation) ermittelte sich nach dem Erreichungsgrad jährlich zu vereinbarender Ziele, welche die Generalversammlung im Zuge der Erstellung des Budgets zu definieren hatte. Für das Jahr 2005 legte sie diese im Juni, für 2006 im Mai und für 2007 im April des jeweiligen Jahres fest.

In den einzelnen Geschäftsjahren erhielt der Geschäftsführer zwischen 94 % und 100 % des maximal erzielbaren variablen Bezugsbestandteils, davon 50 % als — wie im Konzern üblich — monatliches Akonto mit dem fixen Monatsbezug. Für das Jahr 2007 erfolgte die Auszahlung der gesamten Bonifikation ohne Evaluierung.

- (2) Dem Geschäftsführer stand ein PKW der gehobenen Mittelklasse zur kostenlosen dienstlichen und privaten Benützung zur Verfügung. Der Geschäftsführer verkaufte im Jänner 2005 der VTG seinen privaten PKW um 30.000 EUR. Den Vertrag unterzeichnete er sowohl als Verkäufer als auch als Käufer. Die Generalversammlung stimmte diesem Kauf im März 2005 zu.
- 26.2 (1) Der RH bemängelte die jeweils erst Monate nach der Budgeterstellung vereinbarte Jahreszielvereinbarung sowie die Auszahlung der gesamten Bonifikation für das Jahr 2007 ohne Evaluierung. Die monatliche Akontozahlung von 50 % ließ diesen Teil zudem als einen fixen Gehaltsbestandteil erscheinen. Seiner Ansicht nach sollten Auszahlungen konzernweit erst am Ende eines Geschäftsjahres nach entsprechenden Evaluierungen erfolgen und Jahreszielvereinbarungen rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres abgeschlossen werden.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

- (2) Weiters stellte der RH kritisch fest, dass durch die Unterfertigung des Vertrags über den Verkauf des PKW durch den Geschäftsführer sowohl als Käufer als auch als Verkäufer ein grundsätzlich zu vermeidendes In-sich-Geschäft vorlag.
- **26.3** Laut Stellungnahme der ASFINAG werde der Empfehlung hinsichtlich der Jahreszielvereinbarungen durch die neue Aufgabenteilung entsprochen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Allgemeines

27.1 (1) Die ASFINAG als Konzernmutter beauftragte und vergütete die Leistungen der VTG, die selbst keine Transaktionen zur Kapitalbeschaffung durchführte und in geringfügigem Ausmaß externe Erträge erzielte (2007: 0,17 Mill. EUR). Dienstleistungen im Bereich der Corporate Services, wie IT-Unterstützung, Buchhaltung und Personalverrechnung, stellte die Holding der Gesellschaft gegen Verrechnung zur Verfügung.

Die Vergütung der beauftragten Leistungen erfolgte durch die Abgeltung der genehmigten Budgets der VTG. Zu den Konzernzielen des Jahres 2006 gehörte die Implementierung eines in der ASFINAG entwickelten Steuerungsmodells für beauftragte Leistungen (Erlösmodell). Dieses Steuerungsinstrument sollte die Leistungsbeziehungen transparent gestalten und für die Konzerngesellschaften einen Leistungsanreiz bei der Durchführung ihrer operativen Aufgaben bewirken. Da dieses Modell für Projekte der VTG hinsichtlich der Festlegung von Leistungskriterien nicht passend schien, fand es für diese keine Anwendung.

Die Vergütungen der ASFINAG orientierten sich an Planwerten; dadurch war das Ergebnis bei planmäßiger Geschäftsabwicklung ausgeglichen. Die Höhe der ausgewiesenen Jahresgewinne ergab sich somit durch Planabweichungen. Aufgrund eines im Jahr 2005 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags führte die VTG ihre Jahresüberschüsse (von 2005 bis 2007 zwischen 0,79 Mill. EUR und 2,56 Mill. EUR) an die ASFINAG ab. Steuerlich war die VTG in die Gruppenbesteuerung des ASFINAG–Konzerns einbezogen.

(2) Der Geschäftsführer der VTG verfügte von November 2004 bis Ende Dezember 2007 über eine Einzelzeichnungsbefugnis für die Geschäftskonten bei einer Kreditunternehmung. Laut Auskunft der ASFINAG seien im Konzern im Regelfall Kollektivzeichnungsbefugnisse üblich; Ausnahmen gäbe es nur bei Einzelgeschäftsführung. Als strengere Regelungen für elektronische Überweisungen würde das Vier–Augen–



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Prinzip konzernweit angewandt, und es wäre eine zweite Transaktionsnummer (TAN-Code) von der Abteilung Rechnungswesen/Controlling der ASFINAG erforderlich.

27.2 Im angewandten Vergütungsmodell waren keine Leistungsanreize zur Effizienzsteigerung bei der operativen Aufgabenabwicklung enthalten. Der RH empfahl, generell die Anwendung leistungsorientierter Steuerungsmechanismen für Tochtergesellschaften zu gewährleisten.

Weiters bemängelte der RH die externe Einzelzeichnungsbefugnis und empfahl, auch bei Einzelgeschäftsführung gegenüber Kreditunternehmungen nur Kollektivzeichnungsbefugnisse zu erteilen.

27.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG seien die Themengebiete der ehemaligen VTG in die Tochtergesellschaften der ASFINAG integriert worden, weshalb auch für diese Komponenten die Steuerungsmechanismen dieser Gesellschaften gelten würden. Die Empfehlung hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis sei bereits umgesetzt worden.

Aufwendungen

28.1 Die Personal– und sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigten gegenüber den dem Aufsichtsrat vorgelegten Planansätzen eine deutliche Steigerung. Für die Berechnung der betriebswirtschaftlichen Nutzeneffekte im Rahmen der Neupositionierung des Projekts VMIS im Jahr 2004 wurden die geplanten Betriebsaufwendungen (für Personal, Standort, Wartung und Instandhaltung) bspw. für das Jahr 2007 mit rd. 1,40 Mill. EUR und für das Jahr 2013 mit rd. 8,10 Mill. EUR angesetzt¹⁾. Tatsächlich betrugen der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der VTG im Jahr 2007 insgesamt rd. 5,60 Mill. EUR. Für das Jahr 2013 waren laut der im August 2007 erstellten Mittelfristplanung dafür insgesamt rd. 15,70 Mill. EUR vorgesehen.

¹⁾ Die dem Aufsichtsrat als Grundlage für seine Zustimmung zum Projekt VMIS im Jänner 2003 vorgelegte Präsentation enthielt geplante Personal– und Betriebsaufwendungen für das Jahr 2013 von insgesamt rd. 6,70 Mill. EUR.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

- **28.2** Auch wenn die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der VTG durch weitere Projekte, wie z.B. die Verkehrsinformationsdienste, zu berücksichtigen war, zeigten die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2007 für Personal und Betrieb dennoch einen deutlichen Anstieg gegenüber den geplanten Werten. Der RH empfahl, bei der Evaluierung des weiteren Ausbauprogramms die künftigen Aufwendungen für den laufenden Betrieb in realistischer Höhe anzusetzen.
- **28.3** Laut Stellungnahme der ASFINAG werde bei der neuen Bewertungsmethodik siehe dazu auch TZ 4 sichergestellt, dass bei der jeweiligen Evaluierung auch für den laufenden Betrieb realistische Kosten angesetzt würden.

Zuordnung des Anlagevermögens

- 29.1 (1) Das Anlagevermögen der VTG enthielt die für den Betrieb der Verkehrsleitzentrale notwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge (Buchwerte 2007: insgesamt 0,51 Mill. EUR). Die Projekte der VTG waren budgetär dem Bauprogramm des Konzerns zugeordnet und im Jahresabschluss der ASFINAG ausgewiesen. Ende des Jahres 2007 enthielt das Sachanlagevermögen der ASFINAG verkehrstelematische Anlagen mit Buchwerten von 117,27 Mill. EUR.
 - (2) Im Herbst 2003 stellte sich die Frage der vermögensrechtlichen Zuordnung der vor der Errichtung stehenden Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Zur Diskussion stand einerseits die Erfassung als Zugänge zu dem von der Republik Österreich der ASFINAG eingeräumten Fruchtgenussrecht, andererseits die Behandlung als Investition mit Zuordnung zum Sachanlagevermögen.

Die Finanzprokuratur des Bundes stellte in einem Gutachten vom Oktober 2003 fest, dass Autobahnen samt jenen baulichen Anlagen, die gemäß § 3 Bundesstraßengesetz 1971 Bestandteil der Autobahnen sind, gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zivilrechtlich im Eigentum des Bundes stünden. Dies gelte nach Auffassung der Finanzprokuratur auch für jene Teile des Projekts VMIS, die als "bauliche Anlagen im Zuge der Autobahnen" zu betrachten seien, wie etwa Anzeigeeinrichtungen. Die Liegenschaft, auf der die Zentrale errichtet wurde, stehe demgegenüber gemäß Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, im Eigentum der ASFINAG; ebenso seien die dort errichteten Anlagen zivilrechtlich Eigentum der ASFINAG.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

In steuerrechtlicher Hinsicht seien laut Gutachten bei der Errichtung des Projekts VMIS eigenständige Wirtschaftsgüter geschaffen worden, die entsprechend der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs steuerlich der ASFINAG zuzurechen, von ihr zu aktivieren und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben seien. In einem im Juni 2007 aktualisierten Gutachten¹⁾ kam die Finanzprokuratur zu den gleichen Schlussfolgerungen.

1) Durch eine Novellierung des Bundesstraßengesetzes 1971 im Jahr 2006 wurden die der Verkehrsbeeinflussung dienenden Grundflächen und Anlagen nunmehr im § 3 ausdrücklich als Bestandteile der Bundesstraße definiert.

Laut Auskunft der ASFINAG und Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers läge bei den Verkehrsbeeinflussungsanlagen kein Unterschied zwischen der steuerrechtlichen Beurteilung und der Beurteilung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften vor. Die Verkehrsbeeinflussungsanlagen seien wirtschaftlich eindeutig der ASFINAG zugehörige Vermögensgegenstände und daher unter dem Sachanlagevermögen erfasst worden. Dies ermöglichte es, die Anlagen handelsrechtlich und steuerrechtlich abzuschreiben und dadurch die Körperschaftssteuerbelastung zu verringern. Eine interne Konzernrichtlinie aus dem Jahr 2006 über die Abgrenzung von Fruchtgenussrecht und Eigentum übernahm die bisherige Vorgangsweise. Die Erfassung von Verkehrszeichenbrücken war jedoch unterschiedlich. So wurden Tunnelvorportale als zum Tunnel gehörige Einrichtungen betrachtet und als Zugänge zum Fruchtgenussrecht behandelt.

29.2 Der RH stellte dazu fest, dass durch die gewählte Vorgangsweise die ASFINAG als "wirtschaftlicher Eigentümer" der Verkehrsbeeinflussungsanlagen auftrat. Demzufolge hätte zwischen dem Bund – als dem gemäß Bundesstraßengesetz 1971 zivilrechtlichen Eigentümer der Anlagen – und der ASFINAG eine vertragliche Regelung über die Nutzung dieser Vermögensgegenstände getroffen werden müssen. Bei Beibehaltung der Vorgangsweise wäre eine solche abzuschließen.

Der RH konnte die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung der Verkehrszeichenbrücken nicht nachvollziehen. Er beanstandete, dass die Zuordnung der Investitionen als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. zum Sachanlagevermögen der ASFINAG nur konzernintern festgelegt wurde und empfahl, diese mit dem Bund abzustimmen.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

29.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG habe sie sich nach der Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers gerichtet, wonach es sich bei den Verkehrsbeeinflussungsanlagen um Vermögensgegenstände handle, die
wirtschaftlich eindeutig der ASFINAG zugehörig seien und kein Unterschied zwischen der steuerrechtlichen Beurteilung und der Beurteilung
nach unternehmensrechtlichen Vorschriften bestehe.

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Trennung hinsichtlich der ASFINAG als "wirtschaftlicher Eigentümer" und dem Bund als "zivilrechtlicher Eigentümer" aus der Sicht des BMF zweckmäßig sei. Es werde daher geprüft, ob eine vertragliche Regelung über die Überlassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die ASFINAG zur wirtschaftlichen Nutzung abgeschlossen werden solle.

Die derzeitige Regelung der Verbuchung der Verkehrszeichenbrücken im Sachanlagevermögen bzw. im Fruchtgenussrecht sei von der Finanzprokuratur in ihrem Gutachten vom Juni 2007 zwar bestätigt worden, dennoch werde das BMF in dieser Angelegenheit mit der ASFINAG Gespräche über die weitere Vorgangsweise führen.

29.4 Der RH erwiderte der ASFINAG, dass die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bereits im Prüfungsergebnis berücksichtigt wurde; somit wurden keine neuen Argumente eingebracht. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, zwischen dem Bund und der ASFINAG eine vertragliche Regelung über die Nutzung dieser Vermögensgegenstände zu treffen. Ebenso wiederholte er seine Empfehlung, die Zuordnung der Investitionen als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. als Zugänge zum Sachanlagevermögen mit dem Bund abzustimmen.

Budgetierung und Reporting

30 Für die jährliche Budgeterstellung plante die VTG nach Zielvorgaben durch die ASFINAG sowohl ihre Baumaßnahmen innerhalb des Bauprogramms der ASFINAG als auch ihr Budget mit Planzahlen für die einzelnen Kostenstellen. Die Bewilligung der Jahresbudgets erfolgte im Zuge der Genehmigung der Unternehmensplanung des Konzerns durch den Aufsichtsrat.

Das Konzernreporting (Executive Managementinformation System) bestand aus Quartalsberichten mit Soll-Ist-Vergleichen für das Bauprogramm, Erträgen und Aufwendungen der VTG, einzelnen Kostenstellen sowie dem Personalstand einschließlich der Analyse von Abweichungen. Seit dem zweiten Quartal 2007 war das Berichtswesen für alle Konzerntöchter einheitlich.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Personaleinsatz

Entwicklung

31.1 (1) Seit Gründung der VTG stieg der Personalstand stark an. Der Personalaufwand verdoppelte sich von 1,85 Mill. EUR (2005) auf 3,61 Mill. EUR
(2007). Die im Sommer 2007 vor der Umstrukturierung erstellte Personalplanung für 2008 bis 2010 sah eine weitere Erhöhung des Personalstandes vor. Diese war bzw. ist wesentlich auf die wachsende Anzahl
an Operatoren für in Betrieb genommene Verkehrsbeeinflussungsanlagen zurückzuführen. Der Personalstand entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7: Entwicklung des Personalstands der ASFINAG Verkehrstelematik GmbH¹⁾

	2005	2007	Planung 2010
Mitarbeiter	30	53	89
davon Operatoren	6	17	39

¹⁾ zum 31. Dezember des Jahres

Entsprechend den Konzernzielen (bspw. für 2008: Senkung der Anzahl der Mitarbeiter konzernweit um 2 %) stellte die Höhe des Personalstands bei der jährlichen Personalplanung jeweils ein intensives Diskussionsthema dar. Um den Personalstand nicht weiter zu steigern, wurden freie Stellen auch durch externe Mitarbeiter besetzt (freie Dienstnehmer, Mitarbeiter mit Werkverträgen und Mitarbeiter von Personalbereitstellungsunternehmen sowie Mitarbeiter von Auftragnehmern im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen). Zwischen 2005 und 2007 fielen dafür Aufwendungen von 3,60 Mill. EUR an.

- (2) Mit Auflösung der VTG gingen die Dienstverhältnisse gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz AVRAG, BGBl. I Nr. 459/1993, mit 1. April 2008 auf drei andere Konzerngesellschaften über.
- **31.2** Der RH erachtete eine gesamthafte Betrachtung der Kosten (Kosten sowohl der internen als auch der externen Mitarbeiter) für eine sachgerechte Beurteilung des personellen Einsatzes für erforderlich. Diese sollte als Entscheidungsgrundlage für die Personalplanung herangezogen werden.
- **31.3** Laut Stellungnahme der ASFINAG würden künftig sowohl interne als auch externe Personalkosten für die Personalplanung berücksichtigt werden.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Operatoren

32.1 Der Bedarf an Operatoren für die Verkehrsbeeinflussungsanlagen bildete seit Bestehen des Projekts VMIS immer wieder einen Diskussionspunkt in den verschiedenen Gremien. Themen waren vor allem die Notwendigkeit des 24–Stunden/7–Tage–Betriebs, die Anzahl der durch den einzelnen Operator zu betreuenden Anlagen sowie die Ausgestaltung des Schichtbetriebs. Mit jährlichen Betriebsvereinbarungen sollte eine Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse und an die wachsende Anzahl von Operatoren erreicht werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurde die Zusammenlegung des verkehrstelematischen Betriebs der VTG und der Tunnelüberwachungszentrale Kaisermühlen erwogen, um Synergien durch eine vereinheitlichte Verkehrssteuerung zu erzielen. Kosten-Nutzen-Untersuchungen mit längerfristigem Zeithorizont unter Einbeziehung künftiger Tunnelprojekte und weiteren Inbetriebnahmen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen lagen hiezu noch nicht vor.

- **32.2** Der RH wies darauf hin, dass für einen optimierten Einsatz der Operatoren und eine Bestimmung der durch die Zusammenlegung der ASFINAG Verkehrssteuerung mit der Tunnelüberwachungszentrale Kaisermühlen zu erzielenden Synergien konkrete Konzepte als Entscheidungsgrundlage vordringlich wären.
- **32.3** Laut Stellungnahme der ASFINAG werde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, in der die Wirtschaftlichkeit einer etwaigen Zusammenlegung der ASFINAG Verkehrssteuerung mit der Tunnelüberwachungszentrale Kaisermühlen untersucht werde.

Durch die Optimierung der Dienstpläne der Operatoren und die Reduktion der Dreifachbesetzung auf eine Zweifachbesetzung an Wochenenden sei der Personalstand der Operatoren reduziert worden. Weitere Optimierungsmaßnahmen würden geprüft.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Externer Personaleinsatz

33.1 Die VTG beschäftigte laut Organigramm vom August 2007 insgesamt zehn Mitarbeiter mit Werkverträgen bzw. externer Auftragnehmer. Diese Mitarbeiter wurden über mehrere Jahre auch für Kernaufgaben herangezogen. Externe Unternehmungen führten seit 2003 die Projektsteuerung VMIS sowie seit Ende 2005 die technische Projektleitung und –koordination der Softwaresystementwicklung im Gewerk 3 (IT–Projekt der Verkehrsrechnerzentrale und der Unterzentralen) durch. Die erforderlichen Vertragsverlängerungen erfolgten – ohne Einholung von Vergleichsangeboten – mittels Zusatzaufträgen. Seit 2005 waren Mitarbeiter mit Werkverträgen im Bereich Netzwerke u.a. mit der Softwareentwicklung und der Unterstützung von Systemintegrationen in der zentralen Technik beauftragt.

Die Gründe für die Beschäftigung externer Mitarbeiter lagen in den Konzernvorgaben zur jährlichen Personalplanung sowie in der Prioritätensetzung für den Aufbau neuen Personals. Zusätzlich waren die erforderlichen Fachkräfte für diese Tätigkeiten am Markt schwer verfügbar. Für die Beschäftigung externer Mitarbeiter bestanden keine konzernweiten Richtlinien. Seit Mai 2008 regelte eine Konzernrichtlinie die Personalbeschaffung. Sonderfälle (Personalleasing und Werkverträge) waren darin nicht umfassend behandelt.

33.2 Der RH beurteilte das langjährige Auslagern von Kernkompetenzen an externe Mitarbeiter kritisch. Diese Aufgaben sollten längerfristig sowohl für den Aufbau von Know-how als auch aus Kostengründen durch eigene Mitarbeiter abgedeckt werden.

Weiters bemängelte er, dass Dienstleistungsaufträge ohne Einholung von Vergleichsangeboten mehrmals verlängert wurden. Der RH empfahl, diese Verträge hinsichtlich ihrer Preisangemessenheit, der Einholung von Vergleichsangeboten sowie der Dauer der Beauftragung zu evaluieren. Zu diesen Themenstellungen wären konzerninterne Regelungen auszuarbeiten.

33.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG sei der Empfehlung des RH bereits entsprochen und die Leistungen ehemals externer Mitarbeiter umgehend eingegliedert worden. Ebenso wurde der Empfehlung, eine Regelung betreffend die Einholung von Vergleichsangeboten zu treffen, bereits Folge geleistet.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Auflösung der Gesellschaft 34.1 (1) Ende November 2007 informierte der im Oktober 2007 neu bestellte Finanzvorstand der ASFINAG die Mitarbeiter der VTG über die geplante Verschmelzung der VTG mit einer anderen Tochtergesellschaft und weitere Umstrukturierungsmaßnahmen im Gesamtkonzern. Für Vorschläge zur künftigen Neustrukturierung der Bereiche Bau und Betrieb im Konzern wurden Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die wesentlichsten Zielsetzungen der Umstrukturierung des Konzerns stellten die Konzentration auf drei Kernbereiche (Bauen, Betreiben und Bemauten) sowie die Bündelung gleichartiger Aufgaben in für diese in vollem Umfang zuständige Tochtergesellschaften dar. Weiters sollten klar abgegrenzte operative Zuständigkeitsbereiche gemäß dem Prinzip Besteller – Lieferant geschaffen und eine bessere Abstimmung mit dem tatsächlichen Bedarf im hochrangigen Straßennetz erreicht werden.

(2) Im Jänner 2008 stimmte der Aufsichtsrat der Neustrukturierung des ASFINAG-Konzerns zu. Diese sah betreffend die VTG die Einbindung der baulichen Agenden in die ASFINAG Bau Management GmbH, die Überführung der betrieblichen Segmente in die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost und die Eingliederung der telematischen Netzwerke und Dienste in die ASFINAG Maut Service GmbH vor. Im März 2008 stimmte der Aufsichtsrat im Umlaufweg der Auflösung der VTG durch Verschmelzung mit der ASFINAG Bau Management GmbH zu. Die Verschmelzung erfolgte mit Vertrag vom 27. März 2008, rückwirkend zum 31. Dezember 2007. Im Juni 2008 wurde die VTG im Firmenbuch gelöscht.

(3) Die Schnittstellen der VTG zur ASFINAG Bau Management GmbH und den Servicegesellschaften, die in der Vergangenheit zu Zuständigkeitsdiskussionen und Reibungsverlusten geführt hatten, lagen insbesondere bei der Errichtung der Anlagen sowie bei der Abstimmung der Betriebskonzepte. Abstimmungserfordernisse innerhalb der VTG bestanden zwischen den Abteilungen "Telematik Infrastruktur" und "Betriebsführung" bei dem Verantwortungsübergang von der Machbarkeitsstudie bis zur Inbetriebnahme einer Verkehrsbeeinflussungsanlage. Eine Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen "Telematik Netzwerke und Service" sowie "Betriebsführung" war vor allem beim laufenden Betrieb der Anlagen und bei einzelnen Projekten zu Verkehrsinformationsdiensten erforderlich.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Nach der Umstrukturierung beauftragte der Vorstand der ASFINAG die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost, Vorschläge für den weiteren Ausbau von Verkehrsbeeinflussungsanlagen bis Herbst 2008 auszuarbeiten. Laut einer Vorstandssitzung im Juni 2008 soll bis dahin die Errichtung von solchen Anlagen — mit Ausnahmen — unterbrochen werden.

34.2 Der RH vermerkte kritisch, dass für die Auflösung der VTG nach nur drei Jahren Bestand ein detailliertes Umstrukturierungskonzept mit einer Stärken-/Schwächenanalyse und einer Ausarbeitung von Alternativstrategien fehlte. Trotz Schnittstellenproblematik zwischen der VTG und den anderen Tochtergesellschaften der ASFINAG wäre eine Betrachtung alternativer Szenarien vor der Auflösung der Gesellschaft erforderlich gewesen. Weiters hätte eine Evaluierung des Ausbauprogramms dazu beigetragen, die bestmögliche Zielstruktur zu finden.

Die Abwicklung des als Gesamtprojekt vom Aufsichtsrat genehmigten Projekts VMIS wurde durch die Umstrukturierung auf drei Tochtergesellschaften verteilt. Dies führte zu neuen Schnittstellen, wobei drei Gesellschaften mit einem jeweils anderen Kerngeschäft ihre Tätigkeit für die Verkehrstelematik abstimmen mussten. Detaillierte Aufgabenabgrenzungen sollten daher festgelegt werden.

Im Zuge der Umstrukturierung gingen langjährige Diskussionen über Ausbauumfang und Nutzen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost über. Der Auftrag zu einer Neubewertung sollte — mit einem realistischen Zeithorizont versehen — neben einer Beurteilung der einzelnen Anlagen auch die Einbeziehung einer gesamthaften Betrachtung umfassen.

Zusammenfassend empfahl der RH, die künftige strategische Vorgangsweise auf Vorstandsebene festzulegen und mit dem Aufsichtsrat und dem Eigentümer abzustimmen. Nach Bekanntgabe an die befassten Tochtergesellschaften sollte diese als Grundlage für das weitere operative Geschehen dienen.



ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

34.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG sei die Aufteilung der drei Teilbereiche der ehemaligen VTG unter Bedachtnahme auf die effektivste strukturelle Einbindung in den Konzern erfolgt. Es sei sicherzustellen gewesen, dass die Trennung der Bereiche keine ineinandergreifenden operativen Querschnittsmaterien beeinträchtige und saubere Abgrenzungen geschaffen würden. Dies habe die Definition klarer Nahtstellen und Aufgabenbereiche ermöglicht. Die Schnittstellen und Aufgabenbereiche seien nach der Integration laufend analysiert und optimiert worden, so dass bereits jetzt ein deutlicher Mehrwert der eingegliederten Bereiche in den Gesellschaften erkennbar sei.

Auflösung des Anstellungsvertrags

35.1 Der im Oktober 2007 neu bestellte Vorstand der ASFINAG informierte im November und Dezember 2007 den Geschäftsführer, die VTG nicht weiterführen zu wollen. Dieser legte mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2007 seine Funktion zurück.

Die VTG einigte sich mit dem Geschäftsführer mit Vereinbarung vom 11. Dezember 2007 auf eine einvernehmliche Auflösung des Anstellungsvertrags per 31. Dezember 2007 mit Zahlung der gesetzlichen und einer freiwilligen Abfertigung von vier bzw. drei Monatsentgelten. Weiters erhielt der Geschäftsführer die auf diese Monatsentgelte entfallende Bonifikation in voller Höhe.

35.2 Der RH bewertete die im Rahmen der einvernehmlichen Auflösung des Anstellungsvertrags vereinbarten Zahlungen als großzügig.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 36 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Der weitere Ausbau von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sollte einer kritischen Prüfung auf Bedarf, Nutzen und allfällige Einsparungspotenziale durch Redimensionierung unterzogen werden und neben einer Beurteilung der einzelnen Anlagen auch die Einbeziehung einer gesamthaften Betrachtung umfassen. Es sollte ein Konzept erstellt werden, das den strategischen und operativen Zielen gerecht wird und innerhalb eines realistischen Zeitraums auch umgesetzt wird. Die künftige strategische Vorgangsweise wäre auf Vorstandsebene festzulegen und mit dem Aufsichtsrat und dem Eigentümer abzustimmen. (TZ 4, 9, 34)
 - (2) Im Zuge der Bemühungen um eine Optimierung der Telematikprojekte sollte in Erwägung gezogen werden, auch die zuständige Fachabteilung des BMVIT in die Überlegungen einzubeziehen. (TZ 5)
 - (3) Auf realistische Kostenschätzungen unter Einbeziehung aller in Frage kommender Komponenten sollte geachtet werden. Auch interne Kosten, wie z.B. interne Planungskosten, wären von Anfang an in die Schätzung einzubeziehen. (TZ 6)
 - (4) Für alle bereits bestehenden Verkehrsbeeinflussungsanlagen sollten Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Nachhinein durchgeführt werden. Deren Ergebnisse wären bei den weiteren Ausbauentscheidungen zu berücksichtigen. Bis zum Vorliegen aussagekräftiger Daten sollte zwecks Vermeidung unwirtschaftlicher Investitionen eine einstweilige Unterbrechung des Ausbauprogramms geprüft werden. Im Fall fehlender Wirtschaftlichkeit auf mittel- bis langfristige Sicht sollte von der Errichtung weiterer Verkehrsbeeinflussungsanlagen mit vollem Funktionsumfang abgesehen werden. (TZ 19)
 - (5) Bei der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol wäre auf Grundlage korrigierter Zeit- und Zinsenkosten sowie auf Basis von jährlichen Unfalluntersuchungen künftig regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu überprüfen. (TZ 19)
 - (6) Zur Erhöhung des Wirkungsgrads der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol wären die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und vermehrt verkehrserzieherische Maßnahmen zu setzen. (TZ 20)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (7) Zur Nutzung von Einsparungspotenzialen wären die Anforderungen an die Bauweise von Verkehrszeichenbrücken (Steg- und Wannenverblechung, Blechgehäuse, Doppelrahmenkonstruktion) zu überprüfen. (TZ 23)
- (8) Bei der Beschilderung von Verkehrszeichenbrücken sollte jeweils nur ein Wechselverkehrszeichen "B" bzw. "F" pro Fahrbahnquerschnitt oberhalb der Fahrbahn vorgesehen werden. (TZ 24)
- (9) Vor Einführung technologisch innovativer Systeme wie der Verkehrsbeeinflussungsanlagen-Umwelt sollten Betriebserfahrungen gewonnen werden. Zuvor wären Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen. (TZ 12)
- (10) Relevante rechtliche Rahmenbedingungen für Steuerungsanlagen sollten bereits in der Planungsphase mit dem Verordnungsgeber geklärt werden. (TZ 13)
- (11) Die internationale Vernetzung wäre verstärkt fortzusetzen, um die positiven Effekte der verkehrstelematischen Einrichtungen möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 17)
- (12) Vor wesentlichen Systementscheidungen wie z.B. das Projekt VMIS mit einem hohen Investitionsvolumen – sollten umfassende und sorgfältig erhobene Grundlagen geschaffen werden. (TZ 18)
- (13) Bei Beibehaltung der Erfassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen im Sachanlagevermögen der ASFINAG wäre zwischen dem Bund – als dem gemäß Bundesstraßengesetz 1971 zivilrechtlichen Eigentümer der Verkehrsbeeinflussungsanlagen – und der ASFINAG eine vertragliche Regelung über die Nutzung dieser Vermögensgegenstände zu treffen. (TZ 29)
- (14) Die Zuordnung der Investitionen als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. zum Sachanlagevermögen der ASFINAG sollte mit dem Bund abgestimmt werden. (TZ 29)
- (15) Die Anwendung leistungsorientierter Steuerungsmechanismen für Tochtergesellschaften wäre zu gewährleisten. (TZ 27)
- (16) Im Falle einer Einzelgeschäftsführung sollten nur Kollektivzeichnungsbefugnisse gegenüber Kreditunternehmungen erteilt werden. (TZ 27)



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik

- (17) Bei der Evaluierung des weiteren Ausbauprogramms wären die künftigen Aufwendungen für den laufenden Betrieb in realistischer Höhe anzusetzen. (TZ 28)
- (18) Für die Personalplanung wären sowohl die Kosten der internen als auch der externen Mitarbeiter als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. (TZ 31)
- (19) Für eine Optimierung des Einsatzes der Operatoren und eine Bestimmung der durch die Zusammenlegung der ASFINAG Verkehrssteuerung mit der Tunnelüberwachungszentrale Kaisermühlen zu erzielenden Synergien sollten konkrete Konzepte als Entscheidungsgrundlage erstellt werden. (TZ 32)
- (20) Kernkompetenzen wären längerfristig sowohl für den Aufbau von Know-how als auch aus Kostengründen durch eigene Mitarbeiter abzudecken. (TZ 33)
- (21) Dienstleistungsaufträge sollten hinsichtlich ihrer Preisangemessenheit, der Einholung von Vergleichsangeboten und der Dauer der Beauftragung evaluiert werden. Zu diesen Themenstellungen wären konzerninterne Regelungen auszuarbeiten. (TZ 33)
- (22) Zwischen den drei ab dem Jahr 2008 mit der Verkehrstelematik befassten Tochtergesellschaften wären Aufgabenabgrenzungen festzulegen. (TZ 34)
- (23) Jahreszielvereinbarungen sollten rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres abgeschlossen werden. (TZ 26)
- (24) Auszahlungen variabler Bezugsbestandteile sollten erst am Ende eines Geschäftsjahres nach entsprechenden Evaluierungen erfolgen. (TZ 26)

R H



ANHANG Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck





ANHANG Entscheidungsträger

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Ing. Mag. Christian TRATTNER

(27. Juni 1996 bis 18. Jänner 2002)

Dr. Franz KUBIK

(9. August 2001 bis 16. Februar 2002)

Dr. Othmar BRUCKMÜLLER

(13. März 2002 bis 12. Juni 2002)

Dr. Johann QUENDLER

(12. Juni 2002 bis 29. Dezember 2006)

Dr. Eduard SAXINGER

(seit 29. März 2007)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dipl.-Ing. Hans MÜLLER

(27. September 1999 bis 19. April 2001)

Dr. Othmar BRUCKMÜLLER

(7. Mai 2001 bis 13. März 2002)

Dipl.-Ing. Michael RAMPRECHT (13. März 2002 bis 29. März 2005)

Dipl.-Ing. Herbert KASSER

(29. März 2005 bis 27. Juni 2007)

Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER

(seit 24. Mai 2007)



Vorstand

Vorsitzender Dr. Walter HECKE

(15. September 2001 bis 17. Februar 2005)

Mitglieder Dr. Engelbert SCHRAGL

(1. November 1997 bis 14. September 2001)

Dipl.-Ing. Bernhard ENGLEDER

(1. November 1997 bis 14. September 2001)

Dipl.-Ing. Franz LÜCKLER

(15. September 2001 bis 25. Oktober 2007)

Ing. Mag. Christian TRATTNER

(11. Februar 2002 bis 25. Oktober 2007)

Ing. Mathias REICHOLD

(1. Juli 2006 bis 25. Oktober 2007)

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL

(seit 25. Oktober 2007)

Dr. Klaus SCHIERHACKL

(seit 25. Oktober 2007)



ANHANG Entscheidungsträger

ASFINAG Verkehrstelematik GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Ing. Mag. Christian TRATTNER

(12. Mai 2005 bis 2. Oktober 2006)

Dipl.–Ing. Franz LÜCKLER

(28. November 2006 bis 6. März 2007)

Stellvertreter des

Dr. Erich SEDELMAYER

Vorsitzenden (12. Mai 2005 bis 2. Oktober 2006)

Ing. Mathias REICHOLD

(28. November 2006 bis 6. März 2007)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Dr. Norbert DEWEIS

(26. November 2004 bis 19. Jänner 2008)

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL

(18. Dezember 2007 bis 7. Juni 2008)





Wien, im August 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

R H



Bisher erschienen:

Reihe Bund 2009/1

Berichte des Rechnungshofes; Wiedervorlage

- Band 1: 2007/14, 2007/15, 2008/3

Band 2: 2008/2, 2008/4Band 3: 2008/5, 2008/6Band 4: 2008/7, 2008/8

Band 5: 2008/9Band 6: 2008/10

Reihe Bund 2009/2

Bericht des Rechnungshofes

- "Universitätscontrolling"

Medizinische Universität Innsbruck;
 Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin

- Schüler- und Lehrlingsfreifahrten

- Österreichischer Rundfunk

Reihe Bund 2009/3

Bericht des Rechnungshofes

- Austrian Research Centers GmbH - ARC

Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel,
 Ausbau der Bestandsstrecke Semmering; Follow-up-Überprüfung

- GIS Gebühren Info Service GmbH; Follow-up-Überprüfung

- Bundesmobilienverwaltung

- Tierkennzeichnung und Tierdatenbanken; Follow-up-Überprüfung

Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über Wasserregulierungsverbände

Reihe Bund 2009/4

Bericht des Rechnungshofes

- Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds

- Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das AMS Burgenland

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

- ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes

 Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung

Reihe Bund 2009/5

Bericht des Rechnungshofes

- EU-Finanzbericht 2008

- Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern



Reihe Bund 2009/6

Bericht des Rechnungshofes

- Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens
- Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
- Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung
- Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung;
 Follow-up-Überprüfung
- IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung
- build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
- Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2009/7

Bericht des Rechnungshofes

- Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder
- Entgeltrichtlinienverordnung und wirtschaftliche Situation der gemeinnützigen Bauvereinigungen
- Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform);
 Follow-up-Überprüfung
- Arbeitsmarktservice Wien; Follow-up-Überprüfung
- Aufgabenerfüllung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2009/8

Bericht des Rechnungshofes

- Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien
- Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Bund